BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Miotti, Peter

Frommberger von der Zuverläßigkeit der bürgerlichen Ehe und von der Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen Nebst einem Paar Worte über die Verbindlichkeit der Kirchengesezze

[Wien] 1786

J.can.p. 300#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10796386-6
VD18 14508966-001

a

Frommberger von der Zuläßlichkeit der bürgerlichen Ehe, und von der Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen.

Nebst einem Paar Worte über die Verbindlichkeit der Kirchengesezze.

1786.

2

Vorbericht.

Ich hatte schon den ersten Theil dieser Abhandlung verfertiget: da fiel mir ein, daß es auch in unserm Vaterlande manche geben könnte, welche die nämlichen Vorurtheile hegten, die mein Freund in seinem Briefe angezeiget hat. Daher faßte ich den Entschluß, sie drucken zu lassen: und wandte seit der Zeit die Rede an den Leser überhaupt.

Schäzbarster Freund!

Ist es wahr, was man aus Wien hieher schreibt, daß der Kaiser eine bürgerliche Ehe, die aus einer bösen Neigung, aus Unwillen, und andern kleinfügigen Ursachen aufgelöst werden kann, in seine Erbländer ein uführen, und dadurch die katholische Religion an einem Hauptgrunde anzugreifen, willens sey? Man sagt von ihm, er löse Mönchen- und Frauenklöster auf; er vermehre die Arbeiter in dem Weinberg Gottes; er stifte dazu regelmässige Pflanzschulen; er befördere die von Christo anbefohlene Toleranz und Liebe der irrenden Brüder; er stürze die Denkmale der Unwissenheit und des Aberglaubens um; er sorge für die wahre Andacht, für die nothwendige Aufklärung, für das Beste seines Volkes: dies alles glaube ich gerne, weil es sowohl der Vernunft gemäß, als der Unternehmung des großen Josephs würdig ist.

Man sagte mir beinebst, daß er die Uiberbleibsel der Mönchen, und Klosterfrauen weg-

räumen, den auf gewisse Tage beschränkten Unterschied der Speisen abschaffen, eine deutsche Liturgie einführen, anstatt des Breviers die Lesung der heiligen Schrift den Geistlichen empfehlen, ganze Königreiche aufklären, fremde Waaren ausschliessen, ausländische Verderber der deutschen Jugend verweisen, die Arbeitsamkeit seiner Unterthanen befördern, seine Rechte mit bewaffneter Hand vertheidigen wolle: auch alles dieses will ich ohne Widerrede glauben; denn gleichwie das eine der wahren christlichen Religion nicht am mindesten widerspricht, so ist das andere seiner hohen Würde, und dem Wohle seines Volkes höchst angemessen.

Allein, daß der Kaiser die heilsame Sazung des tridentinischen Kirchenrathes über die Ehe geradehin vereiteln, die Zerlösbarkeit einer bürgerlichen, in der Kirche Gottes unerhörten, und nur unter den Heiden gewöhnlichen Ehe herstellen, hiemit die böse Neigung zur Uippigkeit, und Wollust befördern, die Bevölkerung seines Landes hindern, den Unterhalt, und die Erziehung der Kinder stören, die Zwistigkeiten in den Familien, und die Prozesse in dem Staate vervielfältigen wolle: das ist, was ich von ihm nie glauben werde.

Mit

Mit Erstaunen sah ich das vorige Jahr in einer zu Wien ausgegebenen Brochure, den Luther dem Kaiser, oder vielmehr den Kaiser dem Luther an die Seite gesezt, und beide mit gleichem Titel der Verbesserer der christlichen Religion beehret: ich betrachtete die Züge des einen, und des andern, um eine Aehnlichkeit unter ihnen zu entdecken, und da ich keine fand, so schloß ich, der Vergleich sey ungerecht, und entehrend, und der Vergleichende entweder unwissend, oder gar boshaft.

Wie könnte ich aber diesem Vergleiche nicht beistimmen, wenn es sich wirklich bewährte, daß man in österreichischen Ländern das Sakrament der Ehe aufhöbe, und statt seiner eine bloß bürgerliche Ehe einführte? Nein, die Wiener mögen noch sosehr betheuren, sie haben diesen Entschluß aus dem Munde des Kaisers selbst vernommen, sie haben mit ihren Augen das schon verfaßte Patent gesehen, sie seyen davon im höchsten Grade überzeugt; so werde ichs doch noch nicht glauben; ich werde mich viel mehr an die der ganzen Welt bekannte Frömmigkeit, und Mässigung des Kaisers, als an die verwegene Sage einiger Müssiggänger halten,

die eine solche Einrichtung vielleicht wünschen.

Lieber Freund! Was würde das ganze Europa, was würden die katholischen Fürsten, was die wohlmeinenden Unterthanen des Kaisers bei so einer Neuerung denken, und reden? Würde nicht der Kaiser selbst erschrecken, wenn mancher Unterthan in einem und demselben Jahre dreihundert fünf und sechzig Weiber zählte, ohne daß der Staat hievon auch nur einen Unterthan gewänne?

Noch mehr. Es scheint mir, so ein Patent greife nicht nur das Sakrament der Ehe, sondern auch den Cölibat der Bischöfe, und Priester an: denn diesen ist die Ehe von der allgemeinen Kirche verboten: gleichwie sich also die Gewalt der Kirche auf bürgerliche Verträge nicht erstrecket; so würde sie sich durch ein solches Patent berechtiget glauben, eine bürgerliche Ehe eingehen zu können.

Einerseits stellet sich mir nun hier das einladende Beispiel Christi vor, der bis an sein Ende eine Jungfrau blieb, das Beispiel der Apostel, welche nach dem Zeugnisse des grossen Hieronymus entweder Jungfrauen, oder nach der Ehe enthaltsam blieben, das

Bei-

Beispiel der ersten Bischöfe, und Priester, die den Cölibat beobachteten; die uralten Gesezze der Kirche, die denselben den neu zuweihenden Priestern auflegten; die jüngste Verordnung des tridentinischen Kirchenraths, welche die Ehe der Geistlichen ungültig erklärte: andererseits schwebt mir das in weltliche Händel verstrikte Priesterthum vor Augen; die unermäßliche Sorge desselben für Weib und Kinder, die Vernachlässigung alles dessen, was zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen gehöret; die Unreinigkeit der Sitten, und Unwürdigkeit im Genuße des Schaubrods, oder des Leibes und Blutes Jesu Christi; die Armuth vieler ohne hinlängliche Mittel hinterlassenen Wittwen, und Waisen; die allgemeine Verderbniß der Gläubigen; das gräßliche Aergerniß der Ungläubigen.

Eine so uralte, so festgesezte, so erbauliche Kirchenzucht soll also in dem achtzehnten Jahrhundert durch ein einziges Patent des Kaisers umgestürzet, und zum Grunde von so vielen Unfugen werden! Und dies alles soll der Menschenfreund, der weiseste Monarch, der grosse Joseph, ohne Vorwissen der Kirche, ja sogar wider das offenbare Bestreben derselben stiften! Ich zittere, wenn

ichs nur denke, denn ich kann es nicht denken, ohne einen Abfall der christkatholischen Religion in den kaiserlichen Erbländern zu befürchten. Wenn die Auflösung einer einzigen Ehe, der unglücklichen Ehe, die Heinrich VIII. mit Katharina aus Aragonien eingegangen war, das vormals so fromme Engelland des wahren Glaubens beraubte; was wird nun nicht ein Patent vermögen, welches nicht nur allen Ehen, sondern auch dem Cölibat der Geistlichen den Krieg ankündiget? Ich sehe schon voraus, daß der Pabst die Pfeile der Exkommunikation wider den Kaiser losläßt, daß ihm der eifervolle Kardinal die wichtigsten Gegenvorstellungen macht, daß sich die Bischöfe einstimmig widersezen; ja daß sogar der P. Fast seine Feder wider ein solches Patent spizet: allein, ich sehe zugleich, daß dies alles zu nichts anderm dienet, als die Gemüther zu verbittern, zu verhärten, und mehr von einander zu trennen. Was wird nun hieraus folgen?

Mein Freund! Die Folge lasse ich Sie selbst ziehen; denn ich will ihre Geduld, die ich bis izt nur zuviel werde belastet haben, durch unnüze Weitläuftigkeiten nicht weiter misbrauchen. Nur um eines will ich Sie noch bitten: berichten Sie mir alsobald die

Falsch=

Falschheit dieses verbreiteten Gerüchtes; oder wenn ja so traurige Religionsänderungen wirklich geschehen sollen, kommen Sie in voller Eile aus dem unglüklichen Lande zu uns her; denn es würde mir zu hart fallen, den Freund, den ich inbrünstig liebe, und über alles hochschäze, in der nächsten, und wichtigsten Gefahr zu wissen. Ich erwarte diese Gunst von Ihrer Freundschaft, und beharre für immer

Augsburg den 23. Christmonats 1784.

Ihr aufrichtigster Freund.

N. N.

Antwort.

Theuerster Freund!

Die Welt geht jezt jawohl nicht zu Grunde: wozu also so viele Angst und Sorge? Man redet zwar hier von einer bürgerlichen Ehe; vielleicht aber ist es nur eine Sage, welche den nämlichen Ausgang haben wird

als viele andere von dieser Art. Gesezt doch, daß unser wohlthätiger Kaiser aus wichtigen ihm vorbehaltenen Absichten, zum Wohl seiner Unterthanen, eine bürgerliche Ehe zulassen, und den Nothcölibat der Geistlichen aufheben wollte; würde er wohl derowegen den Tadel und die Beschuldigungen verdienen, womit sie ihm begegnen?

Ach Freund! wie mir scheint, so haben Sie ihre Zeit zu Rom fleißig angewendet; denu Sie führen die Sprache der Römer vortreflich gut, und verkezern ohne weitere Untersuchung das alles, was dem Geschmake derselben nicht anständig ist. Ist es alla Sapienza, daß Sie so viele, und so wichtige Lehrstücke gelernet, daß Sie so gewisse, und so ausgemachte Entscheidungen gefasset haben?

Hier könnte ich meine Antwort endigen. Weil Sie aber so viele Vorurtheile, und unächte Lehren über die bürgerliche Ehe, und den Cölibat der Geistlichen geäussert haben, so will ich beide Lehrstücke auf eine ausführliche Art erörtern, und sonnenklar erweisen, daß unser verehrungswürdigster Kaiser, ohne mindesten Angriff der katholischen Religion, ohne alle Kezerey, in seinen Ländern jene zulassen, und diesen aufheben kann. Gelingts

mir,

mir, mein Wort zu halten, so werden Sie aufrichtig bekennen müssen, daß man dem zwischen dem Kaiser und Luther angestellten Vergleiche sowenig nach, als vor der Zulassung der bürgerlichen Ehe, und Aufhebung des Nothcölibats beistimmen kann.

Von

Von der Zulässigkeit der bürgerlichen Ehe, und der Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen.

Ich habe mich anheischig gemacht, ausführlich zu erweisen, daß der Kaiser in seinen Erbländern eine bürgerliche Ehe zulassen, und den Nothcölibat der Geistlichen aufheben könne, ohne daß er darum den verhaßten Titel eines Angreifers der christkatholischen Religion, oder gar eines Kezers verdiene. Wie kann ich aber mein Vorhaben besser ausführen, als wenn ich die ganze Materie in zwey Theile eintheile, in derer ersterem ich die Zulässigkeit der bürgerlichen Ehe, und im zweyten die daraus folgende Aufhebung des Nothcölibats der Geistlicheu abhandle?

Erster Theil.

Von der Zulässigkeit der bürgerlichen Ehe.

Es ist fast unmöglich, alle die Vorurtheile, und irrigen Meinungen zu beschreiben, womit heut zu Tage die ächte Lehre von der Ehe überhaupt verhüllet ist. Um durch einen so dicken Nebel zu brechen, wollen wir 1tens die blos bürgerliche Ehe, 2tens das Sakrament der Ehe, 3tens erweisen, das jene ohne dieses in der christkatholischen Kirche bestehen, und 4tens daß der Kaiser seinen Unterthanen die freie Wahl zugestehen könne, entweder eine bloß bürgerliche Ehe zu schliessen, oder auch, wenn ihre Andacht dahin gehet, das Sakrament der Ehe zu empfangen.

Erstes Hauptstück.

Von der blos bürgerlichen Ehe.

§. 1.

Ist es also wahr, werden Sie sagen, daß auch mein geliebtester Freund mit irrigen Lehren angestecket, und zum Kezer geworden

sey? — Nein, mein Freund! Halten Sie ihr Urtheil zurück, und hören Sie meine freywillige, meine aufrichtige Glaubensbekenntniß: Ich bekenne mit der christkatholischen Kirche, daß **das Sakrament der Ehe im wahren, und eigentlichen Verstande eines aus den sieben Sakramenten des evangelischen Gesezes ist** (a). Sie werden von mir wohl nicht fodern, daß ich mit einigen unwissenden, und zanksüchtigen Köpfen bekenne, daß die Ehe überhaupt ein wahres Sakrament des neuen Gesezes sey; denn, obwohl Innozenz III. das Sakrament der Ehe in einem uneigentlichen Verstande auch den Heiden zueignet; so ist doch gewis, daß sie ohne die Taufe, welche die Thüre zu den übrigen Sakramenten aufsperrt, keines Sakraments der Ehe, sondern nur einer Ehe fähig sind.

2. Die **Ehe**, und das **Sakrament der Ehe** sind also zwey von einander unterschiedene Dinge, indem jene ohne dieses bestehen

kann:

(a) Si quis dixerit, Matrimonium non esse vero & proprie unum ex septem legis evangelicæ Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesia inventum, neque gratiam conferre, anathema sit. *Con. Trid. sess.* 24. *can.* 1.

kann: sie müssen also auch verschiedene Begriffe in uns erwecken. Sie thun es in der That; denn die Ehe ist ein Vertrag, vermöge welchem die Gatten sich einander verbinden, zur Erzeugung, und Erziehung der Kinder bis an den Tod eines derselben beisammen zu leben; und das Sakrament der Ehe ist ein sichtbares Zeichen, von Christo eingesezt, welches den Verehlichten die Gnade Gottes beibringt, damit sie in ihrem Ehestande bis an den Tod gottselig beharren, und ihre Kinder christlich erziehen können. Da also das Sakrament der Ehe ohne die Ehe selbst, welche die Materie desselben ausmachet, nicht bestehen kann; so fodert die natürliche Ordnung, daß wir zuerst das Wesen der Ehe, hernach das Wesen des Sakraments der Ehe untersuchen.

3. Wenn man zum Wesen eines jeden Vertrages sowohl die physische, als auch die sittliche Freyheit der Partheien, und ihren übereinstimmenden Beifall nothwendig fodert; so wird uns Niemand übel nehmen, wenn wir von der Ehe, welche ja in einem Vertrage besteht, das nämliche behaupten. Diese Wahrheit war den Vätern des florentinischen Kirchenraths so sehr bekannt, daß sie ohne Anstand erklärten, die Ehe erhalte ihre

ganze

ganze Vollkommenheit von dem Beifalle der Gatten. Wenn es also ist; so kann die Freiheit, eine Ehe zu schliessen, gleichwie die Freiheit, Verträge einzugehen, sowohl von der Natur, als auch von der gehörigen Obrigkeit eingeschränket werden.

4. Hieraus lassen sich die Hindernisse der Ehe begreifen, welche mit Recht in natürliche, und eingesezte eingetheilet werden können, je nachdem die Bedingniß, welche zur Gültigkeit der Ehe von Seite der Gatten erfodert wird, von der Natur selbst, wie in einem Verschnittenen, oder von der Obrigkeit, wie in einem nahe Verwandten, herrühret. Dieser Unterschied der Hindernisse ist zu wichtig, als daß wir ihn unbemerkt lassen sollen; denn von den Natürlichen kann keine Gewalt lossprechen: von den Eingesezten hingegen jene Obrigkeit, welche das Recht hat, sie einzuführen. Da uns aber zwey Obrigkeiten, die Geistliche nämlich, und die Weltliche, hierunter bekannt sind; so ist die Frage sehr natürlich, welche aus diesen beiden das Recht habe, die Hindernisse der Ehe einzuführen, und aufzuheben.

5. Dieser Frage sezze ich noch eine andere, welche eben so natürlich ist, bei: wer

hat die eigentliche, die angebohrne Gewalt, die Verträge einzurichten, wovon das Wesen der Gesellschaft, die Ruhe der Bürger, das Wohl, und die Glükseligkeit des Staates abhängt? Nicht wahr, die weltliche Obrigkeit, welche zur wesentlichen Hauptpflicht hat, das allgemeine Beste zu befördern, und ihren Unterworfenen die Annehmlichkeit dieses Lebens, und die größte Glükseligkeit zu gewähren? Da also die Ehe in einem Vertrage besteht, und von derselben die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, die Bildung der künftigen Bürger, die Erhaltung, und das Wachsthum der Gesellschaft, die Ruhe, und das Wohl der Staaten abhängt; so ist es sonnenklar, daß der weltlichen Obrigkeit die Gewalt eigen ist, auch die Ehen ihrer Untergebenen einzurichten, und die zum Wohle des Staates nöthige Bedingungen vorzuschreiben, die Hindernisse zu bestimmen, und nach den Umständen, und ihrem Gutachten entweder sie aufzuheben: oder einige von denselben loszusprechen. In der That: wozu wäre die Ehe nüz, wenn man den Früchten derselben die Sicherheit des Lebens, die Erbschaft der Aeltern, die Vortheile der Gesellschaft, nicht gewährte? Und wer anderer kann ihnen dieses gewähren, als die weltliche Obrigkeit, welche allein das Zwangs-

recht in der Hand, und die hauptsächliche Pflicht hat, für das Loos der Menschen hienieden zu sorgen?

6. Lasset uns aber auf eine kurze Weile annehmen, daß die geistliche Obrigkeit, daß die römischen Päbste diese Gewalt über die Hindernisse der Ehe hätten: könnten sie nicht derselben mißbrauchen? könnten sie nicht entweder aus einer kleinen verdekten Politik in allen, oder aus einem kleinen Partheygeiste in einigen fremden Staaten, durch Vervielfältigung der Hindernisse, oder durch Weigerung, von denselben loszusprechen, die Bevölkerung verhindern? könnten sie nicht aus einer kleinen Habsucht, durch unmässige Erpressungen, manche Familien in Armuth, andere in Wehmuth, und den ganzen Staat in merklichen Schaden stürzen? Hätten wir nicht so viele, und so schreiende Beispiele, daß auch die Päbste Menschen, und kleinen menschlichen Leidenschaften unterworfen sind; so wollten wir diese Vermuthungen, als ungegründet, und unwahrscheinlich verwerfen.

7. Sie hatten ja diese Gewalt sowol die Päpste, als auch die Kirchenräthe bis zu unserer Zeit: was sage ich bis zu unserer Zeit? sie haben sie noch heutiges Tages, und der

Kai-

Kaiser selbst erkennet sie in dem heutigen Pabste, an welchen er seine Unterthanen, für den zweyten Grad, zur Lossprechung anweiset. Jedoch wer kann ihnen mit Rechte, einen wirklichen Mißbrauch vorwerfen? Ich weis, diese ist die Rede, die Sie, mein Freund! hierorts führen werden: allein, sagen Sie mir: hatten die Päbste, und die Kirchenräthe diese Gewalt von der Verkündigung der christlichen Religion her? Dies werden Sie wol nicht behaupten, und wenn sie es auch thäten, so wollte ich Ihnen aus den Gesezbüchern Theodosens, und Justinians, worin manche von denselben, und anderen Kaisern eingeführte Hindernisse der Ehe gemeldet werden, aus dem Kassiador, der uns ja sogar die Formeln aufbewahret hat, derer sich die gothischen Könige in ihren Lossprechungen bedienten, das Gegentheil beweisen. Ja ja: die Kaiser haben Anfangs die Hindernisse der Ehe zum Wohl des Staates bestimmet; sie haben nach ihrem Gutbefinden dieselben verändert, oder von denselben losgesprochen: nur in späteren Zeiten hat die Kirche, theils aus Nachlässigkeit der Kaiser, theils aus ihrer Nachgiebigkeit diese Gewalt erhalten. Daß unser Kaiser dies und nichts anders in dem heutigen Pabste, aus einer besonderen Hochachtung gegen die liebenswür-

dige Person desselben, erkennet habe, leuchtet Sonnenklar aus dem hervor, daß er die vorige Vollmacht der Päbste über die Hindernisse eingeschränket, einen Theil davon seinen Bischöfen mitgetheilet, und dies alles dem Urtheile seiner Magistrate untergeordnet hat (b). Die Päbste waren also nur Verwalter der kaiserlichen Macht, wenn sie Hindernisse einführten, oder aufhoben, und dieser Gedanke kann sie wol von manchen Mißbräuchen abgehalten haben: ich sage nur von manchen; denn, wenn einige Gebräuche in diesem Fache nicht wären Mißbräuche gewesen; so hätten weder die Väter des tridentinischen Kirchenrathes die Zahl der Hindernisse eingeschränket, noch die Landesfürsten gewisse Maßregeln darüber vorgenommen.

8. Die Ehe muß also, gleichwie andere Verträge, nach dem Gutbefinden der Landesfürsten, nach den Gesezzen der weltlichen Obrigkeiten gerichtet werden, wenn sie ihre Gültigkeit erhalten, und ihren Früchten die Vortheile der Gesellschaft gewehren soll. Wer wird uns nun übel deuten, daß wir ihr den Namen einer **bürgerlichen Ehe** beilegen?

Für-

(b) S. die kais. Verord. über die Ehe vom 16ten Jenner 1784.

Fürwahr niemand, der von Vorurtheilen unbefangen ist. Giebts einen, der über Worte gern streiten mag; so lassen wir ihm die Freiheit, diese Ehe zu benennen, wie er immer will, und schreiten zur Betrachtung der Scheidbarkeit der Ehe über, welche vorzüglich unsere Aufmerksamkeit verdienet.

9. Hier kann ich die Gedult der tridentinischen Vätern nicht genug bewundern, wodurch sie den 17. Hornung des Jahrs 1563. die vermessene Ausschweifung des Petrus Soto ausstanden, welcher vor so vielen erleuchteten Männern, aus den Worten Christi: **deswegen sind sie nun nicht zwei, sondern ein Fleisch** (c): behauptete, die Ehe wäre selbst ihrer Natur nach unscheidbar (d). Heißt aber dies nicht, Gotteswort durch Gotteswort bestreiten? Denn, wäre die Ehe von Natur unscheidbar, hätte wohl Gott jemals den Juden erlaubet, oder erlauben können, sich von ihren Weibern aus manchen, manchmal auch kleinfügigen, Ursachen zu scheiden? Nein,

 mein

(c) Itaque jam non sunt duo, sed una Caro. *Matth.* 19. 6.

(d) Frà Paolo Sarpi Hist. du Conc. de Trent. trauite par Amelot seconde Edit. *Lib.* 7. *pag.* 650.

mein Freund! Die bürgerliche Ehe besteht in einem Vertrage; gleichwie also kein Vertrag von Natur unauflößlich ist, so ist es auch die bürgerliche Ehe nicht.

10. Ist sie aber vielleicht wegen einem Gebote Christi unscheidbar? Hier treten die Theologen schwarmweise hervor, und ohne weiteres Bedenken bejahen sie es. Zum Glücke hat uns aber der h. Paulus eine Stelle hinterlassen, welche gerade das Gegentheil beweiset. Der Gegenstand dieser Stelle ist die Ehe der Heiden, welche ohne Zweifel eine blos bürgerliche Ehe war. Was lehret uns also der Apostel über diese Ehe, im Falle sich einer aus den Gatten zur christlichen Religion bekehrte? **Wenn ein Bruder**, sagt er, **ein ungläubiges Weib hat, und sie einwilliget, mit ihm zu wohnen, der soll sie nicht verlassen: und wenn ein gläubiges Weib einen ungläubigen Mann hat, und er einwilliget, bei ihr zu wohnen, die soll den Mann nicht verlassen.** Ist dieses ein Befehl Christi! Nein antwortet der Apostel: **dies** sage **ich**, **nicht der Herr**: es ist ein Rath, den ich gebe, nicht ein Befehl Christi, der die Freiheit auch in solchen Fällen, den Ungläubigen zu verlassen wegnehme, Aber gesezt, der Ungläubige scheide sich, wie

wird

wird es da mit dem Gläubigen sein? Er mag sich scheiden, wiederholt der Apostel, in solchen Fällen ist der Bruder, oder die Schwester nicht mehr verbunden (e). Konnte Paulus deutlicher reden, um die Scheidbarkeit der bürgerlichen Ehe handgreiflich anzudeuten? Gewiß nicht. Dem ungeachtet giebts doch spizfindige Theologen, welche behaupten, der Apostel habe darunter nur die Scheidbarkeit des Bettes, nicht aber der Ehe verstanden (f); und zum ausführlichen Beweise dessen führen sie eine Stelle des Augustinus an (g). Hätten sie aber dieselbe verstanden,

(e) Nam ceteris ego dico, non Dominus. Si quis Frater uxorem habet infidelem, & haec cansentit habitare cum illo, non dimittat illam; & siqua mulier fidelis habet virum infidelem, & hic consentit habitare cum illa, non dimittat virum ——— Quod si infidelis, discedit, discedat: non enim servituti subjectus est Frater, aut soror in hujus modi. *1. Cor. 7. 12. & seq.*

(f) *Gervasio de Sac. Lib. 5. de Sacram. Matrim. cap. 5.*

(g) Propter quodlibet tamen fornicationis genus, sive carnis, sive *Spiritus ubi & infidelitas* intelligitur; & dimisso viro, non licet alteri nubere, & dimissa uxore non licet alteram ducere; quoniam Deus

so würden sie wahrgenommen haben, daß Augustin nicht von dem Falle des Apostels, sondern von jenem geredet habe, in welchem aus gläubigen Gatten einer von der christlichen Religion abtrünnig wird: und hievon lehret er, die Ehe werde durch den Unglauben des einen nicht geschieden.

11. Es kann also die bürgerliche Ehe, wie jeder andere bürgerliche Vertrag, und zwar auf zweierlei Arten, geschieden werden; nämlich 1tens, wenn beide Gatten freiwillig in die Scheidung ihrer Ehe einstimmen; und 2tens, wenn einer aus ihnen von dem andern sich scheidet, der seine Pflichten hindangesezzet hat. Diese zwey Scheidungsarten werden in den Gesezbüchern des Theodos, und Justinian mit den Worten Divortium, und Repudium von einander unterschieden. Wir wollen beide in unserer Sprache mit dem Worte Ehetrennung bezeichnen; denn in der That ziehen beide fast die nämliche Folgen nach sich. Obwohl die Ehetrennung von der Willkühr der Verehlichten abhängt; so kann sie doch nicht ohne alle Ursachen, oder aus kleinfügigen, aus vermeinten Ursachen, geschehen, wie

Deus nulla exceptione facta dicit: Si uxor dimisavit virum suum &c. *De adulter. conjug. L. 1. Num. 31.*

wie Sie, mein Freund! in ihrem Briefe vorgeben: rein; die Ehetrennung hängt, gleichwie die Ehe, von der weltlichen Obrigkeit ab, welche die dazu hinlänglichen Ursachen andeuten, und die Fälle bestimmen muß, in welchen sie der menschlichen Vernunft, und dem Wohl des Staates angemessen sey. Nun bilden Sie sich, mein Freund! so viele Fälle einer Ehetrennung ein, als Sie wollen; so wird doch nie jener zum Vorscheine kommen, in welchem der Kaiser manchen Unterthan, in einem, und eben demselben Jahre, mit 365 Eheweibern verstrikt bekommen würde, wenn er eine bürgerliche Ehe in seinen Staaten zulassen wollte. Hernach, ist die Ehe der Protestanten, der Juden, und vieler anderer Nationen nicht eine bloß bürgerliche Ehe, welche aus verschiedenen Ursachen geschieden werden kann? Geschehen darum bei diesen Nationen jene Mißbräuche, die Sie für die Unterthanen des Kaisers sosehr befürchten?

12. Bei der Lesung dieses Abschnittes werden Sie, wie ich's zum Voraus sehe, den Kopf drehen, und wiederholen; hat Christus nicht gesagt: **Was Gott zusammengefüget hat, das soll der Mensch nicht**

scheiden (h): Wer sich von seinem Weibe scheidet, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe (i): Den Ehelichen aber gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich das Weib von dem Manne nicht scheide; wenn sie sich aber von ihm scheidet, daß sie unverheurathet bleibe, oder sich mit dem Manne versöhne (k): ein Weib ist an das Gesez gebunden, so lange ihr Mann lebet rc. (l)? Ja, mein Freund! dies alles hat Christus gesagt; dies alles hat er gelehret. Allein lassen Sie mich auch von dem Sakrament der Ehe ein wenig reden; dann will ich ihre Einwendungen beantworten.

Zwei=

(h) Quod Deus conjunxit, homo non separet. *Matth*- 19. 6.

(i) Omnis, qui dimittit Uxorem suam, & alteram ducit, mœchatur. *Luc.* 16. 18.

(k) His autem, qui matrimonio juncti sunt, præcipio non ego, sed Dominus: uxorem a viro non discedere; quod si discesserit, manere innuptam, aut viro suo reconciliari. 1. *Cor*. 7. 10. & 11.

(l) Mulier alligata est legi, quanto tempore vir ejus vivit &c. *ib. v*. 39.

Zweytes Hauptstück.

Von dem Sakramente der Ehe.

13. Die Ehe an sich selbst betrachtet, bringt viele Beschwerden mit sich, und die Verehlichten sind manchen Trübsalen des Fleisches unterworfen: eine bei jeden Ereignissen fortdauernde Liebe, Einigkeit, und Einmüthigkeit der Gatten; die Ernährung der Kinder, und ihre Versorgung, die Erziehung derselben, und ihr Unterricht, sowohl in Religions = als Standespflichten, sind Handlungen, welche genau zu erfüllen, das menschliche Vermögen kaum hinlänglich ist. Dies merkte unser weisester Heiland, und aus Begierde der menschlichen Schwachheit vorzukommen entschlos er sich, durch ein eigenes Sakrament eine besondere Gnade den Verehlichten zu verleihen Daher ward die gesezmässige, die gültige Ehe zur Materie des davon genannten Sakraments der Ehe, wie wir es anderswo gezeiget haben. Allein, zur Bewirkung eines Sakraments ist die Materie nicht genug; es wird noch dazu, nach der übereinstimmigen Bekenntniß der Väter, und Theologen, ein Minister, und eine Form nothwendig erfodert. Diese zwei Hauptstücke wollen

len wir hier, in Rücksicht auf das Sakrament der Ehe zuvörderst untersuchen.

14. Wenn wir die Scholastiker, und andere zanksichtige Theologen hören wollen, so sind der Bräutigam, und die Braut, der Minister, und die Worte, wodurch sie ihren gegenseitigen Beifall ausdrücken die Form dieses Sakramentes. Dem zu Folge sind nicht nur ein blosser Lai, sondern a ch ein Weib, welche nach dem Apostel der Heiden nicht einmal den Mund in der Kirche aufthun darf, ordentliche Minister dieses Sakraments; und da diese beide stumm sein können, so kann das Sakrament der Ehe auch ohne alle Form, wider die von der ganzen Kirche angenommene Lehre Augustins (m), entstehen. Um eine so besondere Meinung zu befestigen, werden sie wohl starke Beweise aus der h. Schrift, aus der Überlieferung der Väter angeführet haben? Ach nein! Zum Unglücke hat die h. Schrift nichts, oder gar wenig über das Sakrament der Ehe; und die h. Väter fodern zu einer Ehe, die nach dem Herrn seyn soll, den Segen der Kirche, der sie bestättigen, befestigen, und heiligen muß: man

(m) Accedit verbum ad elementum, & fit Sacramentum.

man lese Ignaz den Martirer, Justin, Klemens von Alexandria, Basilius den Grossen, Tertulian, den Pabst Siricius, Augustin, und alle die übrigen, welche von der Wirklichkeit dieses Sakraments zeugen, und man wird alsobald diese Wahrheit inne werden (n).

15. Wie? Ist denn die Meinung der Scholastiker völlig ungegründet? Sie ist es, wenn man zur Bestättigung einer Meinung reelle Gründe fodert; denn jene, die sie anführen, sind nur scheinbare Gründe, welche niemanden einen vernünftigen Beifall abzwingen können. Sie sagen nämlich I. der Pabst Eugenius IV. fodert zur Vollziehung einer Ehe nur den Beifall der Gattleute, als die einzige wirkende Ursache derselben: II. der tridentinische Kirchenrath erkläret die bisher gewöhnliche heimliche Ehen für gültig, obwohl sie ohne Beistand des Priesters beschlossen worden: III. die Ehe, welche die Gatten durch einen vor dem Pfarrer, und zweien Zeugen ausgedrükten Beifall vollziehen, ist gültig; wenn gleich der Pfarrer nicht nur den Segen, sondern auch seinen Beifall weigere:

(n) *Ep ſt. ad Polycarp- In Dial. cum Triph. Lib.* 3- *Pedagog. in Exameron.* 7. *Lib.* 2. *ad uxor. In Epiſt. ad Himer. c.* 4. *In Lib. de nuptis, & concupisc cap.* 17.

gere: IV. Die Kirche erkennet die Ehe der Kezer, die sich zur katholischen Religion bekennen, ohne weitere Feyerlichkeit für gültig. Nun sind alle diese Ehen so viele Sakramente. — — — —

16. Nein, meine Herren! halten Sie ihren Schluß zurücke: in diesen Stellen und Fällen, die Sie anführen, geschieht keine Meldung von dem Sakramente, sondern nur von der Ehe: sie sind also lauter bürgerliche Ehen, derer wirkende Ursache in dem Beifalle der Gatten bei den Christen, wie bey den Heiden, besteht. In der That; würde wohl die Kirche in der tridentinischen Versammlung die heimlichen Ehen, derer Gültigkeit sie erklärte jemals verabscheuet, und verfluchet haben; wenn sie denselben die Heiligkeit des Sakraments zuerkennet hätte? Die Eheleute, welche vor dem Pfarrer, und zween Zeugen ihre Ehe wider die Gesezze vollziehen, werden von dem Magistrate bestrafet, und von der Kirche nicht eher von der Exkommunikation losgesprochen, als wenn sie sich derselbeu vorgestellet, und den gewöhnlichen Segen empfangen haben: wozu dies alles, wenn die erste Ehe ein Sakrament gewesen wäre? Endlich, die Kirche geht mit den verehlichten

Hei-

Heiden die sich zur christlichen Religion bekennen, wie mit den verehlichten Kezern, um: sie erkennet auch nach der Bekehrung die Gültigkeit der vorher beschlossenen Ehe sowohl in diesen, als in jenen; und zwingt weder diese noch jene, sich dem Altar zu nähern, und den Segen zu empfangen: erkennet sie darum die Ehe der Heiden für ein Sakrament? Gewis nicht, Eben so also auch die Ehe der Kezer nicht (o).

17. Da also unsere Gründe so stark, und die Gegengründe so schwach sind; so wird uns niemand verargen, wenn wir mit dem h. Thomas (p), mit dem kölnischen (q), und vielen andern Kirchenräthen behaupten, daß der Priester der Minister des Sakraments der

(o) *S. Gervasio de Sacram. L. 5. de Sacram Matr. cap. 2. & 3.*

(p) Matrimonium, secundum quod est Sacramentum consistens in dispensatione Ministrorum Ecclesiæ non competit infidelibus *q.* 59. *art.* 2. ad 1.

(q) Quod sacramentum (matrimonii.) si quis sicut decet, acceperit, accedente sacerdotali precatione confert donum spiritus, quod vir diligat uxorem amore casto, sicut Christus dilexit Ecclesiam. *Pat. 7. c. 4.*

der Ehe sey; und mit dem Tridentinischen, daß die Form desselben in dergleichen Worten bestehe: **Ich vereinige euch zur Ehe in Namen Gott des Vaters** 2c. (r). Mein Freund! Diese ist meine Meinung über den Minister, und die Form des Sakraments der Ehe. Wenn Sie ihr eine vollkommene Gewißheit nicht zuerkennen wollen, wie ichs thue; so werden Sie ihr wenigstens, wegen dem Uibergewichte, welches hier von dem Ansehen der Kirchenväter herrühret, vor dem Ansehen der Scholastiker, die höchste Wahrscheinlichkeit zulassen, und zugleich bekennen, daß man in der Kirche Gottes dieser Meinung sich bedienen kann, ohne darum einer Kezerey beschuldiget zu werden. Und fürwahr, nur in dieser Absicht habe ich sie behandelt, obwohl es mein Beruf nicht ist, mit theologischen Zankereyen mich abzugeben.

18. Wenn also zu der nach den Landesgesezzen gültig beschlossenen Ehe der Segen der Kirche hinzukömmt; so entsteht das Sakrament der Ehe. Nun sagen sie, mein Freund! von welcher Ehe redet also Christus wenn er saget: Wer sich von seinem Weibe

(r) Ego vos in matrimonium conjungo in nomine Patris &c. *Seſſ.* 24. *cap.* 1. *de Reform. Matrim.*

Weibe scheidet, und eine andere nimmt, der bricht die Ehe u. s. w. (S. 12.)? Redet er von der Bürgerlichen, oder der Sakramentalischen? Von der Bürgerlichen gewis nicht; denn wir wissen von dem h. Paulus, daß Christus über die bürgerliche Ehe der Heiden, auch für den Fall, da sich einer aus ihnen zu der christlichen Religion bekennte, keinen Befehl gegeben hat: er redet also von dem Sakramente der Ehe: er redet von der Ehe, die er in seiner Religion der Ehe der Juden entgegen sezzen wollte; er redet von Verehlichten, welche Gott durch seine Gnade zusammenfüget, und von diesen verbietet er die Scheidung.

19. Ich nehme es also mit der heiligen Schrift ohne Widerrede an, daß die durch das Sakrament geheiligte Ehe überhaupt unscheidbar sey. Mißfällt Ihnen vielleicht das Wörtchen **Ueberhaupt**? Sollte ich dafür **schlechterdings** sezzen? Gerne würde ichs thun, (ob ich gleich nicht geneigt bin, die Gesezze ohne Grund zu schärfen, die Beschwerden zu häufen, und den Weg des Heils enger zu machen): ich fürchte aber, ich würde durch eines **schlechterdings** die heilige Schrift, die griechische Kirche, und den römischen Hof beleidigen. Hören Sie mich eine kurze

Welle, und Sie werden alsobald sehen, daß meine Furcht nicht ohne Grunde ist. Moses ließ den Juden den Scheidebrief zu, worunter die Macht verstanden war, sich von seinem Weibe zu scheiden, und eine andere zu heurathen. Dazu wurde nicht ein Ehebruch, oder ein ähnliches Verbrechen erfodert, — denn die Ehebrecherinnen waren von dem Gesezze zum Tode verurtheilet —; sondern, es war genug, daß das Weib wegen irgend einer Häßlichkeit keine Gnade vor den Augen ihres Ehemannes fände (s). Dies wußten die Pharisäer aus ihrem Gesezze, und dieses erwählten sie, Christum zu versuchen. Daher fragten sie, ob es sich gezieme, daß sich ein **Mann von seinem Weibe, um einer jeglichen Ursachewillen scheide:** und damit unsern Theologen keine Freyheit mehr zurück bliebe, zwey Fragen in diesen einfachen Worten sich einzubilden — nämlich ob es erlaubt sey, 1tens sich von seinem Weibe zu scheiden, 2tens eine andere zu nehmen —; so sezten sie bald hernach bey: **Warum**

hat

(s) Si acceperit homo uxorem, & habuerit eam, & non invenerit gratiam ante oculos ejus propter aliquam fœditatem, scribet libellum repudii, & dabit in manu ejus, & dimittet eam de domo sua. *Deutor* 24. 1.

hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben, und sich von ihr zu scheiden (t)?

20. Auf die Frage der Pharisäer antwortete Christus: Wer sich von seinem Weibe scheidet, — es sey denn um der Hurereywillen — und nimmt eine Andere zur Ehe, der bricht die Ehe. Und wer die Geschiedene zur Ehe nimmt der bricht auch die Ehe. (u) Diese. lezte Worte Wer die Geschiedene zur Ehe nimmt, der bricht auch die Ehe: sagt Bellarmin, müssen nothwendiger Weise auch die Ehebrecherin mitbegreifen; widrigen Falls würde das Schiksal des ohne Schuld entlassenen Weibes, die nicht mehr heirathen konnte, weit härter gewesen seyn, dann jenes der Ehebrecherin, die es thun konnte. Dies ist aber nicht wahr; denn

 die

(t) Et accesserunt ad eum Pharisæi tentantes eum, & dicentes: si licet homini dimittere uxorem suam quacumque Causa? Matth. 19. 3. Quid ergo Moyses mandavit dare libellum repudii, & dimittere? *ibid.* *v.* 7.

(u) Dico autem vobis, quia quicumque dimiserit uxorem suam nisi ob fornicationem, & aliam duxerit, mæchatur; & qui dimissam duxerit, mœchatur *ib.* *v.* 9. desgleichen *cap.* 5. *v.* 32.

Ehescheidung ist eine Strafe: mit einer Strafe aber kann nur die Ehebrecherin, nicht auch das unschuldige Weib beleget werden. Der h. Matthäus lehret uns also, die Sakramentalische sey unscheidbar, nur den Fall eines Ehebruches ausgenommen. Da nun die übrigen Evangelisten Markus, und Lukas, und der Apostel Paulus diese Ausnahme weder melden, noch verneinen; so fodern die Gesezze einer ächten Kritik, daß man diese nach dem Ausspruche des Matthäus auslege. Legen wir nicht eben so diese Stelle des h. Matthäus (c. 27. v. 44.), eben dasselbe warfen ihm auch die Räuber, die mit ihm gekreuziget waren, lästerlich vor: durch jene des h. Lukas aus (c. 23. v. 39.) einer aber aus den Uebelthätern, die da hiengen, lästerten ihn?

21. Wenn wir die ein und siebenzigste Sazzung des nizänischen Kirchenraths so annehmen, wie sie im Arabischen lautet, und von Abrahmus Enhellensis ins Lateinische übersezt ist; so muß zu jener Zeit die von uns angedeutete Auslegung gar allgemein gewesen seyn: denn in derselben wird ein jeder, welcher sich von seinem Weibe ausser dem Falle eines Ehebruches, oder eines ähnlichen Verbrechens scheidet, oder sie eines

Ehe=

Ehebruches in dieser Absicht falsch anklaget, entweder von seiner Würde abgesezt, wenn er ein Geistlicher, oder in den Kirchenbann gethan, wenn er ein Lay ist; und dem so angeklagten Weibe wird die Freyheit gestattet, bey ihrem vorigen Manne zu bleiben, oder den Scheidebrief zu fodern, und einen andern zu heurathen (x)

(x) Quicumque Præsbiter aut Diaconus uxorem suam dimiserit sine fornicationis offensa, aut aliqua alia de causa, de qua supra commemoravimus, & de domo sua ejecerit propter bona temporalia. vel ut illam altera pulcriore, aut ditiore mutet. vel ad concupiscentiam explendam, libidinosam voluntatem, quæ displicent Deo, & aliam duxerit ea dimissa has ob causas, --. ejiciatur ejusmodi persona de Clero, si Clericus fuerit; si vero Laicus, prohibeatur communione fidelium. Sin autem homo aliquis uxorem criminatus fuerit, & accusaverit adulterii, & falso insimulaverit, eodem collimans, & eam dimittete volens; prediligenter inquirendum est ea de re, & si inventus fuerit mendax in iis, in quibus eam accusaverit, & prævaricator, ejiciatur de Clero si Clericus est; sie autem Laicus prohibeatur Ecclesiæ ingressu, & com-

22. Sehen Sie nun, mein Freund! ob meine Furcht, die heilige Schrift zu verlezzen, wohl gegründet gewesen sey? Einen gleichen Grund hat auch die Furcht, die griechische Kirche, und den römischen Hof zu beleidigen. Denn von jener ist offenbar bekannt, daß sie ihre uralte Gewohnheit, wegen eines Ehebruches, die Ehe zu scheiden, immer behauptet hat, ohne daß sie darum von der lateinischen Kirche jemals eines Irrthumes angeschuldiget worden. Von dem römischen Hofe aber versichert man, er habe manche Ehen, auch ausser dem Falle eines Ehebruches, wegen anderer wichtigen Verbrechen, entweder aus einer kleinen Habbegierde, oder aus Mitleiden geschieden: ich leiste hierüber keine Bürgschaft; obgleich die Königreiche Gali-

communione fidelium, & cogatur manere cum uxore, quam criminatus est, quamvis defformis sit, & pauper. Si vero respuat mulier illa, idest ejus Uxor, illius Societatem, ob illatam injuriam, & criminationem, de qua innocens est, libere dimittatur. & scribatur ei libellus repudii, notata falsa criminatione. Tum si nubere hæc voluerit viro alicui fideli, fas illi erit, nec prohibeatur Ecclesia: & hoc quidem omnibus permissum est, tam viris, quam mulieribus, cum par utriusque sit ratio. *In Conciliorum Collect. Reg. maxima.*

Galizien, und Lodomerien sich rühmen, noch lebendige Beispiele solcher Freigebigkeiten bey sich zu haben. Ja auch jenes will ich nicht anführen, daß Lukretia Borgia, eine Tochter Alexanders VI. einen spanischen Edelmann geheurathet, daß sie hierauf diesem von ihrem Vater entzogen, und dem Johann Sforzia aus Pesaro zur Ehe gegeben worden, daß sie sich aber von diesem wieder geschieden, und Ludwigen von Aragonien, einen natürlichen Sohn des Königs von Neapel geheurathet hat (y).

23. Ich weiche also von meinem über alle Streitigkeiten hinausgesezten Bekenntnisse, daß die Sakramentalehe überhaupt unscheidbar ist, nicht ab. Ich weiß, sie werden diese meine Behutsamkeit Bosheit nennen, und mir den Fluch des tridentinischen Kirchenraths zusagen (z). Allein zu meinem

(y) Sarpi *Hist. du Conc. de Trente pag.* 439. in einer Randnote.

(z) Siquis dixerit Ecclesiam errare, cum docuit, & docet juxta Evangelicam, & apostolicam doctrinam propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, & utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse altero

größten Glücke trift mich derselbe nicht: denn ich sage nicht, daß die Kirche irret, wenn sie lehret, und lehrete, daß die Ehe wegen des Ehebruches unscheidbar ist; sondern, daß diese sosehr eingewickelte Frage von der Kirche niemals entschieden worden sey. In der That, wenn der tridentinische Kirchenrath diese Frage hätte auflösen wollen; so würde er die darüber schon verfaßte Verordnung ausgegeben haben: da aber die venetianische Gesandten den versammelten Vätern in einer Bittschrift den 11. Augustmonats des Jahres 1563 vorstellten, daß die katholischen in den venetianischen Inseln wohnenden Griechen! welche durch viele Jahrhunderte, ohne alle Ahnoung von je einem Kirchenrathe, die Ehetrennung wegen eines Ehebruches behaupteten, gerechter Weise, ohne sie darüber zu vernehmen, nicht beurtheilet werden konnten; so veränderten sie die schon bereitete Verordnung in jene, die nun vorhanden ist, in der einzigen Absicht, der Griechen zu schonen, und

tero conjuge vivente, alind matrimonium contrahere, mœchanique cum qui dimissa adultera alteram duxerit, & eam, quæ dimisso adultero, alii nupserit, anathema sit. *sess.* 24. *can*, 7.

und nur den protestantischen Lehren vorzukommen (a).

24. Uiber das Sakrament der Ehe haben die Landesfürsten, und bürgerliche Magistrate gar keine Macht: es hängt völlig, und allein von der Kirche ab, welcher Gott die Austheilung seiner Sakramente anvertrauet hat. Daher kann sie die Bedingungen bestimmen, und die Eigenschaften vorschreiben, welche in den gesezmässigen Verehlichten, zu einer würdigen Empfangung dieses Sakraments erfodert werden. Stellt sich einer vor den Altar ohne die bestimmte Bedingung zu erfüllen, und ohne die erfoderten Eigenschaften zu besizzen; so bringt er ein Hinderniß mit, um dessen Willen ihm die Kirche seine Bitte abschlagen, und das Sakrament der Ehe verweigern kann. Diese Macht übte die Kirche auch öfters aus. Wir wissen es aus dem lateranischen Kirchenrathe unter dem Pabste Alexander III., welcher denjenigen, die zum zweytenmale heuratheten, den Segen des Priesters verweigerte (b): wir wissen es aus jenem von Neocäsarra, wel-

(a) Sarpi *Hist. du Conc. de Tr. Liv.* 8. pag. 729.

(b) *De secundis nupsiis cap.* 1.

cher, um auch den Schatten einer Einwilligung wegzuräumen, dem Priester auflegte bey den Hochzeiten mit den Gatten nicht einmal zu essen (c): wir wissen es endlich aus dem Tridentinischen, welcher von den Gatten billig fodert, vor der Empfangung dieses Sakraments eine reumüthige Beichte abzulegen, und das Sakrament des Altars würdig zu empfangen (d).

25. Dieses, mein Freund! führe ich nicht dessentwegen an, die Landesfürsten in der Pflicht zu halten, (denn obwohl ihnen eine Aufsicht über die Verwaltung der Sakramente gebühret; so sind sie doch offenbar geneigter ihre Rechte über die Ehe zu vernachlässigen, als jene der Kirche anzugreifen); sondern um sie zu überzeigen, daß ich der Kirche gebe, was der Kirche ist, und den Fürsten, was der Fürsten ist: folglich, daß mich die von dem tridentinischen Kirchenrathe bedrohten Fluche gar nicht treffen. Ja doch, werden sie sagen, ich müsse getroffen seyn: denn die tridentinischen Väter verfluchen diejenigen, welche behaupten, entweder daß die Kirche keine ungültigmachende Ehehindernisse einführen

(c) *Can.* 7.

(d) *Ses.* 24. *de Reformat. Matrim.* cap. 1.

ren könne (e), oder daß die Ehehändel der Christen nicht zu ihr gehören (f). Nein mein Freund! ich behaupte weder das eine, noch das andere: ich sage allein dieses, daß die Kirche aus ihrer eigenen Macht nur die Hindernisse des Sakraments bestimmen, und die daraus entstehenden Händel ausmachen kann; obwohl sie bishero aus einer ihr von den Landesfürsten überlassenen Macht auch die Hindernisse der Ehe selbst hat einführen, und einige daraus entstehende Händel ausmachen können. Ich sage nur einige Händel; denn Sie wissen, die Händel über das Heirathsgut haben der Kirche niemals zugehört.

Drittes Hauptstück.

Die blos bürgerliche Ehe kann in der christkatholischen Kirche ohne das Sakrament der Ehe bestehen.

26. Da ich bisher das Wesen der bürgerlichen Ehe, und das Wesen des Sakraments

(e) Siquis dixerit Ecclesiam non potuisse constituere impedimenta matrimonium dirimentia, vel in iis constituendis errasse, annathema sit. *sess.* 24. *can.* 4.

(f) Siquis dixerit causas matrimoniales non spectare ad judices Ecclesiasticos, anathema sit. *ibid. can.* 12.

ments der Ehe auseinander gesezzet, und in ein gehöriges Licht gebracht habe; so kann ich meinem Hauptgegenstande ein wenig näher kommen, und untersuchen, ob iene ohne dieses in der christkatholischen Kirche bestehen könne. Dazu wird mir der Gebrauch, der die ersten, und späteren Christen davon gemacht haben, sehr wohl dienen. Weil ich aber vorher sehe, daß es an Theologen nicht mangeln wird, welche die regelmässigsten Gebräuche mit dem Titel der Mißbräuche beehren werden: so will ich zuerst erforschen, ob die bürgerliche Ehe beym Anfange der Kirche den Christen erlaubt worden sey. Zu dieser Absicht schlage ich das neue Testament auf; ich lese es durch; ich finde, daß es, ohne das Sakrament der Taufe zu empfangen, ohne an dem Sakrament des Altars Theil zu nehmen, ohne die begangenen Sünden abzubüssen, unmöglich ist, in das Himmelreich einzugehen, und das ewige Leben zu erlangen. Allein, von dem Sakramente der Ehe finde ich nichts desgleichen: dieses hat Christus unter jene Sakramente gerechnet, welche dem Menschen zwar heilsam, nicht aber zu der wahren Glükseligkeit nothwendig sind: er hat es aber der Andacht der Verehlichten völlig, und allein überlassen. Was mich noch mehr in der Meinung bestättiget, ist die

aus-

ausdrükliche Erlaubniß, die der Apostel der Heiden den Gläubigen giebt, den Ungläubigen beizuwohnen; obwohl bey ihnen eine nur bürgerliche Ehe statt findet.

27. **Es ist anständig**, sagt Ignaz der Martirer in dem ersten Jahrhunderte der christlichen Religion, **daß die Verlobten nach der Vorschrift des Bischofs die Ehe feyern, welche Ehe nach dem Herrn** (d. i. ein Sakrament) **seyn wird** (g). Es sagt aber nirgends weder dieser h. Vater, noch ein anderer, daß es **befohlen** sey. Es war also beim Anfange der Kirche den Verehlichten frey, das Sakrament der Ehe zu empfangen, oder nicht: die blos bürgerliche Ehe war also dazumal einem jeden erlaubt. Ich will nicht läugnen, daß sich die Kirche in der Folge der Zeiten viele Mühe gegeben habe, um die Christen durch Beispiele zu ermuntern, durch Gründe zu überreden, und durch Gesezze zu bezwingen, ihre Ehen durch das Sakrament heiligen, und bestättigen zu lassen. Dem aber ungeachtet gabs immer viele, welche es nicht thaten, welche den Begierden der Kirche nicht

(g) Decet, ut sponsi, & sponsæ de Sententia Episcopi conjugium faciant, quæ nuptiæ sint secundum Dominum. *Epist. ad Polycarp.*

nicht nachkamen. Zeugniß davon sind die heimlichen Ehen, welche, obwohl sie blos bürgerliche Ehen waren, jedoch von dem tridentinischen Kirchenrathe für gültig erkennet worden sind. Seze man noch hinzu die Ehen jener, die sich aus dem Juden- oder Heidenthume, oder aus anderen Sekten zu der wahren christkatholischen Religion bekehrten, welche ohne weitere Feyerlichkeit von der Kirche gut geheissen, und bewilliget worden: sezze man die Ehen jener Katholiken, welche durch den bloßen Beifall, ohne den Segen, ja sogar ohne die Einwilligung des Pfarrers, vor ihm, und zweyen Zeugen gültig beschlossen worden: sezze man, sage ich, alle diese Ehen hinzu, welche blos bürgerlich sind (S. 16.); und man wird alsobald inne werden, daß die bürgerlichen Ehen nicht nur in der ersten, sondern auch in der späteren, ja sogar in der heutigen Kirche ohne das Sakrament bestehen können.

28. Ich weis, mein Freund! Sie werden sagen, diese Ehen sind seltsam, ausserordentlich, ungewöhnlich: wo hingegen das Sakrament der Ehe gemein, ordentlich, und gewöhnlich ist. Es ist das alles wahr; aber vor dem Kaiser Leo VI., der im Jahre 886. den Tron bestieg, war die bürgerliche Ehe

eben

eben so gewöhnlich, wie es nach demselben das Sakrament der Ehe geworden ist. Und dies wollen wir noch untersuchen, dann den bündigsten Schluß zu unserer Absicht daraus folgern.

29. Wenn wir den Gebrauch der bürgerlichen Ehe von den ersten neun Jahrhunderten wissen wollen; so haben wir uns an das römische Recht zu wenden, worinn die dazu erfoderten Feyerlichkeiten beschrieben sind. Lasset uns aus so vielen von christlichen Kaisern in diesem Fache verfaßten Gesezzen nur einige herausnehmen, und ein wenig betrachten. Wir finden zuerst das Gesez der Kaiser Theodosius und Valens, welches den 19. Hornung des Jahrs 428, folglich 117 Jahr nach der Bekehrung Konstantins des Grossen ausgegeben worden ist. Dieses erklärt die Ehe gültig, welche ohne Verträge von Hochzeitgeschenken, und Ausstattungen, welche ohne Pracht, und andere Feyerlichkeiten (folglich auch ohne den Segen der Kirche) von Personen eines gleichen Zustandes, und die durch kein Gesez verhindert sind, durch ihren Beifall vollzogen wird. Fodert es beinebst noch das Zeugniß der Freunde; so ist es, um in einem Nothfalle die Wirklichkeit der Ehe zu beweisen. Allein,

auch

auch dieses würde überflüssig gewesen seyn, wenn die Ehe durch das Sakrament hätte bestättiget werden müssen (h)

30. Ein und zwanzig Jahr hernach gaben die Kaiser Theodos II., und Valentinian III. ein anderes Gesez aus, worinn sie zufälliger Weise andeuten, daß man erlaubte Ehen durch den einzigen Beifall vollziehen könne: ich sage zufälliger Weise; denn um uns zu überzeugen, daß sie eine blos bürgerliche Ehe zum Gegenstande haben, handeln sie in der That von der Ehescheidung, die sie zur Gunst der Kinder, ohne den Scheidebrief nicht mehr zulassen wollten. Sie bringen hernach die Ursachen einer gesezmässigen Ehescheidung, und bestimmen endlich die Strafen wider jenen Theil von den Verehlichten, der sich ohne aus den angezeigten Ursachen von dem andern scheiden würde. War dieser

(h) Si donationum ante nuptias, aut dotis instrumenta defuerint, pompa etiam que nuptiarum celebritas omittatur, nullus existimet, obid deesse recte alis inio matrimonio firmitates, vel ex lo natis liberis jura posse legitimorum auferri: inter pares enim honestate personas, nulla lege impediente consortium, quod ipsorum consensu, atque amicorum fide firmatur. *L. 22, Cod. de nuptiis.*

ser die Gattin; so mußte sie die Mitgift, und die ihr vor der Hochzeit gemachten Geschenke, welche dem Mann zugesprochen wurde, alsobald verlieren, und durch fünf Jahre unehlich bleiben, so daß jede vor dieser Zeit eingegangene Ehe ungültig, und sie selbst unehrlich wurde. That sie aber die Gesezmässigkeit ihrer Ehescheidung dar: so konnte sie die Mitgift zurükfodern, die Hochzeitsgeschenke gewinnen, und nach einem Jahre, — um die Ungewißheit des Kindes zu vermeiden — wiederum heurathen. Das nämliche war auch für den Gatten befohlen, mit dem einzigen Unterschiede, daß man ihm im ersten Falle die Zeit einer neuen Heurath nicht bestimmte, und daß er im zweiten Falle ein anderes Weib alsobald nehmen konnte (i).

D Grosse

(i) Consensu licita matrimonia posse contrahi, contracta nonnisi misso repudio posse dissolvi præcipimus, solutionem enim matrimonii difficiliorem decere esse favor imperat liberorum. Causas autem repudii hac salube.rima Lege clarius dessignamus. Si enim sine justa causa dissolvi matrimonia justo limite prohibemus, ita adversa necessitate pressum quamvis infausto, attamen necessario auxilio cupimus liberari - - - Hæc nisi vir, & mulier observarerint, ultrice pro-

Grosse Sorgen dieser Kaiser für die Ehescheidung, aber zugleich unnüzze Sorgen, wenn zu jener Zeit die bürgerlichen Ehen nicht im Schwunge gewesen wären.

31. Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Gesezze des Justinians: denn da die-

providentissimæ legis pœna pléctentur. Nam mulier, si contemta lege repudium mittendum este tentaverit, suam dotem, & ante nuptias donationem amittat, nec intra quinquennium nubendi habeat denus potestatem. Reliquam est enim eam interim carere connubio, quo se monstravit indignam. Quod si prœter hæc nupserit, erit ipsa quidem infamis, connubium vero illud nolumus nuncupari --- Si vero causam probaverit intentatam, tunc eam & dotem recuperare, & ante nuptias donationem lucre habere, aut legibus vindicare censemus; & nubendi post annum ei, ne quis de probe dubitet, promittimus facultatem. Virum etiam, si mulierem interdicta arguerit attentantem, tam dotem, quam ante nuptias donationem sibi habere, seu vindicare, uxoremque si velit, statim ducere. hac justa definitione sancimus. Sin autem aliter uxori suæ renunciare voluerit, dotem redhibeat, & ante nuptias donationem amittat. *L. 8. Cod. de repud.*

dieser Kaiser immer die größte Hochachtung gegen die Priester, und die größte Ehrfurcht gegen die Kirche gezeiget hat; so muß er auch das größte Ansehen bei uns erhalten. Bei Anfange seiner Regierung erklärte er die Ehe gültig, welche ohne Ausstattungsverträge, auch von Personen eines ungleichen Zustandes, durch ihren Beifall beschlossen wird: er fodert nur dazu, daß das Weib freigebohren, ehrlich, und ausser dem Verdachte einer blutschändlichen Zusammenkunft sei (k). Da er sich aber in der Folge mit vielen durch die Untreue, und Falschheit der Zeugen veranlaßten Händeln überladen sah; so änderte er im Jahre 541. sein Gesez, und foderte zur Gültigkeit der künftigen Ehen solche Bedingungen, welche der Betrügerei von allen Seiten steuern konnten. Zu dieser Absicht

(k) Immo etiam illud removendum esse censemus, quod in priscis legibus, licet obserrius, constitutum est, ut matrimonia inter impares honestate personas contrahenda non aliter quidem valeat, nisi dotalia instrumenta confecta fuerint. His vero etiam non intercedentibus, omnino firma sint, sine aliqua distinctione personarum. Si modo liberæ sint, & ingenuæ mulieres, nullaque nefariarum, vel incestarum coniunctionum suberit suspicio &c. *L.* 23. §. 7. *Cod. de nuptiis*,

theilte er alle seine Unterthanen in drei Klassen ein: in die erste sezte er die Vornehmsten, welche die ersten Stellen im Reiche begleiteten: in die zweite, edlere Soldaten, Handelsleute, und geehrtere Künstler, welche, ohne eine vornehme Stelle im Reiche zu besizzen, in einem besseren Stande lebten: in die dritte die bewaffneten Soldaten, die Bauern, und andere Leute von niedrigerem Stande. Von den ersten foderte er zur Gültigkeit der Ehe einen vorläufigen Vertrag über die Ausstattung, und Hochzeitsgeschenke. Den zweyten ließ er frey, entweder ähnliche Verträge aufzürichten, oder sich an eine Kirche zu begeben, und ihre Uibereinstimmung vor dem Vorsteher derselben, und drey, oder mehrere anderen Geistlichen auszudrücken. Dem Vorsteher war aber aufgetragen, eine Urkund dessen mit Auszeichnung der Judiction, des Tages, des Monats, des Jahrs der Regierung, und des Konsuls zu verfertigen, welche von ihm, von den Verehlichten, und den Geistlichen unterschrieben, und entweder den Verehlichten selbst, wenn sie dieselbe begehrten, übergeben, oder in der Buchhalterei der Kirche, zum Zeugnisse der Ehe bewahret werden mußte. Den dritten endlich ließ er zu, ihre Ehen nach der alten Gewohnheit, ohne alle Feyerlichkeiten, durch die einzige=

zige Einstimmung zu vollziehen (l). Auch ohne meine Erinnerung werden sie, mein

(l) Illud quoque melius arbitramur constituere competenter, quod ex plurimo caussarum experimento cognovimus Multe quidem, & continuæ lites nunciatæ nostræ Majestati ad opus nos deduxerunt hujus legis. Quia enim & antiquis promulgatum est legibus, & a nobis ipsis sunt hæc eadem constituta, ut etiam nuptiæ extra dotalia documenta ex solo affectu valeant, & ratæ sint. Sed falsatis contractibus nostra ex hoc est completa Respublica. Nam introeuntes Testes sine periculo mentientes, quia vir vocabat Dominam cohærentem, & ista illum similiter nominabat, & sic eis finguntur matrimonia, non veritate confecta -/-- Hæc vero casta lege sancire, bene se habere credidimus.

In majoribus itaque dignitatibus, & quæcumque usque ad nos, & Senatores, & magnificentissimos Illustres, neque fieri hæc omnino patimur. Sed sit omnino & dos, & ante nuptias donatio, & ad omnia, quæ honestiora decet nomina. Quantum vero in militiis honestioribus, & negotiis, & omnino professionibus dignioribus est, si voluerit legitime Uxori copulari, & non facere nuptialia documenta, non sit quomodocumque, & sine cautela effuse

Freund! wohl merken, daß Justinian die zweyte Klasse seiner Unterthanen so gut an einen

effuse, & sine probatione hoc agat; sed veniat ad quandam Orationis domum, & fateatur Sanctissimæ illius Ecclesiæ Defensori: ille autem adhibens tres, vel quatuor exinde reverendissimorum Clericorum attestationem conficiat declarantem quia sub illa indictione, illo mense, illo die mensis, illo imperii nostri anno, consule illo, venerant apud eum in illam orationis domum ille, & illa, & conjuncti sunt alterutri: & hujusmodi protestationem, siquidem accipere volunt, aut ambo convenientes, aut alteruter eorum, & hoc agant, & subscribant ei, & sanctissimæ Ecclesiæ Defensor, & reliqui tres, aut quanto cumque voluerint, non tamen minus trium litteris hoc significantibus.

Si vero etiam hoc illi non egerint, ille tamen talem deponat chartam venerabilis illius Ecclesiæ Defensor, in ejusdem sanctissimæ Ecclesiæ archiviis, (hoc est, ubi venerabilia vasa servantur), prædictas subscriptiones habentem, & reconditum sit omnibus ex hoc munimen, & non aliter videantur nuptiali affectu eosdem convenisse, nisi tale aliquid agatur, & omnino ex litteris causa testimonium habeat: his ita gestis, & nuptias, & ex eis sobolem esse legitimam. Hæc autem dicimus, ubi non dotis, aut antenuptialis donationis sit docu-

einen Magistrat, als an die Kirche hätte weisen können; denn jener konnte so gut, als diese ein untrügliches Zeugniß der Ehe ausstellen.

32. Dem Justinian folgte auf dem Trone Justin: dieser behielt, und bestättigte die Gesezze seines Vaters, die die Vollziehung der Ehe, und ihre Scheidung betreffen, nur eines ausgenommen, welches jene Ehescheidung

documentum: fidem enim in solis testibus suspectam habentes, ad præsentem venimus, dispositionem.

Quisquis autem in adjecta degit vita, parve quidem substantiæ Dominus consistens, in novissima vero vitæ parte jacens, habeat etiam in his licentiam. Sed neque Agricolas, aut milites armatos & quos lex caligatos appellat (hoc est viliores, & obscuriores) perscrutamur, quibus civilium caussarum ignorantia est, & solius circa terram operationis, & circa bella concupiscentiæ caussa est studiosa, & juste laudabils: sic ut vilibus personis, & in militibus armatis, obscuris, & agricolis licentia sit eis, & ex non scirpte convenire, & matrimonia celebrare inter alterutros; sintque filii legitimi, qui patrum mediocritatem, aut militares, vel rusticas occupationes & ignorantias adjuvent. *Novell.* 74. *cap.* 4.

dung, welche die Verehlichten einstimmig stifteten, verbietet, und die Strafen wider dieselben bestimmet. Er merkte, daß sich dieses Gesez zu seiner Zeit nicht wohl schikte, indem er erfuhr, daß sich die Verehlichten, denen die Ehescheidung dadurch verboten war, mit Giften, und andern tödenden Dingen einander verfolgten. Daher entschloß er, dasselbe aufzuheben, die darin gedroheten Strafen abzuschaffen, und die vorige Gewohnheit, die Ehe durch einstimmigen Beifall der Verehlichten zu scheiden, wiederum herzustellen: denn sagt er, **wenn die Ehe durch das wechselseitige Wohlwollen geschlossen wird, so ist nichts billiger, als daß sie auch durch den Widerwillen geschieden werde** (m).

Konn=

(m) Contigit, ut ex his (*qui amplius simul vivere nolebant*) nonnulli ad mutuas insidias procederent, venenisque, & aliis quibusdam, quæ læthalia essent, uterentur, in tantum ut sæpe neque liberi, qui ipsis communiter nati essent, illos in unam eandemque voluntatem conjungere potuerint. Cumque itaque hoc a nostris temporibus aliena judicaremus, ad præsentem sacram legem respeximus, perquam statuimus ut prout olim juris fuit, matrimoniorum solutiones ex consensu fieri liceat, & ne amplius patris nostri sanctione in eos, qui consensu matrimonia dirimunt

Konnte der Kaiser ausdrüklicher zeigen, daß er die Ehe wie einen bürgerlichen Vertrag, der durch den Beifall der Parteien entstehen, und aufgelöst werden kann, betrachtete, und zum Wohle des Staates einrichtete?

33. Lasset uns nun die Vorurtheile unserer Zeiten bey Seite legen, und nach den Gesezzen einer gesunden Kritik aufrichtiger reden. Wenn zu dieser Zeit in der Kirche Gottes ein Gesez, oder eine allgemeine Gewohnheit gewesen wäre, die Ehe durch den Priester segnen zu lassen, und das Sakra-

munt, constitutæ pœnæ in usu sint. *Si namque mutua affectio matrimonia conficit, merito diversa voluntas eadem per consensum dirimit*, modo hanc missi repudii libelli satis declarent. Cæterum illud manifestum sit, quod alia omnia, que legibus, & præcipue nostri patris nostris constitucionibus de matrimoniis liberis, & causis, per quas dirimere matrimonium permissum est, aut de iis etiam, qui nulla de causa (non tamen ex communi voluntate, & consensu, quomodo præsens nostra lex constituit) matrimonium solvunt, & de constitutis in illos pœnis cauta sunt, ex præsenti etiam nostra lege obtinebunt, suamque per omnia vim habebunt. *Novell. 23. præfat. & cap. 1.*

ment zugleich zu empfangen: würden jemals diese Kaiser, die doch keine Heiden waren, von der Ehe, und ihrer Scheidung so gesprochen haben, als ob der Kirche nichts daran gelegen wäre? Würde Justinian nur den dritten Theil seiner Unterthanen an die Kirche, angewiesen, und dies auch der Freiheit derselben überlassen haben? Würde die Kirche: die soviel Standhaftigkeit in den Religionshändeln zeigte, würden die h. Väter, die sich auch den irrigen Lehren der Kaiser so häufig widersezten, würden die Päbste, die für ihre Knechte sosehr eiferten, Gesezze, die den Lehren Christi schlechterdings widersprächen, mit Gleichgültigkeit angehört, ohne Einwendung geduldet, und ohne Widerlegung vernachlässiget haben? Ach Freund! Wir müßten zu blind seyn, wenn wir das Gegentheil nicht sähen. Da es nun also ist, und in den Gesezzen dieser Kaiser keine merkliche Veränderung bis zu den Zeiten des Kaisers Leo vorkömmt; so ist es sonnenklar, daß die bürgerlichen Ehen vom Anfange der Kirche bis dahin im Schwunge gewesen sind.

34. Wenn ich aber dieses behaupte, so will ich doch nicht den Gebrauch des Sakraments der Ehe völlig, und schlechterdings aus-

ausgeschlossen wissen: nein, diese ist meine Meinung nicht: ich sage viel mehr, daß es auch zu jener Zeit andächtige Christen, und zufriedene Eheleute gab, welche ihre Ehen von der Kirche durch das Sakrament heiligen, und bestättigen liessen. Ich sage noch mehr. Es gab vermuthlich zu jener Zeit auch die Gewohnheit, die noch vor dem Ehealter eingegangenen Verlobungen von der Kirche segnen zu lassen. Dies läßt sich am deutlichsten aus einem Gesezze des Kaisers Leo abnehmen. Der trullanische Kirchenrath, den man im Jahre 692 hielt, erklärte denjenigen eines Ehebruches schuldig, der die Braut eines andern, bey Leben desselben, heirathete (n). Aber warum? Dies würde uns immer ein Räthsel geblieben seyn, wenn uns der gedachte Kaiser die Ursache davon nicht entdecket hätte; weil man den Ehesegen vor der Ehe, und schon bey den Verlobungen zu ertheilen pflegte; darum nämlich erklärten die trullanischen Väter die Verlobungen, gleichwie die Ehe für unscheidbar. — Ein sicherer Beweis, daß sie die Unscheidbarkeit der Ehe von dem Segen der Kirche herleiteten. —

Eine

(n) Qui alteri desponsam mulierem, eo adhuc vivo, cui desponsa est in nuptiarum ducit Societatem, adulterii crimini subjciatur. *Can.* 98.

Eine so algemeine Erklärung der Väter mißfiel dem Kaiser, der sie den Verordnungen des bürgerlichen Rechtes zuwider fand: und da er in der Verlezzung der vor dem Ehealter eingegangenen, und gesegneten Verlobungen kein so wichtiges Verbrechen entdekte; so wollte er den Uibertreter derselben nur an dem Brautschazze und mit andern willkührlichen Strafen gestrafet, und zugleich der Kirche befohlen wissen, ihren Segen den Verlobten vor dem Ehealter, — nämlich dem 15ten vom männlichen, und 13ten vom weiblichen — nicht zu ertheilen, wenn sie wider dieselben, als Scheider einer wirklichen Ehe, den Beistand des bürgerlichen Gesezzes haben wollte (o).

35.

(o) Quoniam in iis, quæ a sacra magnaque sexta Sinodo de nuptiis in duodecentesimo canone præcipitur, quiddam civilis juris placitis contrarium existere videtur (Synodus enim, e sponsa vivente adhuc sponso in matrimonium alteri conjungatur, in universum prohibet, eamque rem pro adulterio habet): civilis autem lex nequaquam talem dissolutionem magnum aliquod crimen esse judicat: sed si maturius, quam pro connubiali tempore solemnis nuptialis benedictis celebretur, in solis arrhis, & quid-

35. So ist es, mein Freund! Wenn ich sage, daß die Kirche bis zu den Zeiten des Kaisers Leo mit dem Sakramente der Ehe auf die nämliche Weise umgegangen ist, wie sie noch heutiges Tages mit dem Sakramente der Firmung, und der lezten Oelung umgeht; so lehre ich Sie nichts, was in den Schriften der Alten nicht enthalten wäre. Dies leuchtet noch heller aus einem andern Gesezze des gedachten Kaisers hervor. Er wußte daß die Alten den Segen der Kirche sowohl bey der Annehmung an Kindesstatt, als auch bey der Vollziehung der Ehe vernachlässiget hatten, indem sie die Gültigkeit der einen,

und

quidquid pœnæ nomine permissum fuerit, dependendis, pœnam circumcludit. Quoniam itaque ipsum contrarietatis velut vulnus hinc acrior ratio conspicit (quod enim post benedictionem dirimatur, in eo vera sponsaliorum dissolutio statuenda est) sancimus, ne prius benedictiones celebrantur, quam legitimum matrimonii advenerit tempus, quod in maribus decimum quintum, in fæminis decimum tertium expectat annum. Sic enim & benedictio tempestive fiet; & desponsatis a se invicem divertentibus, quod perfectum matrimonium dirimunt, a civili lege judicium, quod Ecclesiæ placitis non adversetur obveniet. *Constit, Imp. Leon.* 74.

und der andern, ohne das Gebet, und andere heilige Gebräuche billigten, und erkannten. Er beschuldigte sie darum gar nicht; sondern er muthete ihnen wichtige Ursachen zu, ein solches Verfahren zu halten. Da ihm aber in seinen Zeiten das christliche Volk zur Annehmung einer noch grösseren Vollkommenheit durch die Geschiklichkeit der Mönche, und anderer Geistlichen genug vorbereitet schien; so befahl er, daß die Annehmung an Kindesstatt durch heilige Gebether vollzogen, und die Ehe durch das Zeugniß des heiligen Segens bestättiget würde, und zwar mit dieser Verschärfung, daß die ohne den Segen eingegangene Ehe vom Anfange an ungültig, und die Verehlichten der Eherechte verlustig seyn sollten (p). Wie hätte sich der Kai-

(p) Quemadmodum adoptionem promiscue habitam neglexit vetustas, quam tametsi sine precibus, sacrisque ceremoniis peragi lege permitteret, non tamen se illam parvi pendere putebat: ita & absolutam matrimonii constitutionem, dum id citra jam receptam benedictionem iniri sineret, neglexisse videtur. Sed veteribus istius voluntatis fortasse ratio inveniri possit: a nobis vero, cum divina gratia ad honestius multo, sanctiusque vitæ institutum jam res comparatæ sint, neutrum dictorum negligi con-

Kaiser noch besser ausdrücken können, wenn er uns schlechterdings hätte überzeigen wollen, daß die Ehe vor seinen Zeiten gemeiniglich ohne das Sakrament beschlossen wurde, und daß er der erste unter den Kaisern gewesen, der zur Gültigkeit der Ehe das Sakrament, als eine nothwendige Bedingung, gefodert hat?

36. Das Aergste dabey ist, daß dieser Kaiser entweder die vorkommenden Umstände nicht genau untersuchet, oder die wahre Beschaffenheit des Sakraments der Ehe nicht richtig erkennet zu haben scheinet. Denn hätte er die Beschaffenheit des Sakraments erkennet; so würde er die Ehescheidung niemal wegen erfolgter Narrheit eines der Verehlichten, und wegen anderen dergleichen Ursachen zugelassen haben, wie ers thut (q). Oder

convenit. Itaque quemadmodum adhibitis sacris deprecationibus adoptionem perfici præcipimus; sic sane etiam sacræ benedictionis testimonio matrimonia confirmari jubemus. Adeo ut, si qui citra hanc matrimonium ineant, idne ab initio quidem ita dici, neque illos in vitæ illa consuetudine matrimonii jure potiri velimus &c. *Constit. Imper. Leon.* 89.

(q) *Constit. Imper. Leon.* 31. & 32.

Oder hätte er die Umstände gehörig untersuchet, und unterschieden; so würde er, aus Neigung den vorkommenden Fällen abzuhelfen, nie die Gatten zur Empfangung des Sakraments genöthiget haben. Es sey mit diesem Schluße, wie es auch wolle; so ist doch offenbar gewiß, daß von der Zeit an, die Gewohnheit, die Ehe durch das Sakrament besiegeln zu lassen, nicht nur in kaiserlichen Staaten, sondern auch in andern christlichen Königreichen die Oberhand bekommen hat: denn die heimlichen Ehen, welche bis zur Zeit des tridentinischen Kirchenraths im Gebrauche waren, und in jenen Orten, wo die Zucht desselben auf keine Art angenommen wurde, noch im Gebrauche sind, stehe mit jener in keinem Verhältnisse. Daß die Jahrhunderte der Unwissenheit, welche da ihren Anfang nahmen; die weise Geschiklichkeit der Päbste, sich alles dessen zu bemächtigen, was zur Erweiterung ihrer Macht gehörte; die weise Standhaftigkeit derselben in Vertheidigung dessen, was sie einmal ergriffen hatten; die thörichte Furcht der Landesfürsten vor einer obwohl unverdienten, jedoch angekündigten Exkommunikation; der Aberglaube mancher schwärmerischen Köpfe; die von einigen in verschiedenen Ständen erwekten, und unterstüzten Zwistigkeiten, zur

Be-

Beförderung, und Erhaltung dieser Gewohnheit vieles beigetragen haben; ist auch eine Wahrheit, welche keines Beweises bedarf.

Viertes Hauptstück.

Der Kaiser kann in seinen Staaten die blos bürgerliche Ehe, ohne geringste Kränkung der Religion, zulassen.

37. Hier ist die Frage nicht, wie Sie mein Freund! in ihrem Briefe andeuten, ob der Kaiser das Sakrament der Ehe abschaffen? sondern die Frage ist nur, ob er die blos bürgerliche Ehe, ohne Kränkung der christkatholischen Religion, zulassen könne? Eine blos bürgerliche Ehe zulassen, und das Sakrament der Ehe abschaffen sind zwey von einander sehr unterschiedene Dinge, derer eines aus dem andern sich nicht folgern läßt. Wir sind zu überzeugt einerseits von der Heiligkeit dieses Sakraments, andrerseits von der Frömmigkeit unsers Kaisers, um mit Sicherheit behaupten zu können, daß er weder eine Macht über das Sakrament sich zueignen, noch den heilsamen Gebrauch desselben seinen Unterthanen versagen werde. Folgt vielleicht daraus, daß er ihnen die Freyheit, entweder eine blos bürgerliche Ehe zu schliessen,

sen, oder auch das Sakrament zu empfangen, nicht eingestehen könne?

38. Dies wollte ich Ihnen gern zugeben, wenn es nur von meiner Freyheit abhienge: da ich aber in den vorigen Abschnitten erwiesen habe, daß die blos bürgerliche Ehe weder von Christo, noch von seinen Aposteln verboten, ja vielmehr den Gläubigen zugelassen ist (S. 26.); daß sie von der ganzen Kirche immer in einigen Fällen für gültig, und erlaubt, erkennet worden (S. 27); daß sie durch neun Jahrhunderte in der ganzen Christenheit in Schwunge gewesen (S. 28. und nachfolgenden); daß endlich die Nothwendigkeit, mit derselben das Sakrament zu vereinigen zuerst von Leo dem Kaiser den Christen aufgelegt worden (S. 35): so kann ich nichts anders schliessen, als daß entweder Joseph die nämlichen Rechte, und die nämliche Macht nicht mehr habe, die Leo hatte (welches doch weder Sie, noch ein anderer behaupten wird), oder daß unser Kaiser ohne allen Eingriff in Religionsgeschäfte die blos bürgerliche Ehe seinen Unterthanen zulassen könne.

39. Noch mehr sage ich (oder warum darf ich so augenscheinliche Dinge nicht sagen?)

gen?) wenn unser aufgeklärter Kaiser bemerken soll, daß die Zulassung der bürgerlichen Ehe ein hinlängliches Mittel ist, die Unentschlossenheit vieler Unterthanen zu heben, welche, aus Furcht vor den Folgen des Sakraments: den Ehestand vermeiden, und der schädlichen Uippigkeit, auf Unkosten der Unschuld sich ergeben; daß die bürgerliche Ehe ein Mittel ist, die Liebe, und Treue mancher Eheleute herzustellen, die jezt wegen der bittern Unauflösligkeit ihrer Fesseln einander gleichgültig, oder gar unerträglich, und mit immerwährenden Schändungen, und Verfluchungen des Sakraments Feinde sind; daß die bürgerliche Ehe ein Mittel ist, die so manichfaltigen Zwistigkeiten mit dem römischen Hofe auf einmal zu endigen, welche durch gerade Wege, und mit der Offenherzigkeit niemals werden beigeleget werden: mit einem Worte, wenn der Kaiser bemerken soll, daß die bürgerliche Ehe ein Mittel ist, die Bevölkerung seiner Länder zu befördern, das Wohl seiner Staaten zu vermehren, und seine gekränkten Rechte wieder zu retten: so würde er sich nicht nur berechtiget, sondern auch von seiner Pflicht selbst verbunden glauben, eine solche Zulassung zu bewerkstelligen.

40. Ich läugne nicht, mein Freund! daß es auch bei einer solchen Zulassung manche Unfugen, manche Mißbräuche geben könnte, und würde: nein, das läugne ich nicht. Allein, welche Einrichtung ist so gut, die allen Mißbräuchen steuere, und allen Unordnungen vorkomme? Solang die Menschen fehlerhaft, und ihren Leidenschaften unterworfen seyn werden, so lang wird es auch manche geben, welche die besten Absichten vereiteln, und den weisesten Einrichtungen Troz bieten werden. Es ist also hier die Absicht nicht, durch die bürgerliche Ehe alle Eheschwirigkeiten wegzuräumen, sondern nur die meisten, und wichtigsten: denn Zwiespalt, Haß, Prozesse würden sich in jenem Falle der Gemüther der Verehlichten weder so leicht, noch so sehr bemächtigen, als in der gegenwärtigen Verfassung; und, wenn es auch geschähe, so würden sie entweder durch eine aufrichtige Aussöhnung, oder durch das Scheidungsurtheil des Magistrats ein End haben; wo hingegen heut zu Täge das eine halb, das andere ganz unmöglich ist.

41. Ach! Was würde das ganze Europa, fragen Sie endlich, was würden die katholischen Fürsten, was die wohlmeinenden Unterthanen des Kaisers bei einer solchen

Ver=

Veränderung sagen? Was sie sagen würden? Sie würden das nämliche sagen, was sie bei der Ankündigung der Toleranz, bei der Aufhebung der Klöster, bei der Einrichtung des Gottesdienstes, gesaget haben. Schlime Bettschwestern nämlich würden ohne weitere Untersuchung dem Kaiser spotten, und über ihn fluchen; vorurtheilige Grillenfänger, über ihn jammern, und schmähen; Fromme schweigen, und ihm gute Absichten zumuthen; Einsichtige, ihn preisen, und ihm Recht wiederfahren lassen; Starkmüthige endlich, ihn bewundern, und, wenn sie Macht haben, seinem Beispiele folgen. Dies würde, mein Freund! bei der Zulassung der bürgerlichen Ehe in Europen gesagt, und gethan werden. Sollte sich aber der Kaiser vielleicht durch jenes meistern lassen, was einige schwärmerische Köpfe darüber denken würden? Er hat im Buche der Welt genug studirt, um zu wissen, daß jene gute Einrichtung desto mehrere Widersacher findet, je mehr, und je älter die Vorurtheile sind, die sie bestreitet. Ich zweifle nicht, mein Freund! Sie werden mit vielen andern unter die eifrigsten, und heftigsten Gegner der bürgerlichen Ehe die Bischöfe der österreichtschen Monarchie rechnen. Es sei aber mit ihrer Erlaubniß gesagt, daß ich von diesem Wahne nicht bin:

denn unsere Bischöfe sind heutiges Tages aufgeklärter, und uneigennüzziger, als in vorigen Zeiten: sie unterscheiden jezt besser als jemals die ächten Lehren von Vorurtheilen, die Befehle Christi von den Einfällen der Menschen; sie sind alle bereiter, dem Wohl der Seelen, als dem Eigensinne des römischen Hofes, nnd ihrem Eigennuzze zu opfern; sie sind endlich alle überzeugt, daß der Weg des Himmels eng, und daß nichts unsinniger ist, als denselben durch Vervielfältigung freywilliger Gesezze in Dingen, welche Christus, die Apostel, und die erste Kirche derFreiheit derMenschen überlassen haben, unter dem Vorwande einer grösseren Vollkommenheit, enger zu machen. Wie, wenn die Bischöfe bei der Zulassung der bürgerlichen Ehe noch gewinnen sollten? Allein dies wollen wir in dem folgenden Theile untersuchen.

Zweyter Theil.

Von der Aufhebung des Cölibats der Geistlichen.

So ist es, mein Freund! Bei der Zulassung der bürgerlichen Ehe würden die Bischöfe selbst gewinnen: sie würden ihre natürliche Freyheit wiederum erhalten, entweder ihre Enthaltsamkeit mit grösseren Verdienste fortzusezzen, oder sich aus der bevorstehenden Gefahr einer ärgerlichen Unzucht durch die bürgerliche Ehe alsobald zu retten. Daß Bischöfe sich verehelichen könnten, mein Freund! Dies haben Sie selbst in ihrem Briefe befürchtet, und alsogleich für eine schädliche Unordnung in der Kirche Gottes erkläret. Ist es aber also? Wir wollen es hier untersuchen. Zu dieser Absicht wollen wir zuerst den Ursprung des Cölibats der Geistlichen ausforschen; hernach die Gründe, und Gegengründe desselben abwägen; endlich die Anständigkeit ihn aufzuheben, darthun.

Erstes Hauptstück.

Ursprung des Cölibats der Geistlichen.

42. Da Christus zu seinen Jüngern sprach: **Die Könige der Helden herrschen über sie; und die Gewalt über sie haben heißt man gnädige Herrn: ihr aber nicht also** (r); dann mußte Petrus, der erste unter den Aposteln, abwesend gewesen seyn: denn, wäre er gegenwärtig gewesen, und hätte Christus auch zu ihm das nämliche gesprochen; so würde sich die Herrschsucht niemals der Gemüther der Päbste, welche sich nur die Rechte des heiligen Petrus zuzueignen scheinen wollen, so sehr, und so stark bemächtiget haben. Sie hat sich aber bemächtiget, und die Päbste haben nichts so deutlich, als dieselbe an den Tag gelegt. Ist es vielleicht eine ungegründete Verläumdung? Die Herrschaft besteht besonders, und hauptsächlich in der Gesezgebung: wer hat sich nun mehr, als die Päbste beeifert, neue Gesezze den Christen aufzubürden? Die Landes-

für

(r) Dixit autem eis: Reges gentium dominantur eorum, & qui potestatem habent super eos, benefici vocantur: vos autem non sic. *Luc.* 22. *v.* 25. & 26.

fürsten begnügten sich gemeiniglich, ihre Regierung durch neugeprägte Münzen auszuzeichnen; die Päbste hingegen trachteten in die Wette: ihre Namen durch neue Gesezze zu verewigen, und weil sie den Anspruch auf Unfehlbarkeit machten, so mußten diese als ewige Wahrheiten, ewig fortdauern. Daher wuchs ein ungeheures, ein schrekbares Gesezbuch, welches, wenn die Lehren des heiligen Paulus: Das Gesez ist dazwischen gekommen, auf daß die Sünde überhand nehme: die Sünde erkannte ich nicht, dann allein durch das Gesez: die Kraft der Sünde ist das Gesez u. s. w. (s): wahr sind, zu nichts anderem dienet, als das Joch des Herrn schwerer, und den Weg des Himmels enger zu machen.

43. Solang die Kirche Christi den Verfolgungen der Ungläubigen ausgesezt war; solang die Päbste gute Hirten, und auf das Wohl ihrer Schaafe mehr, als auf ihr eigenes Leben bedacht waren: solang blieben Gesezze der Päbste unerhört, und die Herrschsucht derselben unbekannt. Die Kirche Got-

(s) Lex autem subintravit, ut abundaret delictum. *Rom.* 5. 20. Peccatum non cognovi, nisi per legem *ib. c.* 7. *v.* 7. Virtus autem peccati lex. 1. *Cor.* 15. 16.

tes erkannte kein anderes Gesezbuch, als das Evangelium, und dies war den ersten Christen hinlänglich, um den Aberglauben, die Irrthümer, und Vorurtheile, welche dazumal ja am meisten herrschten, zu befechten, zu überwinden, und unverhindert zu dem bestimmten Endzwecke zu gelangen. Kaum hatte die christliche Religion über die heidnische gesieget, kaum war die Ruhe der Kirche und die Sicherheit der Gläubigen hergestellet; so fiengen die Päbste an, auf sich selbst bedacht zu seyn, Vorrechte vorzubringen, Macht über Macht zu zeigen, und Gesezze über Gesezze zu häufen. Da wurden die Lehren des Apostels der Heiden: **predige das Wort: halte an, es sey zur Zeit, oder Unzeit; strafe, ermahne, bitte und gieb Verweise in aller Geduld, und Lehre** (t): in diese verwandelt: **wir wollen, wir befehlen, es sey verflucht wer, u s w.** Jeder Pabst nahm sich vor, die christliche Religion zu verbessern, die von dem allerheiligsten Stifter derselben herrührenden Mängel zu ersezzen, eine neue Kirche, worüber sie, gleich den Königen der Heiden, herrschen könnten auf-

(t) Prædica verbum, insta opportune, importune: argue, obsecra, increpa in omni patientia, & doctrina. 2. *Timoth.* 4. 2.

aufzurichten. Daher mußte, was sich Christus nicht getrauet hatte zu befehlen, unter der Strafe einer ewigen Verdammung bebefohlen, und durch wiederholte Gesezze zu allen künftigen Zeiten festgesezzet werden.

44. Bald darauf entstanden die Mönche, welche, wie Protheus, die Geschiklichkeit besassen, sich unter verschiedenen Gestalten zu vervielfältigen, und überal zu verbreiten. Diese ließen sich nichts sosehr angelegen seyn, als die vermeinten Rechte der Päbste zu vertheidigen, ihre Ansprüche zu unterstüzzen, und ihre Macht zu vergrössern. Weil sie sich, unter dem Vorwande einer grösseren Vollkommenheit, das Joch der Nothwendigkeit, in Dingen, die Christus der Freyheit der Menschen überließ, minder bedächtlich aufgelegt hatten; so hörten sie nicht mehr auf, das nämliche Joch, welches sie selbst nicht tragen konnten, auch den übrigen Menschen aufzubürden; daher die freywilligen Gesezze der Päbste handzuhaben, andere zu erdichten, und alle noch mehr zu schärfen. Einige Bischöfe, denen das Andenken der ihnen von den Aposteln hinterlassenen Rechte noch nicht erloschen war, widersezten sich in verschiedenen Zeiten den Unternehmungen dieser Leute: allein zu ihrem Unglücke;

glücke; den die Päbste, welche allein den Werth derselben abwägen, und anpreisen konnten (u), befreyeten sie von der Obergewalt der Bischöfe, und machten sie sich selbsten unterwürfig. Leute, die so reichlich belohnet waren, mußten ihre Erkenntlichkeit gegen die Päbste, und ihre Erzürnung gegen so verwegene Bischöfe an den Tag legen. Zu dieser Absicht kündigten sie diesen einen öffentlichen Krieg an, und hörten von demselben solang nicht auf, bis sich die überwundenen Bischöfe an die Parten der Päbste schliessen, und ihre Bisthümer von der Gnade derselben, gleichwie von der Gnade Gottes, herschreiben mußten.

45.

(u) Haud inficior, unum ex emolumentis, quæ regularium immunitas secum fert, in eo situm est, quod auctoritatem Sedis Apostolicæ sustinet secundum institutionem Christi, & Ecclesiæ bonum: cum in conperto sit omne Monarchiæ regimen, quo se illæsum tueatur, opus habere in singulis Provinciis aliquo prævalido præsidio ejusmodi subditorum, qui Principi perse, ac perpetuo illis dominanti immediate subjiciantur. *Pallavicini Hist. Conc. Trid. Lib.* 12. *cap.* 13. §. 8.

45. Päbste, Bischöfe, Priester, und Mönche konnten das Zwangsrecht den obbemeldeten Gesezzen noch nicht verschaffen: dies lag noch in den Händen der Landesfürsten. Was war also zu thun? Man mußte noch die Könige, und ihre Königreiche dem römischen Stuhle unterwerfen, und dadurch die entworfene allgemeine Herrschaft vollenden. Die Unternehmung ist zwar hart, besonders weil sie dem Beispiele Christi, und seinen unfehlbaren Lehren widerspricht: allein sie muß einen entschlossenen Geist, wie jener Gregors des VII. war, nicht erschrecken. Die Absezzung Kaiser Heinrich des IV. muß also den Anfang machen; zu einer glüklichen Ausführung derselben wird die Unwissenheit der Christen, und das Mißvergnügen einiger Reichsfürsten, und mancher Unterthanen das meiste beitragen. Will man von der That einen Beweis des Rechtes haben? Er ist auch da. Auf die Frage der fränkischen Nation: wer aus beiden über sie herschen sollte, der geweihte König Childerik, der die dazu erfoderten Fähigkeiten nicht hatte; oder der von allen Ständen zum Könige erwählte Pipinus, der sie mit Klugheit regieren, und mit Tapferkeit vertheidigen konnte: hat zwar der Pabst Zacharias nur

seinen

seinen Rath auf Pipinus fallen lassen (x): man kann jedoch diesen Worten eine günstige Drehung geben, und kek sagen, er habe den König Childeric, seiner Untüchtigkeit wegen, von dem Trone abgesezt, und anstat seiner den Pipinus zu demselben erwählet. Diese so erzählte Begebenheit muß das Recht der Kirche, dessen sie sich so oft gebrauchet, als sie die Soldaten von dem Eide der Treue losspricht, von der ganzen Welt ausser Zweifel sezzen (y). Ist jemand mit dem Beweise dieses Pabstes noch nicht zufrieden; so nehme er einen andern, den zum Uiberfluße der Pabst Bonifacius VIII. aus der h. Schrift anführet. Der heilige Paulus lehret, sagt er; eine jegliche Seele sey der Obrigkeit unterthan. Denn es ist keine Gewalt, als von

(x) *Bossuet L. c. cap. 29. & seq. Du Pin L. c.*

(y) Alius item romanus Pontifex, Zacharias scilicet, Regem Francorum, non tam pro suis iniquitatibus, quam pro eo, quod tantæ potestati erat inutilis, a Regno deposuit, & Pipinum Caroli Magni Imperatoris Patrem in ejus loco substituit omnesque Francigenas a juramento fidelitatis, quod illi fecerant absolvit. Quod etiam ex auctoritate frequenti agit sancta Ecclesia. cum milites absolvit a vinculo juramenti. *Caus. 15. q. 6. can. 3.*

von Gott, was aber von Gott Gewalt hat, das ist geordnet: was also nicht geordnet ist, das hat von Gott keine Gewalt. Wer anderer wird nun, schließt er fort, das Recht haben, zu untersuchen, ob was geordnet, oder ungeordnet sey, folglich, ob es von Gott eine Gewalt, oder gar keine habe, als die Stadthalter Christi, als die römischen Päbste (z)? Man hätte den nämlichen Beweis wider die päbstliche Obrigkeit umwenden können; man begnügte sie aber, mit Ehrfurcht nur vorzustellen, daß eine unschuldige Versezzung des Wortes von Gott den heiligen Paulus sagen läßt, was er nie gedacht hatte: denn Paulus sagt nicht was von Gott Gewalt hat das ist geordnet: sondern: was Gewalt hat, das ist von Gott geordnet (a). Indessen so unrichtig, und unge-

ge-

(z) Nam cum dicit Apostolus: non est potestas, nisi a Deo: quæ autem a deo sunt, ordinata sunt &c. In Bulla *Unam Sanctam*; ut Rainaldus ex ipso originali refert.

(a) Omnis anima potestatibus sublimioribus subdita sit: non est enim potestas nisi a Deo: quæ autem sunt, (oder wie in der griechischen Schrift) quæ autem sunt protestates, a Deo ordinatæ sunt. *Rom* 13. 1.

gegründet diese Beweise waren; so mußten doch die Landesfürsten denUmständen der Zeiten weichen, den Gesezzen der Påbste gehorchen, und ihre Unterthanen durch Strafen dazu zwingen lassen.

46. Diese Nachrichten, mein Freund! von der Herrschsucht der Påbste, oder richtiger zu reden, des feinschlaustolzen römischen Hofes, habe ich hieher angeführt, nicht um wider die Påpste, (die ich vom Grunde meines Herzens, als die Oberhåupter der Kirche, als den Mittelpunkt der Einheit verehre) nach der Gewohnheit mancher Unkatholischen zu schmåhen, und zu schelten: nein, sondern in dieser einzigen Absicht, den wahren Ursprung der meisten Gesezze, womit die Kirche Gottes heut zu Tage beschweret ist, auf einmal zu entdecken, und zugleich zu zeigen, wie ungerecht es ist, sie Gesezze zu nennen, wenn sie in der That nur Gesezze der Påbste sind. Diese Wahrheit könnte ich von den Gesezzen über das Fasten, über die Immunitåten, über das Brevierlesen der Geistlichen u. s. w. untersuchen, und darthun: da es aber dem Hauptgegenstande, den ich mir vorgenommen habe, zuwider ist; so wende ich mich geradezu an das Gesez des Cölibats der Geistlichen.

47. Wenn jemanden aus den Geistlichen der Cölibat nothwendig war; so war ers den Aposteln, welche die ganze Welt durchwandern, allen Menschen die christliche Religion ankündigen, und überal neue Kirchen von Gläubigen errichten mußten. Ihr weisester Lehrmeister, der sie dahin bestimmte, wird also ihnen zuförderst das Gesez der Enthaltsamkeit aufgelegt haben, nicht wahr? Weit gefehlt! Er redet mit ihnen davon ein einzigesmal; er giebt ihnen dazu, wenn man will, auch einen Rath; aber mit einer solchen Behutsamkeit, daß er selbst vorher sieht daß ihn nicht alle, sondern nur jene fassen werden, denen es gegeben ist. **Es sind etliche Verschnittene, sagt er zu ihnen, die aus dem Mutterleibe also gebohren sind, und es sind etliche Verschnittene, die von Menschen verschnitten sind, und es sind Verschnittene, die sich selbst um des Himmelreiches wegen verschnitten haben. Wer es fassen mag, der fasse es** (b).

(b) Non omnes capiunt verbum istud, sed quibus datum est. Sunt enim Eunuchi, qui de Matris utero sic nati sunt Eunuchi, qui facti sunt, ab hominibus, & sunt Eunuchi, qui seipsos castraverunt propter regnum cœlorum. Qui potest capere capiat. *Matth.* 19. 11. *& seq.*

48. Der einzige Johann war nach dem Zeugnisse des grossen Hieronymus noch Jungfrau, als ihn Christus zum Apostel erwählte: darum liebte ihn Christus auch mehr, dann die übrigen Apostel: diese also mußten verheirathet gewesen seyn, und, wenn nicht eine Weiberseuche eben bey eilf künftigen Aposteln auf einmal eingerissen hat, währscheinlicher Weise einige derselben auch noch verheirathet bey Antritte des Apostolats. Sie hatten die Macht, gläubige Weiber mit Ihnen herum zu führen. (c) welche eine Gattung der Weiber aber konnten sie bey der ersten und haicklichen Verbreitung des Evangeliums unanstössiger mit sich führen, als ihre Eheweiber? Allein nehmen wir an, sie haben ihre Eheweiber zu Hause gelassen: so ist dies gewiß mit beiderseitiger Einstimmung geschehen; denn ich kann mich unmöglich überreden, daß man das Weib, welches allein, nach dem Apostel, des Leibes ihres Mannes mächtig ist (d), ohne ihr Vorwissen,

(c) Numquid non habemus potestatem mulierem sororem circumducendi, sicut & ceteri Apostoli, & Fratres Domini, & Cephas? 1. *Cor.* 9. 5.

(d) Similiter autem & vir sui corporis potestatem non habet, sed mulier *ib.* 7. 4.

sen und Gutachten verlassen könne, wie es einige an dem h. Alexius als ein Muster der höchsten Tugend anpreisen, die nicht wissen, was Verletzung des Naturrechtes, und eingegangener Verträge sey. Es kann nur eine unüberwindliche Unwissenheit eine solche That entschuldigen, oder ihr auch einen Verdienst verschaffen.

49. Als die Apostel in die Welt zerstreut waren, so errichteten sie überall neue Kirchen, weiheten Bischöfe, und Priester, welche nicht mehr, wie sie, herumwandern sondern in dem nämlichen Sprengel zu bleiben, und über denselben immer zu sorgen hatten. Hier also wenigstens werden die Apostel auf die größere Ehre Gottes gedacht, die Erhabenheit des Priesteramtes überlegt, und den Geistlichen den Cölibat befohlen haben? Vielmehr das Gegentheil. Der h. Paulus sagt allen **Ledigen und Wittwen**, ohne Ausnahme der Bischöfe und Priester, es sey **ihnen gut, wenn sie auch bleiben, wie er: wenn sie sich aber nicht enthalten; so sollen sie zur Ehe greifen, weil es besser ist, zu der Ehe greifen, als gebrennet werden** (e). Diesen Lehren gemäß schrieb er an Ti-

(e) Dico autem non nuptis, & viduis, bonum est illis, si sic permaneant, sicut &

Timotheus: es soll ein Bischof unsträflich seyn, eines Weibes Mann, nüchtern, von guten Sitten u. s. w. (f). Ich weiß, er befiehlt den Bischöfen dadurch nicht schlechterdings ein Weib zu haben, — Timotheus, Titus, und Paulus selbst waren Bischöfe, und doch hatten sie kein Weib —; er befiehlt es nur für den Fall, daß sich der Bischof nicht enthalten kann: um der Unkeuschheit willen, sagt er anderswo (g), habe ein jeglicher — folglich auch der Bischof, und Priester — sein eigenes Weib: denn es bleibt für diese, wie für jeden andern, immer wahr, es sey besser zur Ehe greifen, als gebrennt werden. Einige Schäzer des Cölibats legen die Stelle des Apostels an den Timotheus folgendermassen aus: es soll ein Bischof nur eines Weibes Mann gewesen seyn: und dadurch wollen sie die

Ge-

& ego. Quod si non se continent, nubant. Melius enim est, nubere, quam uri. *ibid.* v. 8. & 9.

(f) Oportet ergo Episcopum irreprehensibilem esse, unius Uxoris virum, sobrium, prudentem, ornatum, pudicum doctorem &c. 1. *Timoth.* 3. 2.

(g) Propter fornicationem autem unusquisque suam uxorem habeat. 1. *Cor.* 7. 2.

Gewohnheit der Kirche, zweymal verheirathete Männer von dem Bisthume auszuschliessen, festzusezen. Der heil. Chrisostomus macht nur eine Meldung dieser von Einigen gemachten Auslegung: Pater Gervasio hingegen giebt ihr gar den Vorzug (h). Giebt er ihn aber mit Rechte? Ja wohl, wenn die Bischöfe auch unsträflich, nüchtern, von guten Sitten u. s. w. nicht seyn, sondern nur gewesen seyn müßten. Da aber Paulus die Eigenschaften der schon geweihten Bischöfe, nicht jener, die dazu erst geweihet werden sollen, hierorts beschreibet, und mit dem nämlichen Zeitworte (oportet esse) vereiniget; so kann man seine Rede nicht anders auslegen, als wir es gethan haben.

50. Die geistlichen der ersten Jahrhunderte lebten den Lehren des Apostels getreu: wer nach der Weihung noch ledig war, und sich nicht enthalten konnte, der nahm sich ein Weib: er unternahm es nicht, unter dem Vorwande einer grösseren Unvollkommenheit, der Gefahr sich auszusezen, das Gesez der Natur zu verlezen, die Religion Christi zu beleidigen, und den Brüdern ein Aergerniß

(h) *De Sacrament. Lib. 4. de Sacr. Ord. cap. 15. prpp. 2. S. 139.*

zu geben: er wußte, daß im Hause des himmlischen Vaters mehrere Wohnungen bereitet sind, und wollte da lieber die lezte, als in der Hölle die erste erreichen. Andere hingegen, welche von der Natur ein günstigeres Temperament, und von Gott eine siegende Gnade erhalten hatten, beredeten ihre Weiber zu einem enthaltsamen Leben, wenn sie verheirathet; wenn sie aber noch ledig waren; so folgten sie gerade zu der Enthaltsamkeit nach, welche sie in den Stand sezte, für das zu sorgen, was des Herrn ist, und ihn ohne Hinderniß zu bitten. Die unverehlichten Geistlichen verspotteten die Verehlichten nicht; und diese verurtheilten jene nicht: alle lebten in einer christlichen Eintracht, und liessen einem jedem zu, seiner Freyheit, und der Gabe, die er von Gott erhalten hatte, nachzufolgen. Die Vertheidiger des Cölibats suchen in den ersten Jahrhunderten ein Gebot desselben sorgfältig auf, und da sie keines finden, so sezen sie ohne Grund entweder eins voraus, oder führen nach ihrem Gutbefinden eine allgemeine Gewohnheit der Geistlichen, sich zu enthalten, an.

51. Ich läugne nicht, daß die Geistlichen, welche sich auch dazumal enthielten, die mehresten gewesen seyn können: nein; ich weiß, daß es zu jener Zeit wenig Geistliche,

liche, und diese auch gemeiniglich von einem solchen Alter gab, welches sie an ein Weib am wenigsten denken ließ: ich weiß, daß die Verfolgungen der christlichen Religion zu jener Zeit häufig waren, und daß sie die Geistlichen insonderheit zum Augenmerke hatten: ich weiß, daß die Geistlichen wegen ihrer kleinen Zahl mehr beschäftiget, und wegen der bevorstehenden Noth, um das Wohl der Seelen eifriger waren, als sie es jemals gewesen sind. Alter, Verfolgungen, und Beschäftigungen mußten nothwendig mehrere aus ihnen zum Cölibate verleiten. Daß aber der Cölibat allgemein, daß die Geistlichkeit durch irgend ein Gesez dazu angehalten gewesen sey, das ist, was ich läugne, und immer läugnen werde. Der Kirchenrath von Ancira, den man im Jahre 314. hielt, machte eine Sazung, vermöge welcher ein jeder vor dem Diakonate sich erklären mußte, ob er inskünftige ledig bleiben, oder heirathen wollte: sagte er, er könne nicht ledig bleiben; so war ihm auch nach dem Diakonate erlaubt zu heirathen (i) Vor dieser Sazung

(i) Diaconi quicunque cum ordinantur, si in ipsa ordinatione protestati sunt dicentes, velle se habere uxores, nec posse se continere; hi si postea ad nuptias

war also in der Kirche von Ancira, gleich wie in andern Kirchen, frey sowohl vor, als auch nach dem Diakonate zu heirathen. Zwey Priester aus Cäsarea, Adam, und Eupsichus genannt, hatten sich wahrscheinlicherweise vor der Weihung nicht verheissen, sie wollten sich heirathen, es ließ ihnen doch dies der nämliche Kirchenrath zu. Hätte aber so etwas ein besonderer Kirchenrath vermocht, wenn es dem Geseze, oder der Gewohnheit der allgemeinen Kirche zuwider gewesen wäre? Der heil. Cyprianus war Bischof des 3ten Jahrhundertes, und hatte sein Weib (k); Tertullianus, Felix, und Novatus von Kartago waren Priester des nämlichen Jahrhunderts, und zugleich verheirathet (l). Braucht man noch mehr, um eine ungegründete Voraussezung umzustürzen?

52.

tias venerint, maneant in ministerio, propterea quod his Episcopus licentiam dederit. Quicunque sane tacuerunt, & susceperunt manus impositionem, professi continentiam, si postea ad nuptias venerint, a ministerio cessare debebunt. *Can.* 10. *& apud Gratian. can.* 8. *Dist.* 28.

(k) Pontius Diacon. in ejus Vita.

(l) Tertull. in lib. de exhortat. castit. ad Ux. S. Cypr. in Epist. 19. & 44. ad Cornel.

52. Die Gegner lassen zu, daß Priester, und Bischöfe die Weiber, die sie sich vor der Weihung genommen hatten, auch nach derselben behielten: sie vermeinen aber, daß sie sich derselben zur Erzeugung der Kinder gebraucheten (m). Sie behielten also ihre Weiber, welchen sie ehelich beizuwohnen gewohnt waren: sie wohneten auch mit ihnen in der nämlichen Wohnung; und dennoch gebrauchten sie sich derselben nicht? und waren auch nicht in der nächsten Gefahr, ihnen ehelich beizuwohnen? Dies wäre eine seltsame Vermuthung: wir kennen die Menschheit, und wir wissen, daß auch Origenes, wegen einer weit entfernteren Gefahr sich verschnitt; — so wenig trauete er seiner Stärke zu —. Ganz anders also verhielt sich die Sache. Dazu beredet uns Tertullianus, der seinem Weibe nur für die Zeit nach seinem Tode dem Cölibat empfahl: Novatus, der nach dem Zeugnisse des Cyprianus mit einem Fußstoße eine unzeitige Geburt seinem Weibe verursachte; besonders aber das, was in dem nizänischen Kirchenrathe vor sich gegangen ist. **Die Väter von Nizäa**, sagt

(m) Gervasio loc. cit. prop. 1. S. 135.

Sokrates (n), waren gesinnet, ein neues Gesez in die Kirche einzuführen, und den geweiheten Bischöfen, Priestern, und Diakonen zu verbieten, ihren Weibern, die sie im Layenstande geheirathet hatten, beizuschlafen. Da hierüber eine Berathschlagung angestellet war; so stand von der Mitte der Bischöfe Paphnutius auf, und sagte, es sey den geweihten Männern kein so schweres Joch aufzulegen; denn das Ehebett ist ehrwürdig, und die Ehe unbefleckt: es sey vielmehr zu sorgen, daß man die

(n) Visum erat Episcopis legem novam in Ecclesiam introducere, ut sacris initiati, Episcopi videlicet, Præsbyteri, & Diaconi cum uxoribus, quas in statu laico duxissent, non dormirent. Cum autem hac de re consultatio instituta esset, in medio Episcoporum consessu consurgens Paphnutius clamabat, grave jugum consecratis viris non esse imponendum, dicens honorabile esse cubile, & conjugium impollutum, videndumque ne nimio exquisitæ vitæ studio Ecclesiam gravi incommodo afficerent; neque enim omnes ejusmodi rigidam disciplinam sustinere, nec castimoniam æque a singulorum uxoribus servari posse. Castimoniam vero vocabat legitimæ Uxoris usum. *Lib.* 1. *cap.* 8. *suæ Hist.*

die Kirche aus einer übertriebenen Sehnsucht nach einem allzu ausgesuchten Leben, nicht mit einer harten Last beschwere: indem weder alle Geistliche eine so scharfe Zucht auszustehen, noch alle ihre Weiber auf eine gleiche Art die Enthaltsamkeit zu beobachten, vermögend sind. Enthaltsamkeit aber nennte er den Gebrauch des Eheweibes (o). Auf eine so herzhafte, und zugleich bündige Rede stunden die nizänischen Väter von ihrem Vorhaben ab, und liessen alles bey der alten Gewohnheit (p).

53. Die Gegenparthey führt ihrerseits zur Bestättigung ihrer Meinung die dritte Sazzung des nizänischen Kirchenrathes an, worin Bischöfen, Priestern, Diakonen, und jedem andern aus dem geistlichen Stande auf alle Weise verboten wird, ein untereingeführtes Weib bei sich zu haben; es wäre

(o) *Sozomens Lib.* 1. *cap.* 22. Item *Gelas. Cyzicenus in actis Conc. Nicæn. Lib.* 2. *cap.* 32.

(p) - - - Et hæc quidem Paphnutius (licet nuptiarum esset inexpertus) exposuit: Synodusque laudavit sententiam ejus, & nihil ex hac parte sancivit, sed hoc in unius cujusque voluntate, non in necessitate dimisit. *Can.* 12. *Dist.* 31.

wäre denn die Mutter, Schwester, Base oder solche Personen, welche keinen Verdacht mehr erregen können (q). Diese Sazzung ist aus der Sammlung des Isidor Merkator nach der Uibersezzung des Dionysius Epigues genommen, und wenn sie den Sinn haben müßte, den ihr die Gegner zueignen; so würde der Nothcölibat von den nizänischen Vätern nicht nur den Bischöfen, Priestern, und Diakonen, sondern auch den Subdiakonen, Rektoren, u. s. w. aufgelegt gewesen seyn. Wer wird nun ine der Geschichte, und algemeinen Gewohnheit der Kirche so widersprechendes Lehrstück zugeben? Der wahre Sinn dieser Sazzung ist also, daß den Geistlichen verboten ist, ein fremdes Weib bei sich zu haben, wie es Isidor selbst übersezt (r), oder mit einem fremden Weibe zu wohnen, wie es Rufin ausdrücket (s): kei-

(q) Interdixit per omnia magna Synodus, non Episcopo, non Præspitero, non Diacono, non alicui omnino, qui in Clero est, licere subintroductam habere mulierem, nisi forte aut Matrem, aut sororem, aut Amitam, vel eas tantum personas, quæ suspicionem effugiunt.

(r) Habere secum mulierem extraneam.

(s) Ne quis Episcoporum, ceterorumque Clericorum cum extraneis mulieribus habitet. *Hist. Eccles. Lib.* II. *cap.* 6.

keines Weges aber, daß es ihnen verboten sey, ihr eigenes, und gesezmässiges Weib bei sich zu haben. Dies leuchtet 1. aus der arabischen Paraphrase hervor, welche die angeführte Sazzung so erörtert: dieser grosse Synod befiehlt, daß jeder Gläubige, der mit einem fremden Weibe, — es sei unverehlicht, oder Jungfrau wohnet, von denselben getrennet werde — — Wir befehlen, es thuu dies auch weder ein Bischof, noch ein Priester, noch ein Diakonus, noch ein Mönch, noch wer anderer, der sich zum Cölibate bekennet hat, es wäre denn die Mutter, u. s. w. (t): 2. aus der 4ten von den 80 nizänischen Sazzungen, die Franz Torres aus dem Arabischen ins Lateinische übersezt hat, welche so lautet: Wir befehlen, daß die Bischöfe mit Weibern nicht wohnen, auch nicht der Priester, wenn

er

(t) Præcipit magna Sinodus, ut quicunquæ fidelis est, & cum extranea sibi muliere, innupta sive marita, aut virgine cohabitat, segregetur — — — Prohibemus consortium eorum, & consabulationem cum iis: atque etiam, ut nec Episcopus, nec Præspiter, nec Diaconus, nec Monachus, nec qui cœlibatum professus est, hœc faciat; nisi sit Mater &c. *can.* 3.

er Wittwer ist (u): 3tens aus der 4ten von 84 Sazzungen, die Abraham Ecchellensis eben so übersezzet hat, worin man liest: die Bischöfe dörfen mit Weibern weder wohnen, noch sich mit ihnen unterhalten —— desgleichen ledige Priester, und Diakonen die kein Weib haben (x). Man kann noch die 83te Sazzung nach dieser Uibersezzung, der die 78te nach jener des Franz Torres hinzusezzen, worin der verheurathete Priester, der einen Ehebruch begeht, mit einer noch einmal so grossen Strafe beleget wird, als der Unverheirathete (y).

54. Der Pabst Sylvester, worunter dieser Kirchenrath im Jahre 325 gehalten worden ist, war entweder von der nämlichen Meinung mit den nizänischen Vätern, oder er trauete sich noch nicht: denselben zu widerstehen, nicht aber so der Pabst Siricius, der

(u) Decernimus, ut Episcopi non habitent cum mulieribus, neque Præsbyter, qui viduus est,

(x) Non habitent Episcopi cum mulieribus neque conversentur cum eis - - - pariter & Prespyteri cœlibes, atque Diaconi non habentes uxores.

(y) Sieh das alles in *Concilio. Collect. regia maxima.*

der sechzig Jahre darauf folgte. Gleichwie er von dem nichts wußte, so in dem obbemeldeten Kirchenrathe vorgegangen, und in der ganzen Kirche gebräuchlich war; so verdammte er geradezu die Gewohnheit einiger Priester, und Diakonen von Tarrakona, welche ihren Weibern beygewohnt, und von denselben Kinder erzeuget hatten. Diese entschuldigten sich zwar durch das Beispiel der mosaischen Priestern, und Leviten; allein der Pabst widerlegt diese Entschuldigung dadurch, daß Christus seine Kirche reiner, dann die alte haben wolle: daher sind wir alle, sagt er, Priester und Leviten von unserer Weihung an, durch ein unauflösliches Gesez, angehalten, unsere Herzen, und Körper der Enthaltsamkeit, und Keuschheit zu widmen (z). Hier liegt der erste und festeste Grund, worauf die Vertheidiger des Cölibats das Gesez desselben zu bauen anfangen. Dieser Pabst, sagen sie, sezt in der Kirche Gottes ein Gesez voraus, welches alle Geistliche zur Keuschheit, und Enthaltsamkeit verband,

(z) Quorum sanctione sacerdotes omnes, atque Levitæ insolubili lege constringimur, ut a die ordinationis nostræ Societati, & pudicitiæ & corda nostra mancipemus, & corpora. *Epist. ad Himer Episc. Tarraconens.*

band, denn, wie hätte er im widrigen Falle die Priester und Diakonen, wenn sie kein Gesez verlezet hätten, strafen können. (a) Siricius strafet verheirathete Priester und Diakonen: es muß also vorher ein Gesez vorhanden gewesen seyn &c. Die Folge, meine Herrn! scheinet mir nicht richtig. Auch die Pharisäer beschuldigten die Apostel, weil sie mit ungewaschenen Händen aßen. Hatten sich diese darum wider ein Gesez versündiget? Wer den andern ein Verbrechen zurechnen will, sagen die Rechtsgelehrten, der muß das Gesez deutlich zeigen, nicht nach seinem Gutbefinden voraussezzen. Der Pabst Siricius that aber gerade das Gegentheil: er sezte ein Gesez, und dies auch, wider die Meinung der ganzen Kirche, unauflöslich voraus, und sorgte für die Wirklichkeit desselben wenig, oder gar nicht. Und hierinn hatte er auch Recht, denn, wenn ers nur flüchtiger Weise versuchet hätte; so würde er mit leichter Mühe den Ungrund eines solchen Gesezzes entdecket haben. Ubrigens scheint Siricius selbst von dem Daseyn dieses Gesezzes wenig überzeugt gewesen zu seyn: denn, warum hätte ers erneuert, und mit Strafen wieder die Uebertreter versehen?

55.

(a) *Gervasio de Sacr. Lib. 5. de sacr. Ord. cap.* 15. S. 132.

55. So ungegründet, willkührlich, und herrschsüchtig die Lehre des Siricius war; so wurde sie doch von Innocenz I. mit den nämlichen Worten wiederholt (b), von den meisten der nachfolgenden Päbste beibehalten, und noch mit schärfern Strafen versehen. Ich sage nur von den meisten: denn man weiß, daß Pelagius, der in dem sechsten Jahrhunderte die Kirche regierte, einen zum Bisthume von Sirakusa ernannten verehlichten Priester zu demselben zuließ, und darinn bestättigte (c). Den Päbsten gesellten sich viele Bischöfe in allen Zeiten, und Orten bey, und eiferten mit einander in manchen Synoden, das Gesez des Cölibats einzuführen; und festzusezzen. Die Schüzer des Cölibats führen viele solche Synoden an, als von Oranges, Arles, Tolet, u. s. w.: wir aber, die wir wissen, daß die Sazungen derselben die ganze Kirche nicht verbinden können, und daß sie nicht einmal in den ihnen entsprechenden Kirchen, auf eine gleiche Art, immerfort beobachtet worden sind, gehen vor demselben mit einer kleinen

(b) Ad Exuperium Episcop. Tolos. Epist. 3. cap. 1.

(c) *Can.* 13. *Dist.* 28.

Anmerkung vorüber. Diese besteht darinn, daß nur die lateinischen Bischöfe, nicht aber so auch die griechischen, die ihren Geistlichen immer die Ehe zuließen, für das Gesez des Cölibats geeifert haben: was mag also für ein Grund dieses Unterschiedes gewesen seyn? Wenn man betrachtet, daß sich die Päbste, wegen ihrer Patriarchalwürde manche Vorrechte über die Abendkirche, und wegen der Freygebigkeit, manchmal die Nachläßigkeit der Landesfürsten, die Gewalt zugeeignet hatten, nach ihrem Eigensinne einige lateinische Bischöfe mit dem Banne zu bedrohen, andern fette Benefizien zu ertheilen; jene zu strafen, und abzusezen, diese zu befördern, und mit rothen Hüten zu belohnen; so wird man ohne große Umwege wahrnehmen, daß einerseits die Herrschsucht, anderseits die Furcht, und Habsucht, der Grund davon, gewesen ist.

56. Der wiederholten Bemühungen einiger lateinischen Bischöfe ungeachtet, die den Päbsten in dem Cölibatsgesezze nachgaben; so muß doch in der allgemeinen Kirche von den Geistlichen die Gewohnheit beibehalten worden seyn, sowohl nach, als vor red Weihung zu heirathen. Dies läßt sich aus dem trullanischen Kirchenrathe abnehmen,

men, welcher im Jahre 692 zur Vollziehung des 5ten und 6ten allgemeinen Kirchenrathes (d) zu Konstantinopel gehalten worden ist. Die hierin versammelten Väter machten unter andern auch eine Sazung, womit sie verordneten 1tens daß künftighin keinem Subdiakon, oder Diakon, oder Priester erlaubt sey, nach der Weihung zur Ehe zu schreiten: 2tens daß, wer die Frechheit hätte, wider diese Verordnung zu handeln, von seiner Würde abgesezt werden soll. 3tens daß jene, die geistlich, und zugleich verheirathet seyn wollen, sich verehlichen müssen, bevor sie zu Subdiakonen, Diakonen, oder Priestern geweihet werden (e). Obwohl dieser Kirchenrath von den meisten als eine Fortsezzung des 6ten allgemeinen Kirchenraths gehalten, und vom Pabste Hadrian, nach

G 2 sei-

(d) *Can*. 7. *Dist*. 16.

(e) Decernimus, ut deinceps nulli penitus Hypodiacono, vel Diacono, vel Præsbytero post sui ordinationem conjugis um contraherre liceat. Si autem fuerit hoc ausus facere, deponatur. Si quis autem eorum, qui in clerum accedunt, velit lege matrimonii mulieri conjungi, antequam Hipodiaconus, vel Diaconus, vel Præsbyter ordinetur, hoc faciat, *Can*. 6.

seinem ganzen Innhalte angenommen worden ist (f); so hört doch die römische Partey noch nicht auf, denselben, als einen unächten, und von dem römischen Stuhle niemals erkannten Kirchenrath zu verwerfen: aber warum? weil die Sazungen dieses Kirchenrathes, — sagt Humbert ein Gesandter Leo des IX. —, den Sazungen der Päbste widersprechend sind (g). Ein starker Grund! Ich will ihn aber nicht wiederlegen, denn zu meiner Absicht ist genug, daß der obbemeldete Kirchenrath die angeführte Sazung wirklich gemacht, und verordnet hat.

57. Einige behaupten, daß die trullanischen Väter von dieser Strenge etwas nachgelassen, und den Priestern eine Bedenkzeit von zwey Jahren, worinn sie auch nach der Weihung heirathen konnten, zugestanden hätten. Es sey dieser, oder welch immer ein anderer Ursprung dieser Gewohnheit: so ist doch gewiß, daß sie bis zur Zeit des Kaisers Leo VI, folglich bis zum Anfange des zehnten Jahrhunderts in der Kirche gang und gebe war. Dieß leuchtet aus einer Verordnung des nämlichen Kaisers

sers

(f) *Can.* 5. *Dist.* 16.

(g) *Ad Can.* Habes librum. *Dist.* 16.

sers hervor, wodurch er diese Gewohnheit abschaffet, und nach der obbemeldten trullanischen Sazung, oder wie er sich ausdrücket, nach der Ueberlieferung der Kirche, den Geistlichen fürs künftige befiehlt, entweder den Cölibat zu beobachten, oder vor der Weihung zu heirathen: weil es, sagt er, unanständig ist, daß jene, welche durch die Weihung über die Niederträchtigkeit, und den Unflalt des Körpers erhöhet worden sind, sich wiederum zu dem nämlichen Unflate heruntersezzen: wo es sich hingegen viel besser geziemet, daß die Gottesdiener von dem Unflate des Körpers, wie auf eine höhere Stuffe hinaufsteigen (h).

(h) Cum decenter inde ab initio de iis, qui faciendis Deo sacris digni essent, ecclesiasticus Ordo constituerit, non recte (meo quidem judicio) qui præsentis temporis consuetudinem sequentur: interdum Ecclesiasticam traditionem contemnunt. Nam ubi illa mandavit, ut qui creandi sacerdotes sunt, aut per omnem vitam, si promissum non falsum fore fidant, cœlibatum voveant, aus si illum servare impossibile illis videatur, legitimum Matrimonium ineant, ac deinde divinum ministerium suscipiant. Consuetudo, quæ in præsen-

Der einzige Grund, den der Kaiser hatte, diese Gewohnheit abzuschaffen, war also, wie er meinte, die Unanständigkeit, und der Unflat, der jedes körperliche Ding verabscheuungswürdig machen soll.

58. Zu dieser Zeit heiratheten auch im Deutschlande die Geistlichen. Das lehrt uns der Erzbischof Willigis von Mainz, welcher für die Kirche Aschaffenburg ein Statut machte, daß Vater und Sohn nicht zugleich Canonici seyn sollten: besonders aber der Bischof Burkard von Worms in seiner Canonensammlung, worin unter den Fragen, die

senti obtinet, iis, quibus matrimonio conjungi, in animo est; concedit, ut antequam uxores duxerint, Sacerdotes fieri possint, & deinde biennium ad perficiendam voluntatem jungi matrimonio volenti præstituit. Id igitur quia indecorum esse videmus, jubemus, ut ad vetus Ecclesiæ, & antiquitus traditum præscriptum dehinc creationes procedant. Neque enim dignum est, ut qui spirituali assensu supra corporis abjectionem, & sordes evecti sunt, hi rursum ad carnis sordes delabantur: sed e diverso, ut divinum ministerium ex corporis sordibus, tanquam in altum aliquem gradum conscendat, convenientius fuerit. *Const.* 3. *Leon. Imp.*

an jene sollten gestellet werden, welche am Anfange der Fasten zur Buß giengen, auch folgende enthalten ist: hast du die Meß, das Gebeth, oder das Opfer eines verehlichten Priesters verachtet, so daß du ihm nicht beichten, oder den Leib, und das Blut des Herrn von ihm nicht empfangen wolltest, weil er scheint, ein Sünder zu seyn: Wenn du es gethan hast, so thue ein Jahr Buß. (i). Burkard war also von einem vorhandenen Gesezze des Cölibats nicht überzeugt, und glaubte, die Verehlichten Geistlichen wären keine Sünder, obwohl sie manchen von Vorurtheil befangenen Menschen es zu seyn scheinen.

59. In der nämlichen Meynung muß auch der Pabst Leo VIII. gewesen seyn: denn er ließ ein neues Gesez über den Cölibat der Geistlichen auffsezzen, und, zu größerem Ansehen, in einem Synode, den er zu Rom im Jahre 1049. hielt, von den versammelten Vätern bewilligen. Weil aber die Geistlichen auch diese päbstliche Bemühung vereitelten; so wendeten sich Nikolaus II. und Alexander II. an die Weltlichen, und verboten

(i) Schmidts Geschichte der Deutschen 2. Th. 4. Buch 13 Kap.

ten ihnen, die Meß eines Priesters zu hören, der bekanntlich eine Beyschläferin, oder ein untereingeführtes Weib — so nannten sie das gesezmässige Weib der Geistlichen —, bei sich hätte (k). Da aber auch die Weltlichen der Stimme der Natur, der h. Schrift, und der allgemeinen Kirchenräthe lieber, als jener der Päbste Gehör gaben, so mußte man zu geschickteren Mitteln greifen, und mit grösserer Herzhaftigkeit die vorigen Bemühungen, ohne Rücksicht auf Fleisch und Blut wiederholen. Dazu war nur ein Hildebrand gewachsen, welcher auch im Jahre 1073. unter dem Namen Gregors des VII. zum Pabste erwählet ward.

60. Dieser bestrebte sich nach nichts anderem so sehr, als das zu bewähren, was er, nach dem Zeugnisse des römischen Breviers, in seiner Jugend, als er die Buchstaben noch nicht kannte, mit den Schaiten eines Tischlers vorgezeichnet haben soll, nämlich: er wird von einem Meere zum andern herrschen (l). Dies Bestreben wollen einige an dem finden, was Gregor mit Kaiser

(k) *Can.* 5. & 6. *Dist.* 32.

(l) Die 25. Maii.

ser Heinrich IV. vorhatte: ich aber werde es an jenem zeigen, was dieser Pabst mit dem Nothcölibate der Geistlichen trieb. Gregorius konnte nicht mit gleichgültigen Augen sehen, daß ihm die deutschen Priester Troz bothen, indem die gekrönten Oberhäupter derselben sich vor ihm zur Erde beugten, und das ganze Deutschland seinem Willen gehorchte. Daher verfertigte er einige Dekrete an die deutschen Bischöfe, vermöge derer alsobald die verheiratheten Priester entweder ihre Weiber entlassen, oder von ihrer Würde abgesezt werden sollten. Man kann unmöglich die Gährungen beschreiben, die unter ihnen diese Dekrete erregten Die Bischöfe, die sie wahrnahmen, und die bösen Folgen derselben vorher sahen, hätten sich gerne von der Vollziehung eines solchen Vorhabens befreyen wollen: allein das Zudringen des Pabstes mit Drohung des Bannes, wenn sie den ihnen gethanen Vortrag nicht in das Werk setzten, brachte sie dahin, daß sie den Geistlichen einriethen, entweder ihre Weiber, oder ihre Würden freywillig aufzugeben. Zu reiferer Uiberlegung dessen gab den Seinigen der Erzbischof Sigfrid von Mainz ein halb Jahr Bedenkzeit; und da es ohne Frucht verflossen war: so sammelte er zu Erfurt einen Synod, worinn er das

päbstliche Gebot wiederholte. Hier faßten endlich die Geistlichen in einer Abtretung von dem Synode, die sie sich zur Berathschlagung ausbathen, ihre Entschliessung. Diese war, weder ihre Weiber zu verlassen, noch ihre Stellen aufzugeben; sondern ihrem Erzbischof, ehe er eine Sentenz wider sie fällte, tod zu schlagen, und durch ein Beispiel der äußersten Verzweiflung die übrigen Bischöfe von einer solchen Unternehmung abzuschrecken. Der Erzbischof, der es zur Zeit entdeckte, schlug sich zu der Partey der Geistlichen, die er, ruhig an den Synod zu kehren, bitten ließ, und schrieb an den Pabst, er möchte den Umständen der Zeit nachgeben, und seine Dekrete nur fürs künftige einrichten.

61. Der Pabst, der keine Maaßregeln kennen, und nur Gehorsam, und nicht Rathhaben wollte, wich von seinem Vorhaben so wenig ab, daß er sogar den weltlichen Fürsten, insonderheit den Herzogen Rudolph von Schwaben, und Berthold von Kärnten schrieb, daß sie dem Gottesdienste jener Priester, die in Hurerey — in der That aber in einer Ehe — lebten, nicht beywohnen, und vielmehr sie mit Gewalt, wenn es anderst nicht möglich ist, abhalten sollten, Meß zu lesen, und Sa-

kramente zu ertheilen. Was diese Fürsten zur Erwartung des Pabstes beigebracht haben, ist ungewiß. Das Gewisse ist, daß seit der Zeit die vor der Fürchterlichkeit der Päbste ganz betäubten Layen so sehr wider die verehlichten Priester aufgebracht waren, daß sie ihnen allen Gehorsam aufkündigten, sie ausspotteten, an Gliedern stümmelten, und manchmal mit Schlägen tödteten. Man kann nicht ohne Schauer in den Geschichten jener Zeiten lesen, wie sie solche Priester von dem Altare wegrissen, den von ihnen konsekrirten Leib Jesu Christi mit Füssen traten, und das h. Blut ausschütteten. Die Schwärmerey wurde soweit getrieben, daß sie für Gottesfürchtig hielten, denn Gottesdienst zu verachten, ihre Kinder nicht taufen zu lassen, selbst ohne Beicht, und Communion zu sterben, und glaubten, es wäre zum Nachlasse ihrer Sünden genug, wenn sie das ihnen anvertraute Amt, gegen ihre Seelenhirten zu wüten, tapfer erfüllet hätten. Was anders konnte bei einer solchen Verfassung der Gemüther entstehen, als die irrigen Lehren der Albigenser, Waldenser, Patariner, und anderer, die behaupteten, ein guter Lay sey eher im Stande, die heiligen Sakramente zu verwalten, als ein böser Geistlicher, und es gebe zwischen Christen keinen anderen Un-

ter-

terschied, als den ein gutes oder böses Leben mache. Mit Recht schreibt also ein Zeitgenosse: das Aergerniß, das daraus entstand, war so groß, daß durch keine Kezzerey eine solche Trennung in der Kirche je ist veranlasset worden (m)

62. Wenn die verehlichten Geistlichen ihren Stellen, und ihren Würden hätten entsagen wollen; so hätten sie ihre Weiber beibehalten, mit denselben ruhig wohnen, und sich ehlich fortpflanzen können. Es war also nicht die Hurerey der Geistlichen, sondern die gültige Ehe derselben, welche der Pabst, um seine Einfälle, und seine Macht geltend zu machen, mit einer unerhörten Härte, zum größten Schaden der christlichen Religion verfolgte. Ein unüberwindlich irrendes Gewissen, eine gutwähnende Absicht, oder auch widrigenfalls eine erfolgte ernsthafte Buße kann den Pabst Gregorius, den die römische Kirche unter den Heiligen verehret, gerechtfertiget, und seine Handlung gut gemacht haben: nie aber kann es den Vertheidigern des Cölibats einen festen Grund

an

(m) Siehe die ganze Beschreibung mit ihren Urkunden in Schmidts Geschichte der Deutschen 2. Th. 5 Buch 14. Kap.

an die Hand geben, worauf sie ein allgemeines Gesez der Kirche über den Cölibat der Geistlichen bauen könnten. Wenigstens die dazumal lebenden Priester hielten sich dadurch nicht verbunden: denn sie kehrten zu ihrem vorigen Leben, wovon sie nicht durch liebreiche, und geistliche Ermahnungen, sondern durch Gewalt abgebracht worden, obwohl mit doppelter Gefahr, zurücke. Das Aergste dabei war, daß manche aus Gewinnsucht, und Eitelkeit sich enthaltsam anstellten, und viele diese Enthaltsamkeit noch mit Meineid, und Ehebrüchen überhäuften (n).

63. Die bis zum tridentinischen Kirchenrathe nacheinander folgenden Geistlichen wurden durch das Unglück ihrer Vorfahrer behutsamer gemacht. Die ein frommes Gewissen hatten, und sich nicht enthalten konnten, griffen in Geheim zur Ehe, und waren nur dann in Aengsten, wann die Frucht derselben zum Vorscheine kommen sollte. Andere die nicht so gewissenhaft waren, und sich der Gefahr, abgesezt zu werden, nicht aussezzen wollten: befriedigten ihre Triebe auf Unkösten der Unschuld, und der ehlichen Treue. Sowohl die einen, als auch die

an-

(n) Schmidt ibid.

ander wurden dann und wann entdecket; allein jenen sahen die Bischöfe, um grössere Uibel zu vermeiden, diesen die Päbste nach, um ihren Befehlen Gehorsam zu schaffen. In dieser Verfassung war die deutsche Kirche, als Luther unter andern Lehren auch jene zu verbreiten anfieng, daß den Geistlichen von Gott die Ehe nicht nur erlaubt, sondern auch befohlen wäre. Nicht die Wahrheit, aber die nahe Angränzung dieses falschen Sazzes an die Wahrheit war der Grund, daß sie mit ihren Gemeinden, in einer kurzen Zeit, so zahlreich, an Luthers seine Parthei sich schlossen. Es sey indeßen der ewigen Führsehung Dank, daß sie die Herzen einiger deutschen Fürsten zum Widerstande bewegte: ohne dies würde die katholische Religion im ganzen Deutschlande erloschen seyn.

64. Die sich nach Karl dem V. den dazumal überschwemmenden Lehrer an heftigsten widersezten, und zur Erhaltung der katholischen Religion am eifrigsten arbeiteten, waren Ferdinand I. und sein Schwigersohn Albrecht Kuhrfürst von Bayern. Gleichwie sie mit einer scharfen Einsicht versehen waren, so nahmen sie alsobald wahr, daß eine der vornehmsten Ursachen des Abfalls von der Religion im Deutschlande das Verderbniß

der

der Geistlichen, und dieses der Nothcölibat derselben war. Daher wendeten sie sich mit vereinigten Kräften an die zu Trient versammelten Bischöfe, um die Aufhebung desselben zu erhalten. Augustin Baumgartner, Gesandter des bayrischen Kuhrfürsten, stellte denselben im Jahre 1562 den 17ten Brachmonats, wo er seinen ersten Eintritt in die Versammlung hatte, mit solchen Gründen die Nothwendigkeit einer solchen Aufhebung vor daß man an einem glücklichen Ausgange nicht am mindesten hätte zweifeln können. Das Merkwürdige so er bei dieser Gelegenheit sagte, ist, daß aus hundert Geistlichen kaum drey, oder vier zu finden waren, die nicht in einem unehlichen Beilager, oder in einer heimlichen, oder auch öffentlichen Ehe lebten; und daß die deutschen Katholicken eine keusche Ehe einem unkeuschen Cölibat vorsezten (o). Da die Foderung des bayrischen Kuhrfürsten von jener des ganzen Deutschlandes, und von den französischen Gesandten unterstüzzet war (p); so trugen sie die päbstlichen Legaten, obwohl mit ihrem größten Unwillen, den versammelten Vätern zur Berathschlagung vor. Dies geschah den 4ten März

1563.

(o) *Sarpi Hist. du Conc. de Trent. Liv. 6. pag.* 511.

(p) *ibid. pag.* 515.

1563. Hier fieng nun die dritte Klasse der Theologen, derer die meisten glüklicher Weise Mönche waren, zu reden an. Wenn ich die Spizfindigkeiten, und Trugschlüsse, wodurch sie eine so entwickelte Materie einwickelten, herzählen wollte; so würde ich nie zu Ende kommen. Einige behaupteten, die Weltpriester wären durch ein Gelübde, andere, durch ein Gesez der Kirche, zum Cölibate verbunden: einige erkannten dem Pabste die Gewalt zu, sie loszusprechen; andere schlugen sie ihm ab. Jene theilten sich wiederum in zwo Klassen ein: die erste betheuerte, der Pabst könne sowohl zuweihende als geweihte Priester lossprechen; die zweyte gab es nur für die Zuweihende zu, und beschuldigte jene einer Kezzerey, die es auch für die Geweihten zulassen wollten. Bei dieser unnüzzen Zänkerei bekamen jene die Oberhand, die dem Pabste die Gewalt zuerkannten, sowohl geweihte, als auch zuweihende Priester von dem Nothcölibate loszusprechen: allein, die meisten stimmten auch miteinander überein, es sey nicht rathsam, in dem von dem bayrischen Gesandten vorgesezten Falle loszusprechen: denn, gleichwie der Arzt — sagten sie — eine Krankheit nicht heilet, wodurch eine grössere würde verursachet werden; so muß man auch das Prie-

ster-

sterthum nicht schändlich anwenden, und verehlichten Priestern anvertrauet, um der Unkeuschheit derselben vorzukommen; besonders da man dieses auch anders erhalten kann, wenn man nämlich zum Priesterthume fromme und gelehrte Männer erwählet, und durch Strafen, und Belohnungen zur Pflicht hält (q).

65. Ob da ein Paphnutius die Worte des Apostels Paulus (r) wiederholt habe: die Ehe ist ehrwürdig, und das Ehebet unbefleckt: ob da ein Philosoph gelehret, die Gelehrsamkeit wachse einestheils nach dem Wizze, dieser nach dem Zorne, der Zorn nach dem Verlangen, und nach diesem die Gefahr zur Unkeuschheit; das wird uns nicht erzählet. Das wahre ist, daß der Kirchenrath aus verborgenen Beweggründen zwey Sazzungen machte, in derer einer alle diejenigen verfluchet werden, die jemals sagen würden, daß geweihte Weltgeistliche, oder Mönche, die das Gelübd der Keuschheit gemacht haben, eine Ehe schließen

 kön-

(q) *Sarpi Hist. du Conc. de Tren. Lib. 7. pag. 658.*

(r) Honorabile connubium in omnibus, & torus immaculatus. *Ad Hebr.* 13. 4.

könnnen, oder daß die von demselben geschlossene Ehe, das Gesez der Kirche, oder das Gelübd ungeachtet, gültig sey (s): in der zweyten aber wird befohlen, daß man zu Subdiakonen, und Diokonen nur diejenigen weihe, die ein gutes Zeugniß haben, und hoffen durch die Gnade Gottes sich enthalten zu können (t). Wo also vorher die Ehe der Geistlichen gültig war, und der Geistliche nur zur Strafe von seiner Würde abgesezt wurde; so mußte die Ehe nur ungültig seyn, und der Geistliche, auch mit Widerwillen, seine Würde beibehalten.

66. Hier haben wir endlich, sagen die Vertheidiger des Cölibats, das Gesez der allgemeinen Kirche, wodurch alle Geistliche zu einem enthaltsamen Leben verbunden werden.

(s) Si quis dixerit Clericos in Sacris ordinibus constitutos, vel Regulares castitatem solemniter professos posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse non obstante lege Ecclesiastica, vel voto, anathema sit *Seß.* 24. *Can.* 9.

(t) Subdiacooi, & Diaconi ordinentur habentes bonum testimonium — — —, qui sperent Deo auctore se continere posse. *Seß.* 23. *cap.* 13.

den. Nein, mein Hrrr! so günstig noch für Sie die Umstände sind; so ist es doch weder mehr noch weniger, als ein Gesez des Pabstes, und des römischen Hofes. Dies zu beweisen brauche ich nicht alle die Kabalen, und Kunstgriffe zu erzählen, derer sich die Päbste, durch ihre Legaten, gebraucheten, um die tridentinischen Väter dahin zu bringen, daß sie über die von Deutschland, Frankreich, und Spanien so sehr gewünschte Reformation entweder nichts, oder nach ihrem Geschmake entschieden. Wer eine genaue Beschreibung derselben haben will, der kann sie bei Paolo Sarpi finden. Für meinen Leser, glaube ich, ists genug, wenn ich aus demselben nur erinnere, daß zu Trient aus 210 Bischöfen 150 wälsche waren, derer Unterhalt, der apostolischen Kammer, bis 3000 Scudi des Monats kostete, wie es Pius der IV. vor dem in Christmonat des Jahrs 1561 gehaltenen Konsistorio bekennete: daß die abwesenden Bischöfe der übrigen Nation, in den Angelegenheiten der Kirche weder gefraget, noch gehört wurden: daß endlich in dem Kirchenrathe die Stimmen der gegenwärtigen Bischöfe nicht nach den Nationen, wie es die Deutschen, Franzosen, und Spanier wollten, sondern nach den Köpfen, wie es dem Pabste gefiel, aufgenommen, und

gerechnet wurden. Was konnten nun 60 Stimmen der fremden Nationen wider den Pabst ausrichten, der für sein Gutachten 150 Italiänische hatte? Dies merkte der obbemeldete Pabst sehr gut, indem er dem französischen Gesandten, der ihm im Kirchenrathe drohete, freymüthig sagte, die wälschen Bischöfe würden den Französischen das Gleichgewicht halten.

67. Wie ist es möglich, — kann hier ein Neugieriger fragen —, daß die Wälschen die ein so hizziges, und zur Uippigkeit so gemachtes Land bewohnen, der Ehe der Geistlichen so abgeneigt gewesen seyn? Ein Freund, an welchen ich einst die nämliche Frage stellte, gab mir zur Antwort: Weil die Kardinäle von Rom nicht Willens waren, wegen eines Weibes, hundert derselben abzudandanken. Ferne von mir so ein Gedanke. Es gab andere Gründe, die sie dahin bewegten, und die wir nach einem Paar Worte über das Gesez des Cölibats, entdecken werden. Der Kaiser Ferdinand und der Kuhrfürst von Bayern waren so sehr überzeugt, der Entschluß des Kirchenrathes über den Cölibat der Geistlichen käme von dem Pabste her, daß sie sich nicht mehr an die tridentinischen Väter, sondern geradezu an den

Pabst selbst wendeten, um wenigstens eine Einschränkung desselben zu erhalten. Zu dieser Absicht schrieben sie den 14. Hornung des Jahrs 1564 an Pius den IV. und stellten ihm mit den lebhaftesten Ausdrücken vor, das einzige Mittel, die Uiberbleibsel der katholischen Religion im Deutschlande zu erhalten, wäre, daß man die Geistlichen, die sich der Ehe halber von der Kirche getrennet hatten, die Zurükkunft, und Beibahaltung ihrer Weiber zuliesse, und ins Künftige nur verheurathete Männer zum Priesterthume in jenen Ländern beförderte, welche einen merklichen Mangel an Geistlichen leiden. Um den Pabst noch mehr zu überreden, sendeten sie ihm zugleich eine von den katholischen Theologen Deutschlands aufgesezte Vorstellung, worin die Möglichkeit, Anständigkeit, und Nothwendigkeit, den Cölibat aufzuheben, weit deutlicher gezeiget, und viel bündiger erwiesen war, als es die wälschen Theologen vor dem Kirchenrathe gethan hatten. Der Pabst, der nach Vollendung des Kirchenrathes nichts mehr zu fürchten hatte, ließ sich durch so demüthige, und gerechte Bitten erweichen, und faßte alsobald deu Endschluß, gelehrte Männer aus allen katholischcheu Ländern zu beruffen, und mit ihrer Hülfe über die Frage des Kaisers, und

des bayrischen Kuhrfürsten zu entscheiden. Allein der Kardinal Simonetti wendete ihn von diesem Endschlusse ab, mit dem Vorwande, daß diese Männer geheime Verhaltungsbefehle von ihren Landesfürsten mitbringen, und ihm viele Unruhen, und viele Verdrüßlichkeiten verursachen könnten (u).

68. Wäre Deutschland dazumal so aufgeklåret gewesen, als es anjezo ist, hätte zu jener Zeit ein Joseph der Zweyte das Reich regiret; so würde gewiß, ohne den mindesten Schaden, ja sogar mit dem größten Vortheile der katholischen Religion dem Uibel abgeholfen worden seyn. Aber ein Ferdinand, bey einer so dichten Verfinsterung seiner Unterthanen, zur Zeit einer so festgesezten Sklaverey, was konnte er thun? Fürwahr nichts anders, als was er that: gleichwie Frankreich, und viele andere katholische Länder, die in dem tridentinischen Kirchenrathe eingerichtete Kirchenzucht nicht annahmen; so nahm er sie auch nicht an, und ließ die Geistlichkeit seiner Länder bey jenem Zustande, in dem sie vor dem Kirchenrathe waren. Dies scheint genug, um jene Geistlichen,

(u) Sarpi Hist. bu Conc. de Trent. Lio. Th. pag. 799.

chen, die nach dem Kirchenrathe in Geheim geheurathet haben, wenn es derer wirklich gab, einigermassen rechtfertigen zu können.

Zweytes Hauptstück.

Gründe, und Gegengründe des Cälibats der Geistlichen.

69. Wir haben bisher zur Genüge dargethan, daß das Gesez des Cölibates von den Päbsten herkomme: die Ordnung fodert nun, daß wir auch die Gründe, die sie dahin mögen bewogen haben, und die Gegengründe, die sie davon hätten abhalten müssen, untersuchen. Der erste Grund, den der Pabst Siricius in dem obbemeldeten Briefe für den Nothcölibat der Geistlichen vorwendet, ist, daß Christus seine Kirche reiner und glänzender haben wollte, als die Synagoge der Juden war. Dieser Grund hat seine Richtigkeit; allein die Folge, die man daraus zieht, ist zweymal unrichtig. Sie ist es 1tens weil die Reinigkeit der christlichen Religion in der Reinigkeit des Opfers, des Glaubens, und der Sittenlehre, keines Weges aber in der Reinigkeit der Geistli-

 chen,

chen, bestehet; denn dies zeigt die Erfahrung: 2tens weil die Ehe, die Gott zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes bestimmet, und Christus durch ein Sakrament geheiliget hat, nichts an sich hat, ja nicht einmal haben kann, das der Heiligkeit und Reinigkeit der christlichen Religion zuwider wäre. Nichts ist vor den Augen Gottes, und folglich auch der gesunden Vernunft, unrein, als was bös ist: und wie könnt man diejenigen verfluchen, welche die Ehe, als etwas Böses verwerfen (x), wenn sie vor den Augen Gottes unrein wäre?

70. Den zweyten Grund haben wir von dem Pabste Innocenz I. Aus dem, daß die verehlichten Layen zur Stunde des Gebets — wie er sagt — sich enthalten müssen, schließt er, daß also die Geistlichen, welche immer betten, und opfern sollen, destomehr verbunden seyn, sich immerfort zu enthalten (y). Denn —, sezt der h. Hironymus, der dem Pabste mit diesem Beweise vorkam, fort —, wenn David, und seine Knechte, nach dem Urtheile des Priesters Achimelech, ohne eine Ent-

(x) *Can.* 8. *Dist.* 31.

(y) *Can.* 5. *Pallea Distinct.* 31.

Enthaltsamkeit einiger Tage, des Schaubrodes unwürdig gewesen waren; wie werden nicht die Geistlichen, die sich nicht enthalten, noch unwürdiger seyn, den Leib. und das Blut Jesu Christi zu geniessen (z)? Hier fehlt man nicht nur in der Folge, sondern auch in dem Grunde. Denn es ist falsch 1tens daß der Apostel Paulus den Layen die Enthaltsamkeit zur Stunde des Gebets befohlen habe; er hat ihnen nur die Freiheit zugestanden, sich von einander einstimmig zu entziehen, um dem Gebethe abzuwarten (a): 2tens daß die Geistlichen ein besonderes Gebot haben, immerfort zu beten, und zuopfern: dieses wäre nicht nur unmöglich, sondern auch den unfehlbaren Lehren Christi, und der allgemeinen Kirche zuwider. Wie kann man nun aus zwey erdichteten Geboten ein drittes über den Cölibat der Geistlichen richtig folgern; besonders, da der Apostel ausdrüklich das Gegentheil lehret (S. 49)? Wenn so eine Art zu schliessen gut wäre, konnte sich nicht einer einfallen lassen, die Ehe zu verwerfen, und den Cölibat der ganzen Welt auf-

(z) *In caput Epist. ad Titum.*

(a) Nolite fraudare invicem, nisi forte ex consensu ad tempus, ut vacetis orationi 1. *Cor.* 25.

aufzulegen, weil der Apostel zu allen Menschen saget: **betet ohne Unterlaß** (b). Auch der andere Grund des heiligen Hieronymus hat keine grössere Festigkeit, als den erste. Achimelech foderte von Davidens Knechten zum Genusse des Schaubrodes die Enthaltsamkeit von ihren Weibern, ohne Foderung der Enthaltsamkeit von den Sünden; Christus hat aber das Gegentheil gethan; er foderte von den Christen zu einem würdigen Genusse seines Leibes, und Blutes die Enthaltsamkeit von den Sünden, ohne Foderund der Enthaltsamkeit von den Weibern. Dies behauptet noch heutiges Tages die allgemeine Kirche, welche den Layen, vor der Empfangung dieses Sakraments, eine reumüthige Beichte, und keine Enthaltsamkeit von ihren Weibern auflegt. Wenn Hieronymus richtig hätte schliessen wollen; so hätte er sagen müssen: Gott hat von Aronen, und seinen Söhnen zum würdigen Genuße des Schaubrods die Enthaltsamkeit von ihren Weibern erfodert; desto mehr hat ers also zum Genusse des Sakraments des Altars von den Geistlichen gefodert. Allein hier würde der Vordersaz falsch gewesen seyn.

71.

(b) Sine intermissione orate. *Tessal.* 5. 17.

71. Der dritte Grund des Cölibats ist, weil sich Niemand, der für Gott streitet, in weltliche Händel flicht (c). Dies wäre aber den Geistlichen, die Weib, und Kinder hätten, unvermeidlich. Nachdem sich die Päbste manche Landstriche, worüber sie, wie Könige herrschen, zugeeignet, und immer die ernsthaftesten Ansprüche auf die Gewalt gemacht haben, nicht über Kleinigkeiten, — denn dies wäre für die Päbste herabsezend —, sondern nur über die Besize, Rechte Handlungen, ja auch Personen der Landesfürsten zu sprechen; so kann ich mich unmöglich überreden, daß sie sich jemals eines solchen Beweises bedienet haben. Weil man es aber von manchen behauptet; so will ich den wahren Sinn der angeführten Stelle aufdecken. Der h. Paulus verbietet hierort dem Timotheus nicht alle weltliche Händel, — denn er selbst war ein Zeltmacher, (d) und verschaffte sich, und den Seinigen durch seine Arbeit das nöthige (e) —; er verbietet also ihm nur solche

Hän-

(c) Nemo militans Deo implicat se negotiis secularibus, ut ei placeat, cui se probavit 2 *Timoth.* 2. 4. Im Griechischen geht das Wort *Deo* ab.

(d) *Act.* 18. 2.

(e) Ib. 20. 34.

Händel, die die Erfüllung der Amtspflichten verhindern, und beredet ihn dazu durch das Beyspiel eines Streitenden, der sich von dergleichen Händeln abhält: um demjenigen zu gefallen, in dessen Dienste er sich begeben hat. Ist nun die Sorge, die die Geistlichen für ihr Weib, und Kinder haben sollten, den Pflichten ihres Standes zuwider? Gewiß nicht: wenigstens der h. Paulus hielt es nicht dafür, indem er an Timotheus schrieb, daß der Bischof seinem Hause wohl vorstehe; daß, wer dieß nicht zu thun weiß, auch der Kirche Gottes nicht vorstehen könne. (f); daß endlich derjenige, der die Seinigen, sonderlich seine Hausgenosse nicht versorget, den Glauben verläugnet habe (g). Diese Wahrheit lehret uns auch die tägliche Erfahrung; denn, wie viele Priester giebt

es

(f) Si quis autem domui suæ præesse nescit, quomodo Ecclesiæ Dei diligentiam habebit. 1. *Timoth.* 3. 5.

(g) Si quis autem, suorum, & maxime domesticorum curam non habet, fidem negavit, & est infideli deterior. Ib. 5. 8.

es nicht, welche sich Ihrer vor der Weihung empfangenen Kinder, oder ihrer verwaisten Neffen, oder anderer Anverwandten annehmen, und jedoch die Pflichten ihres Standes nicht vernachlässigen? Wenn der Geistliche, seines Berufes wegen, der Tröster der Wittwen, der Vater der Waisen, der Lehrer der Unwissenden, der Stüzer der Armen seyn soll: warum könnte er nicht, ohne Verlezung seiner Pflichten, auch sein Weib, und seine Kinder versorgen, unterstüzen, trösten, und unterrichten?

72. Der 4te Grund ist die Besorgniß, daß sich verehlichte Geistliche der Güter der ihnen anvertrauten Kirchen bemächtigen, ihre Familien dadurch unterhalten, oder auch ihre Kinder bereichern könnten. Dies lernen wir von dem Pabste Pelagius, welcher einer solchen Ursache wegen die Weihung des von den Syrakusanern erwählten Bischofs ein ganzes Jahr verschob, und sie ihm nicht eher gestattete, als er schriftlich verspräche, daß nach seinem Tode sein Weib, und seine Kinder gar nichts mehr erben sollten, als was er zum Bisthume mitgebracht hatte. Hätte Gelasius vorher sehen können, daß manche von seinen Nachfolgern, ohne Weib, und Kinder zu haben, die Güter der Kirche

verschwenden, oder dadurch ihre Neffen, und Familien bereichern würden; so würde er von den erwählten Bischöfen, anstatt des Cölibats, ein gutes Gewissen, und eine geprüfte Rechtschaffenheit erfodert haben. Dies, und nichts anders fodern die Landesfürsten von ihren Beamten, denen sie ihre Schäze anvertrauen, und geben ehrbaren Eheleuten vor wohllüstigen Cölibatshaltern gerne den billigen Vorzug: denn sie wissen aus der Erfahrung, daß öfters eine einzige blinde Liebe eines Monaths mehr kostet, als eine jahrlange Unterhaltung einer ganzen Familie. Ein richtiges Verzeichniß der Güter, die die Kirche besizt, eine genaue Rechenschaft, die der Verwalter derselben der weltlichen Obrigkeit jährlich geben muß, sind heut zu Tage hinlängliche Mittel, auch jene Geistlichen im Zaume zu halten, welche, den Cölibat ungeachtet, die Lust, und Neigung hätten, das Vermögen der Kirche zu verzehren.

73. Diese sind die vornehmsten Gründe, die Anfangs die Päbste vorgaben, da sie das Gesez des Cölibats einführen wollten. Hatte ich also Unrecht, wenn ich sagte, es sey nichts so ungegründet, als diese Gründe? Ob die nachfolgenden Päbste in der Meinung ge-

gewesen seyn, daß ungegründete Gesezze eine Gründlichkeit haben, und auf den Gehorsam der Untergebenen Ansprüche machen können, das kann ich nicht entscheiden: was ich gewisses sagen kann, ist, daß sie in der Folge der Zeiten zum Beweise des Nothscölibats keinen anderen Grund anführten, als das Ansehen der vorigen Päbste, die ihn eingeführt hatten. Sie sagten es: und dies war genug. Allein, nicht die Verehrung des Ansehens ihrer Vorpäbste war der Endzweck, weswegen sie den Nothcölibat auch dann feurig, und hartnäckig behaupteten, wann die Gefahr der Religion, das Heil der Seelen, das Ansehen der Landesfürsten, und das Wohl ganzer Nationen die Aufhebung desselben erfordert hätte, nein; es war ein anderer verborgener Grund, den ihnen ihre Höflinge zur Zeit einzuflössen wußten: **wenn die Geistlichen einmal heirathen,** — sagte der Cardinal Carpi zu Pius dem IV. in der Versammlung der Cardinäle vom 10ten Christmonaths 1561. **so würden sie nicht mehr von dem Pabste, sondern von ihren Fürsten abhangen, und denselben, aus Liebe gegen ihre Weiber, und Kinder, in allem gefällig seyn: hernach würden sie alles Mögliche thun, um ihre Benefizien erblich zu machen. Dies würde**

den

den heiligen Stuhl zwischen die engen Gränzen von Rom einschränken, und ihn der Benennung zu so vielen Benefizien berauben, die er nur durch Einführung des Cölibats erhalten hat: denn vor derselben zog er gar keine Vortheile aus fremden Ländern ein. (h). Dieser Beweis überzeugte den Pabst weit mehr, als alle, die vorigen Gründe, die man mit vergeblicher Mühe in der heiligen Schrift suchte: er machte auf das Gemüth desselben so tiefe Eindrücke, daß er zwey Jahre darauf den derbsten Verweiß an seine Legaten bey dem tridentinischen Kirchenrathe sendete; weil sie einen so gefährlichen Artikel, als der Cölibat der Geistlichen war, in Berathschlagung hatten ziehen lassen; und wenn sie sich nicht dadurch alsobald entschuldiget hätten, daß sie von dem Bischofe von Fünfkirchen, der im Namen des Kaisers und des bayrischen Herzoges die Aufhebung des Cölibats foderte, seyn gezwungen worden, und daß sie in solchen Umständen die kaiserliche Partey nicht anders haben stillen können (i); so glaube ich,

(h) Sarpi Hist. du Conc. de Trent. Liv. 5. pag. 443.

(i) Ibid. Liv. 7. pag. 659.

ich, er würde sie ohne Barmherzigkeit in den Kirchbann gethan haben.

74. Eine andere böse Folge, die die Päbste von der Aufhebung des Cölibats, wie einige glauben, befürchtet haben sollen, ist der Verlust der Auskundschafter, durch die ihnen jeher alles zu Ohren kam, was bey auswärtigen Höfen vorgieng, und in ihr Interesse einschlug. So richtig aber eine solche Meinung immer seyn möchte; so kann ich doch derselben unmöglich bestimmen. Denn wenn ich einerseits die Weltpriester, die allein von dem Nothcölibate hätten befreyet werden sollen, andrerseits die Mönchen betrachte; so finde ich, daß diese lezten weit mehr Fähigkeit, Gelegenheit, Bequemlichkeit, ja sogar dankbare Schuldigkeit hatten die Pflichten eines solchen botschafterlichen Amtes mit Genauigkeit zu erfüllen, als die Ersten. Vergeben Sie mirs Euer Hochwürden! — Ich sag es den Weltpriestern —, wenn ich Sie zur Verwaltung eines so ehrwürdigen Amtes untauglich erkläre: die Getrenntheit, in welcher sie leben, die wenige Beziehung, die Sie mit Rom, und dessen Einwohnern haben, die Nothwendigkeit für ihr tägliches Brod zu arbeiten, lassen mir die

Freyheit nicht zu, ein günstigeres Urtheil für Sie zu fällen.

75. Es mag der römische Hof noch andere Beweggründe, den Cölibat der Geistlichen zu befestigen, gehabt haben; da sie aber aus keiner ächtern Quelle, als dem Eigennuze, und der Herrschsucht hergeholt werden konnten; so lohnt es die Mühe nicht, sie zu untersuchen, und zu widerlegen. Wir wollen uns vielmehr zur Erforschung der Gegengründe wenden, welche die Päbste von einer solchen Unternehmung hätten abhalten sollen. Alle diese Gegengründe lassen sich in zwey Klassen eintheilen: jene der ersten Klasse werden beweisen, daß nicht einmal die allgemeine Kirche — destoweniger also der römische Bischof — von Christo die Gewalt habe, das Gesez des Cölibats dem Priesterthume aufzubürden: jene der zweyten werden darthun, daß, wenn wir auch jene gesezgebige Macht eingestehen, die Verbindlichkeit dieses Gesezzes nicht so groß sey, daß die Uibertretung desselben eine eigene Todsünde seyn könne. Man lasse die gewöhnlichen Vorutheile bey Seite, man lese, was ich sage mit Aufmerksamkeit; man überlege es mit reiferer Vernunft; dann fälle man hierüber das Endurtheil. Wird dieses mir

gün-

günstig ausfallen; so werde ich mich erfreuen, zur Beruhigung der Gewissen, und zur Befreyung einer ehrwürdigen Klasse der Menschen, die in einer allerungerechtesten Bedrückung leben, etwas beygetragen zu haben. Wird es aber wider mich ausfallen; so wird es, hoffe ich, weder mit leeren theologischen Spizfindigkeiten, noch mit Nebenfolgereyen, sondern mit einer geraden Widerlegung meiner Gründe geschehen: in diesem Falle verspreche ich eine aufrichtige Wiederruffung meiner Lehren, die ich aus keiner andern Absicht niederschrieb, als aus Liebe der Wahrheit, und zur Ehre der katholischen Religion.

76. Der bayrische Gesandte sagte vor dem tridentinischen Kirchenrathe, daß im Deutschland unter hundert Geistlichen kaum drey, oder vier, und die deutschen Theologen in ihrer Vorstellung an den Pabst Pius den IV, kaum einer, oder zwey zu treffen waren, welche dem Gesezze des Cölibats getreu lebten. Ich will zugeben, daß zu unserer Zeit nicht die Behutsamkeit der Geistlichen, sondern die Sittlichkeit derselben, nach eben demselben Verhältnisse umgekehrt sey; ich will zugeben, daß aus hundert Geistlichen nur drei, oder vier, oder aus fünfzig

einer, oder zwey der Wohllust opfern. Man lacht über diese meine Voraussezzung! Wohlan! ich will die Sache noch weiter treiben: ich will annehmen, daß aus allen den Geistlichen, die vom Anfange der Religion bis izo gelebt haben, oder auch noch leben, ein einziger, und — was noch mehr ist — ein einzigesmal wider das Gesez des Cölibats sich versündiget habe, und daß alle die übrigen dasselbe mit der skrupelhaftesten Genauigkeit beobachtet haben. Dies glaube ich, wird mir ja auch der eifrigste Gegner, ohne Widerstand gerne zulassen

77. Lege man nun auf eine Wagschale alle die Verdienste der vorausgesezten Cölibatshalter, auf die andere das Verbrechen jenes Geistlichen, welcher das obbemeldete Kirchengesez übertreten hat. Nun frage ich: auf welche Seite wird sich die Wage neigen? Welche Schale wird überwiegen? Die Verdienstschale, oder die Verbrechenschale? Die allgemeine Lehre, worin die Theologen und Philosophen einstimmig sind, ist, daß die Ehre nach der Grösse des Ehrenden, und die Beleidigung nach der Grösse des Beleidigten zu — oder abnehme: in der That, es ist uns nicht gleichgültig, ob wir unsern Landesfürsten beleidigen; ob wir von jenem,

oder

oder von diesem beehret werden: gleichwie die Niedrigkeit des ersten von der Erhabenheit des zweyten himmelweit entfernet ist; so ist es auch sowohl die Ehre, die wir von jenem, oder von diesem empfangen, als auch die Beleidigung, die wir jenem, oder diesem anthun. Diesen Lehren gemäß muß also der Verdienst der Cölibatshalter seine Grösse von der Grösse der Cölibatshalter selbst, und das Verbrechen des unkeuschen Geistlichen seine Grösse von der Grösse Gottes hernehmen: und, da jene nur armselige, begrenzte Geschöpfe sind, und Gott das vollkommste, das unendliche Wesen ist; so müssen alle die Verdienste der Cölibatshalter, zusammengerechnet, begränzt, die Schuld hingegen des unglüklichen Geistlichen unbegränzt, unendlich seyn. Bei einer so merklichen Ungleichheit der Gewichte muß sich also die Wage, nothwendigerweise an die Seite neigen, wo die Schuld schweret, diese muß den Verdienst überwiegen. Daher ist das Verderben, so das Gesez des Cölibats anstiftet, weit grösser, als die Erbauung, die daraus immer entstehen kann.

78. Nun möchte ich wissen, ob die Kirche die Gewalt habe ein Gesez des Cölibats- welches mehr zum Verderben, als zum Er-

bauen taugt, auszugeben. Ja — sagt die römische Parthey — diese Gewalt hat der römische Pabst, welcher von Christo durch Petrus die Schlüssel empfangen hat, wodurch er nach seinem Gutbefinden den Himmel auf, oder zumachen kann. Dieser Gewalt zu Folge hat er den Geistlichen das Gesez des Cölibats vorgeschrieben: er hat auch manche Vergehungen derselben wider das Gesez vorher gesehen: allein er hat auch die schärfsten Strafen wider die Uibertreter bestimmet, um denselben am möglichsten vorzukommen. — Nur im Vorbeigehen will ich meine Leser erinnern, daß die sogenannte Schlüsselmacht, welche von Christo nicht nur dem Pabste, sondern auch den übrigen Bischöfen unmittelbarer Weise gegeben worden ist, auch in sofern sie in dem Pabste ist, nur eine zweyfache Macht bedeutet; eine, die Sünden der Christen, nicht nach seinem Gutbefinden, sondern nach der Beschaffenheit des Sünders entweder zu vergeben, oder zu behalten (k); die andern, die Lämmer und die Schaafe Christi, durch das Wort, und

Bei-

(k) Accipite Spiritum Sanctum Quorum remisseritis peccata, remittuntur eis, & quorum retinueritis, retenta sunt. *Jo.* 20. 22. & 23.

Beispiel nicht an Gewinn und Herrschsucht (l), zu weiden (m). Jezt kehre ich zu meinem Vorsazze zurücke: hat wohl der Pabst auch durch seine bedrohten Strafen alle die Vergehungen der Geistlichen wider das Gesez des Cölibats verhindert? Gewis nicht: er hätte sie nur in dem Falle verhindert, wenn er dasselbe nie ausgegeben hätte. Es bleibt also immer wahr, daß das Gesez des Cölibats mehr niederreißt, als aufbaut. Hat nun die Kirche, hat nun der Pabst vermöge der Schlüssel, die Macht ein solches Gesez zu verfassen, und auszugeben? Nein, diese gab Gott weder dem Pabste, noch der Kirche: dies lehrt uns die Vernunft; dies lehrt uns der h. Paulus (n).

97. Gott sprach zu den ersten Menschen: seid fruchtbar und mehret euch (o): und die-

(l) 1. Timoth. 4. 12. & 1. Pet. 5. 3.

(m) Pasce agnos meos ——— Pasce oves meas. *Jo.* 21. 16. & 17.

(n) Ideo hæc absens scribo, & non præsens durius agam, secundum potestatem, quam Dominus dedit mihi in ædificationem, & non in destructionem 2. *Cor.* 13. 10.

(o) Crescite, & multiplicamini, & replete terram. *Gen.* 1. 28.

diese Stimme Gottes war so wirksam, daß sie nicht bei dem Gehöre stehen blieb: sie drang vielmehr an das Herz, und prägte die Merkmale seines Willens darein. Die Grundtriebe zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes, welche von der Natur allen Menschen — mehr oder weniger — angebohren sind, zeugen von von der Wahrheit zur Genüge. Ich will hieraus keines Weges auf ein schlechterdings, und vollständig allgemeines Gesez schliessen, nein, auch das Gesez zu essen, zu trinken, und sich zu erhalten ist von der Natur einem jeden angebohren; weil es aber ein bejahendes Gesez ist, so kann es unmöglich andre verbinden, als diejenigen, welche die Kräfte, die Gelegenheit, und andere zur Erfüllung desselben nöthige Mittel besizen, und von der Erhaltung eines grösseren Gutes dadurch nicht verhindert werden. Eben so meine ich von dem obbemeldeten Gesezze, und dieser Meinung zu Folge kann ich unmöglich jene unter den Weltlichen einer Todsünde freysprechen, welche von Gott, und von der Natur alle die Mittel, und Neigungen bekommen haben, die Welt mit guten Menschen, und den Staat mit wohlerzogenen Bürgern zu bereichern; und dennoch vor der Ehe, als vor der grausamsten Seuche, fliehen.

80.

80. Gleichwie also einige Menschen sich vom Essen und Trinken auf eine längere Zeit, oder auch auf immer enthalten können, wenn es die Ehre Gottes, und die Offenbarung seiner unendlichen Vollkommenheiten erfodert; so können sich andere, um eines solchen Endzweckes Willen, von dem Weibe auf eine längere Zeit, oder auch auf immer enthalten. Weil aber eine solche Unternehmung mit einem beständigen Kriege wider sein eigenes Fleisch, wider fremde Anlockungen, wider manichfaltige Versuchungen vereiniget ist; so wird zur Ausführung derselben eine besondere Gnade Gottes nothwendig erfodert. Daher dörfen sich dazu nur diejenigen entschliessen, denen es von Gott gegeben ist: wenn es noch andre wagen wollten; so würden sie dem jüdischen Fürsten Zacharias gleichen. Dieser Fürst hörte die männlichen Thaten der Machabäer, die von ihnen gelieferten Schlachten, und erhaltenen Siege; und, aus Begierde, sich auch einen Namen zu machen, zog er mit seinem Heere wider die Heiden: weil er aber nicht von Saamen jener Männer war, durch welche Israel Heil wiederfahren sollte; so wurde er in die Flucht geschlagen, und sein Heer Theils zerstreuet, und Theils niedergemacht (p). Eben

(p) Machac. L. 1. c. 5. v. 57. & seq.

einen solchen Ausgang möchten auch diejenigen haben, welche ohne von Gott berufen zu sein, auf eine beständige Enthaltsamkeit bloß darum Ansprüche machen wollten, weil es manchen andren Menschen gerathen ist.

81. Wenn es ohne die Enthaltsamkeit, wie ohne die Gerechtigkeit, unmöglich wäre, das Himmelreich zu erhalten; so wollte ich mich leicht überreden lassen, daß Gott, der die Menschen zur Glükseligkeit gemacht hat, einem jeden die hinlängliche Gnade, enthaltsam zu seyn, gebe, wie er sie giebt, gerecht zu sein. Da ich aber weiß, daß Gott die Ehe geheiliget, und die Eheleute, wie die übrigen, zu seiner Tafel in seinem Reiche eingeladen hat; so kann ich unmöglich denjenigen beistimmen, welche, nach den Lehren der römischen Theologen, das Geschenk der Enthaltsamkeit einem jeden, der es nur will, freygebig gestatten. Wenn also die Päbste den Geistlichen den Nothcölibat auflegen; so müssen sie eines von beyden gestehen, entweder daß sie ihnen die dazu nothwendige Gnade Gottes zugleich verschaffen; oder daß sie die Gewalt von Gott haben, das Unmögliche, oder wenigstens das Höchstschwere zu befehlen. Ich weiß nicht, welches von beyden ungereimter sey. Die Enthaltsamkeit

keit ist eine Gabe Gottes, wie es die Weissagung, und der Geist der Weisheit, und der Erkenntniß Gaben des heiligen Geistes sind: der heilige Paulus ermuntert die Christen, nach jener, wie nach diesen zu eifern (q). Ließe sich nun der Pabst, oder die Kirche beykommen, den Geistlichen zubefehlen, sie sollten weissagen, und von der Weisheit und der Erkenntniß reden; müßte nicht ein solches Gesez wunderlich ausfallen? aber warum? weil Gott diese Gaben, wem, und wann er will, ertheilet. Wenn er also auch die Enthaltsamkeit, wem, und wann er will, freywillig schenket; so muß man einen gleichen Schluß auch über das Gesez des Cölibats folgern.

82. Wenn es also ist, sagt ein Konsequenzmacher, wenn diese beyden Beweise ihre Gültigkeit habeu; so ist auch das Gelübd der Mönche, und Nonnen unerlaubt, ungültig, unmöglich. — Meine Absicht ist nicht von dem Gelübde der Mönche, und Nonnen zu handeln: ist aber die Folge, die man aus meinen Gründen zieht, richtig; so muß sie auch, wie dieselben, wahr seyn. Wenn ich ein Gelübd machte, das vierzigtägige Fasten

mit

(q) 1. *Cor.* 12 8. & 31.

mit fünf Citronenkörnern, wie eine Rosa aus Lima, (r) oder mit der täglichen Communion, wie eine Catharina aus Siena (s) oder auch meine ganze Lebenszeit mit abgezählten Krautwürzelchen, wie man von manchen Anachoreten liest, hinzubringen: wenn ich diesem Gelübde zu Folge nach der Strenge mein Leben einrichtete, und den 4ten oder den 8ten Tag einen merklichen Abfall meiner Kräfte, eine Verderbung meiner Gesundheit, und die Unfähigkeit, meine andren Pflichten zu erfüllen, in mir spürte, würde ich noch verbunden seyn, meine angenommene Lebensart fortzusezen, und meinem Gelübde nachzuleben? Nein, sagt die Vernunft: du solltest vielmehr deine Lebensart ändern, und sie nach den Gaben einrichten, die dir Gott gegeben hat. Eben so meine ich von dem Gelübd der Mönche, und Nonnen: die meisten aus ihnen legen es in einem Alter ab, in welchem sie entweder nicht wissen, was sie versprechen, oder sich die Vollziehung desselben, wie ein Kinderspiel, vorstellen: dazu werden sie durch das Beispiel einer Rosa aus Lima, welche in ihrem fünften

ten

(r) Sieh *Breviarium romanum die* 30. *Augusti.*

(s) *Ibid.* 30. *Aprilis.*

ten Jahre (t) oder einer Magdalena von Pazzis, welche in ihrem Zehnten das nämliche versprach (u), ermuntert. Die Anlokungen der Vorsteher von solchen Klöstern, die Versprechungen, und nicht selten die Drohungen der Aeltern tragen zu einer solchen Entschliessung nicht wenig bei. In der Folge nimmt das Temperament zu; es entwickeln sich die Leidenschaften; es klärt sich der Verstand auf; und was man unwissend so leicht versprach, kömmt nun beinahe unmöglich vor. Indessen bemächtiget sich Traurigkeit des bedrängten Gemüthes, Mißvergnügen füllet die ganze Seele aus; alles mit dem Gelübde verbundene scheint ihr ein Greuel, aus der Krankheit der Seele wird Krankheit des Leibes, der ganze Mensch ist zum Zwecke seines Standes untüchtig, und für diesen sowohl, als für den Staat verlohren, oder gar ein Gift. Gilt auch in diesem Falle das Gelübd? Ja sagen die Vertheidiger desselben: ein König Kasimir, sezzen sie bei, wählte sich lieber den Tod, als nach dem Rathe der Aerzte zur Ehe zu schreiten (x). Machte er aber hieran eine gute Ausnahme von dem Gesezze? jawohl

(t) Sieh *Breviav. Rom. loc. cit*

(u) Ibid *die* 27. *May.*

(x) Sieh *Brrviar. Rom. die* 4. *Mertii.*

wohl, wenn die Ehe ein grösseres Uibel ist, dann der Tod. Beschämet hierin nicht die weit grössere Vernunftmässigkeit der Verfassung der Derwische, daß ist der türkischen Mönche? Auch diese machen ein Gelübd, welches aber nur so lang dauern muß, so lang sie in ihrem Kloster bleiben wollen. Will man das Gelübd der ewigen Keuschheit noch beybehalten, obwohl dessen kein Beispiel in der ganzen heil. Schrift ist; so folge man in diesem dem Pabste Leo I. nach; welcher von einer Klosterfrau, die ein derlei Gelübd ablegen wollte, eine geprüfte Keuschheit von 40 Jahren foderte (y). Auf diese Weise wird man so vielen unwilligen Schlachtopfern abhelfen, so vielen Sünden, und Aergernissen vorbeugen, und für die Ehre der Klöster, und die Ruhe ihrer Bewohner sorgen.

83. Vielleicht wässern hier jemanden die Zähne, die erst vorgetragene Lehre, aus geheimen, und tugendvollen Ursachen, zu verkezzern: darum wollen wir auf eine Zeit unsern Vorsaz ändern, und der Kirche, ja sogar auch dem Pabste die Gewalt zulassen, das Gesez des Cölibats, und hundert andre der-

(y) Ibid *die* 11. *Aprilis.*

dergleichen, nach Belieben, den armen Menschen aufzubürden. Wirds wohl ja auch eine Kezzerey seyn, wenn man die Verbündlichkeit, die aus einem solchen Gesezze entspringt, nach der Leitung einer gesunden Vernunft untersuchet? Wenn die Kirche die Gesezze der Natur, oder die Gesezze Christi ausleget, und einschärfet; wenn sie, was zur Beobachtung derselben nothwendig erfodert wird, den Christen befielt; so bringt sie die nämliche Verbindlichkeit hervor, welche die Gesezze der Natur, oder Christi selbst haben: in solchen Fällen also würde der wider Kirche, oder Pabst ausgeübte Ungehorsam, ohne allen Zweifel eine tödliche, und höchst strafbare Sünde seyn. Ist aber desgleichen auch wenn die Kirche den Cölibat der Geistlichen, oder andre zur Beobachtung der göttlichen Gesezze, und zur Erreichung des lezten Endzweckes nicht nothwendige Dinge befiehlt? Ja sagen die Römer: der Wille der Päbste ist der Wille Gottes, und man ist jenem, wie diesem den nämlichen Gehorsam schuldig. Diesen Beweis wollte der Kaiser Ferdinand I. nicht widerlegen; er begnügte sich nur den tridentinischen Vätern unter andern Hauptstücken, die, seinem Erachten nach, in der Kirche Gottes eine Verbesserung verdienten, auch jenes vorzustellen, daß die Kir-

che ihren Gesezzen nicht die nämliche Verbindlichkeit, als den Gesezzen Christi, und der Natur, zueignete (z). Wenn er gewußt hätte, daß man im Wälschland von den Seelsorgern mehr Wesens aus der Verlezzung eines Fasttages, als des sechsten Gebotes Gottes machte, wie es noch heut zu Tage geschieht; so würde er sich ausgebeten haben, daß man die Gesezze der Kirche den Gesezzen Gottes nicht vorsezzen soll: er würde aber von den tridentinischen Vätern, oder besser zu sagen, von dem römischen Hofe in diesem Falle so wenig erhöret gewesen seyn, als ers in jenem war. Ferdinand hatte den Rechtsweg verfehlt; er hatte die Parthey selbst zum Richter gemacht indem er sie vor den untrüglichen Richterstuhl der Vernunft hätte fodern sollen, wie wirs jezt zu thun, Willens sind.

84. Man betrachte den Menschen entweder nach seinen Bestandtheilen, dem Körper nämlich, und der Seele, oder nach seinen Grundtrieben zur Gesellschaft, und Glückseligkeit; so wird man sehr leicht einsehen, daß er von Gott zu einem doppelten Endzwecke

(z) Sarpi Hist. du Conc. de Arent. Lio. 6. pag. 496.

zwecke gemacht worden ist; nämlich damit er auf Erden ein glückliches Leben führe, und damit er nach dem Tode eine vollkommene, eine ewige Glückseligkeit geniesse. Beide diese Endzwecke sind so miteinander verbunden, daß es unmöglich ist, den zweyten zu erhalten, ohne dem ersten nachzukommen. Dazu hat Gott zwey höchste Mächte in der Welt bestimmet, die weltliche, welche das Wohl der Menschen auf der Erde, und die Geistliche, welche das Wohl der Menschen für die Zeit nach dem Tode zu besorgen hat. Obwohl die Rechte dieser Mächte, gleichwie ihre Endzwecke, von einander unterschieden sind; so haben sie doch dies gemeinschaftlich untereinander, daß die gute Verwaltung der einen zum Besten der andern gereicht.

85. Gleichwie es schlechterdings unmöglich ist, den bestimmten Endzweck zu erhalten, ohne die dazu erfoderten Mittel anzuwenden, so haben von Gott beide diese Mächte nicht nur das Recht, sondern auch die Verbindlichkeit, ihren Untergebenen jene Mittel vorzuschreiben, welche zur Erhaltung des Ihnen entsprechenden Endzweckes am besten taugen: daher haben sie auch das Recht, und die Gewalt, Gesezze zu geben; denn, erkläre man die Gesezze, wie man immer will, so wird man doch in dem einig

seyn, daß sie lauter Mittel zum Endzwecke vorschreiben, und daß die Gerechtigkeit derselben, die Verbindlichkeit, und die Größe der Verbindlichkeit selbst, von dem Verhältnisse der Mittel zum Endzwecke abhängt.

86. Diese Mittel sind entweder solche, ohne welche es unmöglich ist, den Endzweck zu erhalten; oder solche, ohne welche der Endzweck schlechterdings erhalten werden kann, obwohl nicht so leicht: jene werden von den Metaphisikern nothwendige, diese bequeme Mittel genannt. Der Unterschied derselben ist zu wesentlich, als daß man ihn außer Acht lassen dörfte: denn wer die zu einem Endzwecke nothwendigen Mittel vernachlässiget, der muß auch die Hofnung aufgeben, zu demselben jemals zu gelangen; wo hingegen derjenige, welcher die nur bequemen Mittel versäumet, durch verdoppelten Fleiß auf den ihm vorgestellten Endzweck wohlgegründete Ansprüche machen kann. Der Schifmann, welcher von Amsterdam nach Brest unter Segel gegangen ist, und seinen Seekompas zu Hause vergessen hat, muß den Muth nicht verlieren; er muß sich vielmehr fleißiger verwenden, wenn er zu seinem Ziele gelangen will: hat er aber das Steuerruder, oder die Segel selbst verloren? da ist alle seine Bemühung vergeblich: er muß

sich

sich wiederum mit diesen Mitteln versorgen, oder seiner Absicht gerade zu entsagen.

87. Eben so ist es mit dem Gesezze der geistlichen, oder der weltlichen Obrigkeit: wenn diese den Menschen nothwendige Mittel zu ihrem entsprechenden Endzwecke vorschreiben, so ist die Hindansezung derselben ein solches Verbrechen, welches sie des Endzweckes selbst beraubet: legen sie ihnen aber nur bequeme Mittel vor, so sind sie zwar strafbar, daß sie den ebenen Weg zu dem bestimmten Endzwecke vernachlässigen, und sich zu einem mühsamen, und dornichten schlagen; ihres Endzweckes doch können sie dessenthalben keines Weges beraubt werden. Hieraus flieset der Begriff der tödlichen, und läßlichen Sünde; denn der lezte Endzweck der Seele ist, wie gesagt, die vollständige, die ewige Glückseligkeit; in dem Genuße derselben besteht ihr eigenes Leben: jedes Verbrechen also, welches sie dieses Lebens beraubet, ist eine Todsünde. Eine läßliche Sünde hingegen ist jenes, welches ihr die Erlangung desselben schwerer machet. Daher folgt die Regel, die Todsünde von der läßlichen, in Rücksicht auf die Gesezze, zu unterscheiden: wer ein solches Gesez verlezet, welches nothwendige Mittel vor-

schreibt, der begeht eine Todsünde: eine läßliche hingegen, wer Gesezze verlezet, die nur bequeme Mittel vorlegen. Ich weiß, daß dadurch allen Schwierigkeiten, die in diesem Fache aus dem Gegenstande der Sünde, oder aus der Beschaffenheit des Sünders selbsten entstehen können, noch nicht abgeholfen ist: es ist jedoch genung, um einige Moralisten in der Pflicht zu halten, welche ohne die Vernunft zu Rathe zu ziehen, die Todsünden Ellenweise messen, und nach ihrem Eigendünkel in die Hölle verdammen.

88. Der ewige Sohn des ewigen Vaters wird zum Menschen, um die Menschen von ihren Sünden zu befreien, um sie von der gewissen Gefahr einer ewigen Verdammung zu retten, um ihnen eine vollkommene Glükseligkeit in seinem Reiche zu gewähren: er prediget ihnen sein Gesez, und versichert sie, daß die einzige Beobachtung desselben hinlänglich ist, ihnen ein ewiges, ein immerwährendes Leben zu verschaffen. Ist es wohl möglich, daß er ein einziges zu einem so wichtigen, so unermessen wichtigen Endzwecke nothwendiges Mittel entweder vergessen, oder mit Vorsazze ausgelassen habe? Weit von uns ein solcher Gedanke: er widerspricht der Allwis-

Wissenheit, Weisheit, und Liebe unsers göttlichen Gesezgebers. Er hat uns also alle die zu der ewigen Glükseligkeit nothwendigen Mittel vorgeschrieben, und seiner Kirche nur die Gewalt hinterlassen, für die bequemen zu sorgen, und seinen Anhängern den von ihm selbst gemachten Weg des Heils, nach Verschiedenheit der Umstände, verschiedentlich auszuheben, und sein leichtes Joch immer mehr zu erleichtern. Alle die Gesezze der Kirche, oder der Päbste, welche sie immer seyn mögen, bringen also eine solche Verbindlichkeit hervor, derer Verlezzung den Fall einer ausdrüklichen Verachtung der gesezgebenden Macht, keine Todsünde, sondern eine nur läßliche Sünde ist. Diesen Schluß zieht die gesunde Vernunft, die uns nicht verführen kann. Höre man also endlich einmal auf, zu behaupten, eine Schale Milchkoffee sey im Deutschlande an den Fasttägen tödlich, weil ihn Römer, denen die Schokolade besser schmekte, verboten haben; oder die Jugeweide der Thiere seyn an Samstägen den Deutschen giftig, weil sie sich nicht, wie die Spanier, das Gegengift von dem römischen Hofe erkauft haben. Fasten, Brevierlesen, willkührliche Feyertäge heiligen, und andere von der Kirche, oder den Päbsten aufgelegte Pflichten erfüllen, ist gut, heilig,

lobenswürdig; die Verlezzung derselben ist auch sündhaft, verabscheuungswürdig, strafbar; sie ist aber keine Todsünde, welche diejenigen, die die Gesezze Christi beobachten, des ewigen Lebens berauben kann. Nur ein irrendes Gewissen, welches von den wankelmüthigen, und ungegründeten Lehren einiger Aftermoralisten verursachet wird, kann das Gegentheil hervorbringen.

89. Wenn es also ist, sagt ein Konsequenzmacher; so muß auch die Verlezzung der Gesezze, die die weltliche Obrigkeit ihren Untergebenen auflegt, nur eine läßliche Sünde seyn. Nein doch, mein Herr! Ihre Folge wäre nur alsdenn richtig, wenn Christus, gleichwie die zum ewigen Leben, so auch die zum zeitlichen Wohle nothwendigen Mittel vorgeschrieben hätte. Da er sich aber erkläret hat, sein Reich sey nicht von dieser Welt: so hat er der weltlichen Obrigkeit die Pflicht überlassen, für das Beste der Weltbürger zu sorgen, und die dazu sowohl nöthigen, als auch bequemen Mittel zu bestimmen. Daher verbinden auch die Gesezze der weltlichen Obrigkeit entweder unter einer läßlichen, oder unter einer Todsünde, je nachdem sie bequeme, oder gar nöthige Mittel zum allgemeinen Wohle vorschreibt. Der Soldat

z. B.

z. B., der anstatt wider die Feinde zu fechten, zu einer niederträchtigen Flucht greift, und sein Regiment verläßt, kann unmöglich vor einer Todsünde entschuldiget werden: denn, gleichwie die Vertheidigung wider ungerechte Feinde ein nothwendiges Mittel ist, die allgemeine Ruhe zu erhalten, und das Beste der Mitbürger zu befördern; so ist auch die Standhaftigkeit, und Treue des Soldaten ein nothwendiges Mittel zu der Vertheidigung. Schliessen Sie auf die nämliche Art, und nach der nämlichen Regel von den übrigen bürgerlichen Gesezzen, indem ich zu dem Gesezze des Cölibats, nach meiner Hauptabsicht zurück kehre.

90. Ich habe in dem vorhergehenden Hauptstücke erwiesen, das Gesez des Cölibats sey ein Gesez der Päbste; und in dem gegenwärtigen, es sey ein Gesez der allgemeinen Kirche, es sey auch recht wohl gegründet: wird es darum eine größere Verbindlichkeit hervorbringen, als die übrigen willkührlichen Gesezze der Kirche? Wer dieses behaupten wollte, der müßte deutlich zeigen, entweder daß der Cölibat der Geistlichen ein nothwendiges Mittel zur Erhaltung der ewigen Glückseligkeit sey, oder daß der, welcher die bequemen Mittel vernach-

lä-

läßiget, ein gleiches Verbrechen mit jenem begehe, der die nothwendigen hindansezet. Da aber sowohl das Eine, als das Andere von einer unmöglichen Unternehmung ist; so schliesse ich freymüthig, daß alle die Geistlichen, welche das Gesez der Kirche durch eingegangene Heirathen je übertretten haben, höchstens nur einer läßlichen Sünde schuldig geworden sind: ich sage **höchstens**: denn haben sie es in einem Zusammenstosse der Gesezze gethan, in welchem sie entweder heirathen, oder der unvermeidlichen Gefahr, das sechste Gebot Gottes zu verlezzen, ausgesezt seyn mußten, so haben sie eine gesezmäßige Ausnahme gemacht, und waren vielmehr lobenswürdig, als strafbar. Wozu also soviel Getöses, soviel Lärmens der Päbste, um ein so ungegründetes, um ein so wenig verbindendes Gesez zu unterstüzzen, und aufzuhalten. Hätten sie nicht besser gethan, wenn sie, anstatt darum so viele Unruhen, Feindseligkeiten, Mordthaten, ja sogar auch Gotteslästerungen, und Kezereyen zu erwecken, dasselbe hätten von sich selbst verschwinden lassen?

Drittes Hauptstück.

Anständigkeit den Cölibat der Geistlichen aufzuheben.

91. Da ich kurz bevor die Ungereumtheit, Ungerechtigkeit, und Ungültigkeit des Gesezzes von dem Cölibate der Geistlichen, wie mirs dünkt, deutlich dargethan habe; so könnte ich nun schliessen, es sey den Geistlichen frey zur Ehe zu greifen, oder auch gar befohlen, wenn sie sich anders nicht enthalten können. Weil ich aber jederzeit das Allergelindeste, und Mäßigste zu sagen, gewohnt bin; so begnüge ich mich auch hier mit dem, daß ich in diesem Hauptstücke nur von der Anständigkeit, ein solches Gesez aufzuheben, in der Kürze handle. Dies will ich durch manche Betrachtungen ausrichten, die ich über verschiedene Beziehungen des Cölibats auf verschiedene Personen, und Dinge anstellen werde.

92. Den Anfang dieser Betrachtungen soll die Geistlichkeit selbst machen. Wenn die Weihung der Geistlichen jene siegende Gnade mit sich brächte, wodurch Paulus von Gott selbst versichert war, den Stachel seines Fleisches stumpf zu machen, und über die

wiederholten Versuchungen desselben zu siegen (a); so wollte ich das Gesez des Cölibats mit Ehrfurcht verehren, und die Hand, die es ausgiebt, mit Dankbarkeit küssen. Ich bekenne es aufrichtig, daß eine so vollkommene Enthaltsamkeit eine schöne Zierde der Kirche seyn würde: diese englische Eigenschaft würde die Diener des Altars von manchen Zerstreuungen, und Beschäftigungen befreyen, und in den Stand sezzen, für das Wohl der Seelen, und die Ehre Gottes, auf eine der puren Geistern ähnliche Art zu sorgen. Da mich aber die geschriebene, und ungeschriebene Geschichte offenbar lehret, daß die meisten unter den Geistlichen unaufhörlich aus Leib und Geist zusammengesezt bleiben, die ihnen angebohrnen Trieben nachkommen, das Joch des Cölibats von sich werfen, und wider denselben mit Gedanken, Worten und Thaten öfters anstossen, so wird mir kein Vernünftiger übel deuten, wenn ich behaupte, daß den Geistlichen eine keusche Ehe weit besser, als ein unkeuscher Cölibat anstünde.

93.

(a) — — Datus est mihi stimulus carnis meæ angelus satanæ, qui me colaphizet. Propter quod ter Dominum rogavi, ut discederet a me. Et dixit mihi: Sufficit tibi gratia mea. 2. Cor. 12. 7. & seq.

93. Das Uibel der Geistlichen wäre weder so groß, noch so furchtbar, wenn es bei ihren Ausschweifungen, und bei ihnen allein bliebe: Das Aergste aber ist, daß es alle übrige Handlungen derselben vergiftet, und sich über den Haufen des aufmerksamen Volkes ausdehnet. In einem Zustande, worin sie ihre Schwachheit gestürzet hat, fahren sie fort, das Wort des Herrn zu predigen, Gott zu opfern, und die Sakramente auszutheilen. Uiberzeugt, daß diese Verrichtungen jedem andern heilsam, und ihnen allein tödlich sind, fangen sie an, die Geheimnisse der Religion gering zu schäzzen, an denselben zu zweifeln, sie endlich zu verneinen. Mit Schauder hörte ich manchmal einigen Geistlichen zu, welche in einem entschiedenen Tone unter die Weltlichen solche Lehren zerstreueten, die den Apostel des Teufels weit mehr, als den Priester des Allmächtigen verriethen. Ich bekenne es gerne, daß diese die wenigsten sind, und daß die meisten unter den Geistlichen, die das Unglük haben, ihrer Schwachheit zu unterliegen, das Gegentheil lehren, und predigen, und sich alle Mühe geben, ihre Vergehungen vor den Augen der Welt zu verbergen. Hört aber ihre Aufführung darum auf, auszubrechen, und oft in die Augen des Volkes zu fallen? Wer

kann

kann hier die Aergernisse, die sie dadurch verursachen, die Verderbnissen der Sitten, die sie unter den Weltlichen stiften, und die Wunden, die sie der unbeflekten Religion beibringen, mit Worten beschreiben? Diente es nicht zu dem Wohle der Gläubigen, und zu der Ehre der Religion, daß man allen diesen Unfugen vorkomme, ihrer natürlichen Schwachheit, durch die von Gott, und der Natur zugestandenen Mittel abhelfe, und denselben eine gesezmässige Ehe zuliesse?

94. Ich lasse es zu, was hier die Römer einwerfen, daß nämlich die Gestattung der Ehe nicht allen Ausschweifungen aller Geistlichen steuern würde. Denn ich weiß, daß auch unter den griechischen Geistlichen, und unter jenen Seelsorgern, denen die augsburgische und helvetische Glaubensbekenntniß das Heirathen gestattet, manche seyn, welche ihre Würde entehren, und mit ihren Vergehungen das unwissende Volk ärgern. Hindert es aber, zu behaupten, daß durch Zulassung der Ehe, gleichwie bei diesen, so auch bei uns, den meisten Verbrechen von dieser Art würde abgeholfen werden? Alle die Geistlichen theile ich in drey Klassen ein: in die erste sezze ich diejenigen, denen es von Gott gegeben ist, sich zu enthalten, und alle die

die

im Wege stehenden Hindernisse zu übersteigen; in die zweyte, diejenigen welche ein wachendes Gewissen haben, und sich auch enthalten würden, wenn sie nur ihre Pflicht nicht zwänge unter den Menschen, und in der Mitte der Gefahren zu leben: in die dritte endlich diejenigen, welche ein verstoktes Gewissen haben, und nach den Wollüsten eben so trachten, als sie nach den Tugenden trachten sollten. Die ersten würden ihren untadelhaften Wandel fortsezzen, und den Gläubigen ein auffallendes Beispiel der Tugend vorlegen; die zweyten, welche auch die meisten sind, würden sich freiwillig bestreben, den ersten nachzukommen, und wenn es ihnen nicht gelänge, lieber zur Ehe greifen, als sich zur Parthey der dritten schlagen; den dritten endlich würde so wenig durch Gestattung der Ehe abgeholfen seyn, als es durch das Gesez des Cölibats abgeholfen ist. Allein der schadenvolle Unterschied dieser lezten von den ersten würde nicht mehr auf den geistlichen Stand und auf die Religion, sondern auf die menschliche Schwachheit, und Bosheit zurückefallen: und die Uibertreter würden mit viel grösserem Rechte, als bisher zur Strafe gezogen werden können.

95. Alle diese Betrachtungen sind richtig, sagt die Gegenpartey, sie sind aber zugleich nur einseitig: man wende das Blatt auf die andere Seite um, und man wird alsobald die wichtigsten Unordnungen entdecken, die aus der Ehe der Geistlichen nothwendigerweise entstehen müßten. Ich weiß was diese Parthey sagen will: vielfältige Beschäftigungen in weltlichen Händeln; Vernachlässigung der geistlichen Pflichten; unermäßliche Sorgen für Weib und Kinder, und ohne Mittel hinterlassene Wittwen und Waisen sind die Unordnungen, die sie sosehr befürchtet. Ist aber diese Furcht eine hinlängliche Ursache, die Geistlichen ihrer natürlichen Freyheit zu berauben, sie in einer Sklaverey zu halten, und ihnen zu wirklichen Verbrechen Anlaß zu geben? Wenn die Päbste, und Bischöfe den weisesten Verordnungen der Kaiser Konstantin, Valentinian, Arkadius, und Justinian, die die Zahl der Geistlichen einschränkten (b), immerfort nachgekommen wären, wenn sieauf keinen andern Titel, als auf Benefizien, und zu keiner andern Zeit, als zur Zeit einer Entledigung, neue

(b) *Cod. Theod. L. 3. & 32. de Episcop, Eccl. & Cler. item Novel. 3. praef. cap. 1 & 2.*

neue Priester geweihet hätten; so würde man keine von den obbemeldeten Unordnungen aus der Ehe der Geistlichen zu befürchten haben. Gleichwie die meisten Beamten des Kaisers alle jene Händel, die ihren Pflichten nachtheilig sind, sorgfältig vermeiden, und sich nichts so sehr angelegen seyn lassen, als die genaue Verwaltung ihres Amtes, wovon sie ihren Unterhalt, und jenen ihrer Weiber, und Kinder ziehen; so würden sich auch die meisten Geistlichen alle Mühe geben, die Pflichten ihrer Stellen, wovon sie, und ihre Weiber, und Kinder leben würden, vollständig zu erfüllen, und allen Händeln, die sie hindern könnten, tapfer zu entsagen. Da aber die Päbste seit der Zeit, als sie die Geistlichen für ihre unmittelbare Unterthanen zu betrachten, und einen Staat in dem Staat einzuführen angefangen haben, die Weihungen auf erdichtete Titeln zugestande, und dadurch die Zahl unnüzzer Geistlicher ins Unzählige vermehret haben: so muß ich meiner Gegenparthey in etwas weichen, und einen Vergleich mit derselben eingehen. Dieser besteht darin, daß man die Ehe nur jenen Geistlichen gestatte, welche Benefizien, oder andere zur Ertragung der anklebenden Last nöthige Mittel besässen, die übrigen hingegen, denen ihre Unfähigkeit, oder auch eine strafbare Nach-

lässig-

lässigkeit mit der Armuth auch den Cölibat auflegt, in ihrem Ruhestande zurük liesse. Dieser Unterschied wäre nur in der gegenwärtigen Verfassung nnthwendig; denn fürs Künftige hat schon noser weisester Kaiser solche Einrichtungen gemacht, die vor untauglichen, und überflüssigen Geistlichen wenig mehr fürchten lassen. Um den vorgegebenen Unordnungen noch mehr vorzubeugen, würden für die verheuratheten Geistlichen eben jene Mittel dienen, welche für die verheuratheten Weltlichen: 1tens man müßte den Benefiziaten die Hofnung zu grösseren Benefizien zulassen; 2tens man mußte nach dem Beispiele der Aerzte, und Rechtsgelehrten eine Kasse errichten, wovon die hinterlassenen Wittwen der Geistlichen verhältnißmässige Pensionen ziehen könnten. Durch das erste würde man den Eifer der Geistlichen zur Verwendung, und einer vollkommenen Erfüllung ihrer Pflichten schärfen, und durch das andere der Nothdürftigkeit ihrer Weiber, und Waisen vorkommen. Geschehe es bey allem dem, daß einige aus diesen nachdem Ableben ihrer Männer, und Väter noch betteln sollten, so würde es für die Kirche bei weitem nicht so schädlich seyn, als es heut zu Tage ist, wo die Geistlichen selbst betteln.

96. Unter diesen Maaßregeln würde die Ehe der Geistlichen niemals dem Staate zur Last werden: sie würde vielmehr das Wohl desselben ungemein befördern. Ich will hier nichts von so vielen Personen weiblichen Geschlechts reden, welche nun in einem nach allen Beziehungen nachtheiligen Cölibate leben, die doch bey einer solchen Veränderung von der wir handeln, würden versorget werden. Ich will auch von der Vereinigung so vieler Gemüther, und Familien und der Zusammentretung des bürgerlichen und geistlichen Standes zu dem nämlichen Endzwecke schweigen. Nur von der Bevölkerung, die dadurch einen nicht unbeträchtlichen Zuwachs gewinnen würde, will ich ein Paar Worte sagen. Es ist ein unläugbarer Grundsaz der Politiker, daß von der Bevölkerung der Länder gleichwie die Industrie, die Handlung, und der Umlauf des Geldes, eben so auch der Reichthum und die Stärke eines Staates abhange. Ein anderer eben so unläugbarer Grundsaz ist, daß der Reichthum, und die Stärke des Staates nach der Beschaffenheit, Fähigkeit und Erziehung der Glieder, woraus diese Bevölkerung besteht, verhältnißmässig zu- oder abnehme. Wenn es also zugleich unläugbar ist, daß die Geistlichen vermöge ihrer Regelmässigkeit mit zahl-

reichen, und starken Menschen, vermöge ihres Eifers mit wohlgesitteten und gut erzogenen Bürgern, und vermöge ihrer Einsichten mit geschikten, und wohlunterrichteten Gliedern den Staat bereichern würden; so kann man unmöglich verkennen, daß die Ehe der Geistlichen zu dem Reichthume, und der Stärke des Staats, folglich auch zu dem davon abhangenden allgemeinen Wohle einen merklichen Zuwachs beitragen würde.

97. Dies wäre schon genug, um zu schliessen, daß auch der Majestät des Kaisers nichts so sehr anstünde, als die Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen. Es giebt aber noch mehrere Gründe, die das nämliche bekräftigen. Ich betrachte den Kai er als Landesfürsten, und als Schuzhe rn der Religion: als Landesfürst hat er das Recht, nicht nur über die Körper, sondern auch über die Herzen seiner Unterthanen zu herrschen: kann er aber auf die Herzen seiner Geistlichen gegründete Ansprüche machen, salang sie von einer fremden Macht mit Gewalt von dem, was an den Staat am stärksten bindet durch den Nothcölibat losgerissen werden? Nein, würde der Cardinal Carpi sagen, und darum wollen wir ihnen die Ehe nicht gestatten: ich sage aber nicht so, ich sage nur,

daß

daß die Geistlichen bei Wiedererhaltung ihrer natürlichen Freyheit dem Kaiser weit mehr zugethan, und aus Dankbarkeit bereiter seyn würden, ihr Leben, Hab und Gut, zum Wohle desselben zu opfern. Als Schuzherr der Religion hat er die Verbündlichkeit die Ehe derselben zu befördern, und alle, wie immer eingeschlichene Unfugen zu entfernen. Thut er aber dieser Verbindlichkeit genug, wenn er die Minister derselben unter der Tyraney einer feinen Politik schmachten läßt?

98. Es ist noch ein wichtiger Dienst, den der Kaiser durch eine solche Einrichtung der Religion Christi, und seinen Staaten leisten würde. Der Stolz der römischen Höflinge, und die von denselben in die Kirche Gottes eingeführten Mißbräuche haben eine unzählige Menge christlicher Schaafe von unserer Kirche getrennet. Rom hat sie zwar wiederholtermalen zurükgerufen; weil es aber mehr die Stimme des gedungenen Knechtes, als jene des guten Hirten von sich hören ließ; so ist sein Rufen fruchtlos geblieben. Und was geschah? Weil Rom das Grundübel, das unsre getrennten Brüder von uns abhielt, aus Eigennuz nicht heben, und dennoch andererseits eine häufigre Trennung

dern wollte; so mußte es gewaltige, und beydentheils verbitternde Mittel ergreifen, es mußte controvertirn. Wer kann nun die grossen Uibel herzählen, die eine so feine Politik überall, und insonderheit in den Erbländern des Kaisers veranlaßte? Deutlich nahm sie der Kaiser wahr, und, denselben vorzubeugen, gab er schon im ersten Jahre seiner Regierung das so nöthige, und den Lehren Christi so gleichförmige Toleranzpatent aus. Eine so weise Verordnung konnte keine andere Wirkung hervorbringen, als die man erwartete: die Gemüther der Unterthanen sind dadurch versöhnet worden, und sie können sich unter dem nämlichen Dache, bei dem nämlichen Tische, in dem nämlichen Geschäfte, den Unterschied der Religion ungeachtet, mit einander vertragen. Kommen sie aber auch in die nämliche Kirche zusammen? Nehmen sie auch an den nämlichen Sakramenten Theil? Stehen sie sich auch durch wechselseitige Gebether bei. Ach nein! dies würde nur die Zulassung der bürgerlichen Ehe, und die Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen in kurzer Zeit bewerkstelligen. Die Seelsorger der von uns genannten Schaafe, die uns auch jezt das Recht zum Himmelreiche wiederfahren lassen, würden mit eben demselben Fleisse zur Vereinigung der Religio-

gio-

gionen arbeiten, als unsere Geistlichen zur Vereinigung der Gemüther, und Wegräumung der Vorurtheile gearbeitet haben, und noch arbeiten werden.

99. Die Vereinigung der Evangelischen Reformirten, und disunirten Griechen mit den Katholischen würde eine grosse Feyerlichkeit nicht nur im Himmel unter den Engeln, sondern auch auf Erden unter den Menschen veranlassen: das ganze Europa würde über eine so glükliche Veränderung frohlocken, und den herzhaften Urheber derselben lossprechen: Rom allein dem es ein so großes Opfer, als die bürgerliche Ehe, und den Cölibat der Geistlichen kosten müßte, würde unzufrieden seyn. Muß aber das Mitleiden gegen Rom, gegen eine Stadt, die kein Mitleiden gegen die Menschen seit so vielen Jahrhunderten kennet, eine so heilsame Unternehmung hindern, und den aufgeklärsten Kaiser; der die Nothwendigkeit derselben in ihrem vollen Lichte einsieht, davon abhalten? Behütte Gott! es würde gegen Rom selbst grausam seyn: denn solang es mit den ehelichen Händeln, dem Cölibate der Geistlichen, und der Handhabung seiner Gesezze in fremden Ländern zu thun haben wird; solang wird es die ihm von Gott selbst auf-

gelegten Pflichten vernachlässigen, und dem Gelde weit mehr, als dem Heile der auswärtigen Nationen entgegen sehen. Räumt man aber solche Ursachen aus dem Wege; entlediget man es von so vielen weltlichen Beschäftigungen, die den Aposteln, und den Päbsten unbekannt waren; so wird es auch seinen Eigennuz vergessen, seine wirklichen Obliegenheiten, und Rechte deutlich unterscheiden, und von fremden Ländern, anstatt ihrer Schäzze, reinen Glauben, und untadelhafte Sitten, den Lehren Christi gemäß fodern.

100. Wir haben erwiesen, daß das Wol der christlichen, und Weltlichen, der Gläubigen, und Ungläubigen, der Staaten, und ihrer Oberhäupter, der Kirche, und der Päbste die Abschaffung des Nothcölibats der Geistlichen erfodert. Was bleibt uns also noch übrig, als unsere gerechte Wünsche gegen den Himmel zu richten, und Gott inbrünstig zu bitten, er möge sich seines auserwählten Volkes, welches durch soviele Jahrhunderte größtentheils in einem beklemmten gezwungenen, naturwidrigen Stande lebet, erbarmen, und dem gesalbten Menschenfreunde den Muth einflössen, dasselbe zu trösten. Eine so rühmliche That würde in den

unsterblichen Jahrbüchern der Menschheit aufgezeichnet, und zum Denkmale der schuldigsten Dankbarkeit bey jeder Nachkommenschaft aufbewahret werden. Auch die übrigen Fürsten Europens würden diesem herrlichen Beispiele alsobald folgen, und vielleicht nur dies bedauren, daß sie, indem sie lang vor unserem Kaiser ihre nur eigennüzlichen Rechte von den römischen Höflingen, ohne Umstände, wiederum an sich gezogen, dem Kaiser allein den Ruhm überliessen, vor allen andern alleraußerordentlichsten katholischen Landesfürsten, von eben jenen Höflingen die Rechte der Menschheit zurücknehmen.

191. Würde etwa darum der römische Hof die Pfeile der Exkomunikazion latæ, aut ferendæ sententiæ wider der Kaiser losziehen? Ach nein; das kann ich mir von ihm unmöglich einbilden. Durch soviele Vorlesungen muß er auswendig gelernet haben, daß der Pfeil der Exkomunikation der einen, und der andern Art seine Spizze verlohren hat, und an denjenigen unmöglich haften kann, die ihre Rechte, und jene der Menschheit großmüthig vertheidigen. Höchstens könnte der hiesige Kardinal mit wenigen Bischöfen den Schuz des römischen Ho-

fes entweder aus Dankbarkeit gegen ihn oder aus einer vermeinten Verbindlichkeit auf sich nehmen, und dem Kaiser vorstellen, 1stens daß die aus einer bürgerlichen Ehe erzeugten Ehe erzeugten Unterthanen des Kaisers samt ihren Nachkommen manchen Hindernissen ihrer Erbrechte bei der Nachkommenschaft, als sowohl in auswärtigen Staaten könnten ausgesezt werden: 2tens daß aus der Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen weit kleinere Vortheile, und grösserer Unfugen entstehen müßten, als wenn man den Cölibat der Soldaten aufhöbe: 3tens endlich daß er, wenn er ein solches Vorhaben zu Werke bringen wollte, an den Pabst selbst sich wenden müßte, um dem Aergernisse, und den Unruhen der Gewissen vorzukommen. Sind aber diese Vorstellungen viel gegründeter, als jene, die wir schon widerleget haben? Die Vortheile der bürgerlichen Ehe sind allzu auffallend, als daß sie nicht in kürzester Zeit viel allgemeiner in Europa, als die Aufhebung der Mönchen, werden soll: woher werden also die obbemeldeten Hindernisse, und Verweigerung der Erbrechte kommen? Allein geben wir zu, daß diese Annahme der bürgerlichen Ehe nicht so geschwind allgemein werde: wird dies eine böse Folge haben? Warum bringt

denn

denn die bürgerliche Ehe der Reformirten, Evangelischen, mit denen wir leben, und heirathen, keine grössere Erbverwirrungen hervor, als unser Sakrament der Ehe? Fürchtet aber dennoch jemand (denn es giebt lächerlichste Fürchtende) eine Gefahr für seine Kinder; so empfange er das Sakrament: wer hat es ihm verbothen? Ich will nur, daß es nicht gebothen seyn soll. Der von den Soldaten hergezogene Vergleich ist blendend; aber nur ein gar blödes Aug kann er blenden: denn er ist so roh, und ohne alle Unterscheidung hingeworfen, daß man nur einiger Worte bedarf ihn zu berichtigen. Ist der seelsorgende Priester wie ein gemeiner Soldat? Ist die Anzahl der Seelsorger eben dieselbe mit jener der gemeinen Soldaten? Hat der Seelsorger immer herumzuwandern, wie ein großer Theil der Soldaten? Ist der Seelsorger zur Erziehung seiner Kinder so unausgerüstet, als gemeiniglich ein Soldat? Welcher Unterschied! Berichtigen wir nun den Vergleich, und sagen wir, man habe mit den seelsorgenden Priestern in Betreff der Ehe nicht anders zu verfahren, als es der Kaiser mit den Grenzsoldaten, den Beurlaubten, und den Offiziren thut. An den römischen Hof aber muß man sich in diesem Geschäfte freylich nicht wenden. Denn, thäte

dies der Kaiser, würde er wohl darum mehr ausrichten, als Ferdinand der erste, als der Herzog von Bayern, als das ganze Reich im tridentinischen Kirchenrathe ausgerichtet haben? Ich weiß, der heutige Pabst ist einsichtsvoll, und gutherzig; er würde daher die Gerechtigkeit so einer Foderung wahrnehmen, und sie gestatten, muß man ihn aber darum der Gefahr einer Vergiftung aussezzen, besonders in diesem Falle, wo der Kaiser von Gott die Gewalt hat, die durch so viele Jahrhunderte in der Kirche Gottes im Schwunge gewesene bürgerliche Ehe wieder herzustellen, und dadurch den Nothcölibat der Geistlichen aufzuheben?

102. Ich würde nie ein Ende machen, wenn ich alle die Spizfindigkeiten, und Kunstgriffe der römischen Parthey durchnehmen wollte. Ich habe im ersten Theile dargethan, daß die Zulassung der bürgerlichen Ehe der Religion Christi nicht am mindesten wider spreche: in dem zweyten, daß die Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen keine Unordnung, vielmehr eine nach allen Beziehungen heilsame Einrichtung sey. Die Gründe die ich aus der Vernunft, der heiligen Schrift, und der Geschichte angeführet habe, sind fest und unbeweglich: was kann ich zu einem

glük-

glüklichen Ausgange dieser Abhandlung noch hinzusezzen, als sie dem Schuzze jener aufgeklärten Köpfe, jener geheiligten Männer empfehlen, welche die Unterstüzzung der gedrükten Menschheit zur Hauptpflicht haben. Sie sind es verehrungswürdige Herren! derer unaufhörlichen Bemühungen die Unterthanen die Könige und Königreiche zu verdanken haben, daß sie heut zu Tage unter dem schweren Joch einer auswärtigen, einer willkührlichen Regierung nicht mehr schmachten, und die Rechte ihrer natürlichen Freyheit wiederum geniessen. Würde ihnen die Geistlichkeit weniger Dank wissen, wenn ihr ihre Menschenliebe das nämliche Recht wiederfahren liesse?

Jezt können Sie, mein Freund! ihr Endurtheil fällen: lassen Sie sich aber nicht von der Furcht vor der Feder des P. Fast irre machen: meine Beweise, sein Alter, seine Gesundheit, und seine Stelle lassen mich von ihm einen vollkommenen Beifall erwarten. Stimmen Sie auch meiner Meinung bei; so thuen Sie mit allen Frommen die nämlichen Wünsche zu Gott, und bitten Sie ihn, er möge aus seiner unendlichen Barmherzigkeit die Vollziehung derselben beschleu-

nigen: und dann machen Sie das Ihrige zu Geld, und reisen Sie eilends nach Wien: Sie werden nicht der einzige herreisende seyn: aus allen Ländern werden Ihnen manche nachkommen; wer nämlich von seinen Aeltern, in seiner Jugend, mit seinem Unwillen, Eigengennuzzes, oder Wirthschafts wegen, dem geistlichen Stande gewidmet worden ist, der wird in Oesterreich jene Freyheit wieder suchen, die ihm eine unächte Andacht, oder eine strafbare Politik weggenommen hat. Welch' ein Vergnügen würde es mir seyn, wenn ich ihre Güte mit Güte vergelten, und Sie zu mir einladen könnte. Leben Sie wohl, und seyn Sie versichert, daß ich bin ꝛc.

Wien den 10. April 1785.

Ihr Freund

Frommberger.

Verzeichniß

der

hierin enthaltenen

Hauptstücke und Abschnitte.

Von der Zuläßlichkeit der bürgerlichen Ehe, und von der Aufhebung des Nothcölibats der Geistlichen.

Erster Theil.

Von der Zuläßigkeit der bürgerlichen Ehe.

Erstes Hauptstück.

Von der blos bürgerlichen Ehe.

1. Lehre des tridentinischen Kirchenraths von der Ehe.

2. Die Ehe, und das Sakrament der Ehe sind zwey von einander unterschiedene Dinge.

3. Zur Ehe ist die Freiheit der Gatten, und ihr einstimmiger Beifall nothwendig.

4. Hievon hängt der Begriff der Hindernisse ab, welche entweder natürlich, oder eingesezt sind.

5. Diese kann nur die weltliche Obrigkeit ein-

füh-

führen, und nur sie kann davon lossprechen.

6. Keines Weges aber die geistliche;

7. Welche bisher nur Verwalterin jener Macht war, die sie von der Weltlichen erhalten hat:

8. So eine Ehe ist also bloß bürgerlich,

9. Welche daher, weder ihrer Natur nach, wie es P. Soto behauptete,

10. Noch aus einem Befehle Christi unscheidbar ist.

11. Sie kann vielmehr auf zweyerley Arten und aus von der weltlichen Obrigkeit bestimmbaren Ursachen geschieden werden.

12. Man bringt aus der h. Schrift einige Stellen vor, die den gegebenen Lehren zu widersprechen scheinen:

Zweytes Hauptstück.

Von dem Sakramente der Ehe:

13. Die bürgerliche Ehe ist die Materie des Sakramests der Ehe; dazu ist noch ein Minister, und eine Form nöthig.

14. Minister dieses Sakraments sind nicht die Gatten: und die Form desselben sind nicht die Worte, wodurch jene ihren Beifall ausdrücken.

15. Und die Gründe, welche die Scholastiker dawider anführen, sind nur solche.

16. Welche die bloß bürgerliche Ehe, nicht aber das Sakrament derselben betreffen.

17. Der Minister dieses Sakraments ist vielmehr der Priester; und die Form, die von der Kirche angezeigten Worte.

18. Die (§. 12.) angeführten Stellen reden nur von der Sakramentalehe.

19. Welche daher überhaupt unscheidbar ist.

Ist

Ist sie es auch schlechterdings? Auch im Falle eines Ehebruches?

20. Wenn man sagt, dies scheine der heiligen Schrift,

21. dem nizänischen Kirchenrathe,

22. Der Gewohnheit der griechischen Kirche, und dem Gebrauche des römischen Hofes zuwider.

23. So sagt man nichts worauf der bedrohte Fluch des tridentinischen Kirchenrathes fallen könnte.

24. Die Kirche allein kann die Hindernisse des Sakraments der Ehe einführen, und hat auch manche eingeführet.

25. Dies, und nichts anders heissen die Sazzungen des tridentinischen Kirchenrathes über die Hindernisse der Ehe, und die daraus entstehenden ehelichen Händel.

Drittes Hauptstück,

Die bloß bürgerliche Ehe kann in der christkatholischen Kirche ohne das Sakrament der Ehe bestehen.

26. In dem neuen Testamente scheint die Zulassung einer bürgerlichen Ehe; nirgends aber das Gebot Christi, sie durch das Sakrament heiligen zu lassen, hervor.

27. Dem zu Folge bestand die bürgerliche Ehe ohne das Sakrament, nicht nur in den ersteren, sondern auch in den späteren Zeiten, ja sogar in manchen Fällen noch heut zu Tage.

28. Daß sie gar im Schwunge bis zu Zeiten des Kaisers Leo VI. gewesen sey,

29. Zeigen die Gesezze 1tens der Kaiser Theodos, und Valens,

30. 2tens der Kaiser Theodos II. und Valentinian III.

31. 3tens des Kaisers Justinian.

32. 4tens des Kaisers Justin.

33. Denn alle diese Kaiser haben von der Ehe, und ihrer Scheidbarkeit immer so gesprochen, als ob sie die Kirche nichts angieng.

34. Es gab jedoch auch zu diesen Zeiten manche Andächtige, welche ihre Ehen, ja so gar auch ihre Verlobungen durch das Sakrament heiligen liessen.

35. Der Kaiser Leo hat zuerst zur Gültigkeit der Ehe das Sakrament erfodert.

36. Er scheint aber hierin, entweder die Beschaffenheit des Sakraments, oder die vorkommenden Fälle verkennet zu haben.

Viertes Hauptstück.

Der Kaiser kann in seinen Staaten die blos bürgerliche Ehe, ohne geringste Kränkung der Religion zulassen.

37. Hier ist nicht die Frage von der Abschaffung des Sakraments der Ehe, sondern nur von der Zuläßbarkeit blos der bürgerl. Ehe.

38. Dies kann der Kaiser thun.

39. Und vielleicht ist er auch dazu verbunden.

40. Und wenn dadurch den meisten Unfugen, Misbräuchen, und Streitigkeiten mit dem römischen Hofe gesteuert werden kann.

41. So sollte er sich durch das Gerede davon nicht abhalten lassen.

Zweyter Theil.

Von der Aufhebung des Cölibats der Geistlichen.

Erstes Hauptstück.

Ursprung des Cölibats der Geistlichen.

42. Die Herschsucht der Päbste, welche aus der Manichfaltigkeit der von ihnen ausgegebenen Gesezze besonders hervor leuchtet,

43. war in den ersten Jahrhunderten unbekannt, und fieng nur nach der hergestellten Ruhe der Kirche an.

44. Obwohl sie von Mönchen, auch mit Nachtheile der Bischöfe, geleget, und unterstüzzet worden ist,

45. So würde sie doch nie die Oberhand erlangt haben, wenn die Fürsten derselben nicht hätten unterliegen müssen.

46. Aus dieser Quelle entstanden die meisten Gesezze, welche nun ungerechter Weise Gesezze der Kirche genannt werden.

47. Wenigstens so entstand das Gesez des Cölibats der Geistlichen; denn nicht einmal einen klaren Rath gab Christus hinzu seinen Aposteln,

48. Die vermuthlich verheirathet waren, und ihre Weiber, erst nach erhaltener Einwillignng derselben, verliessen.

49. Auch die Apostel legten den Geistlichen keinen Cölibat auf;

sie liessen denselben vielmehr die Freiheit,

50. Vermöge welcher die Geistlichen der ersten Jahrhunderte entweder ledig blieben, oder nach ihren Gutbefinden heuratheten.

51. Die Voraussezzung eines Gesezzes für diese Zeiten ist falsch, und die Falschheit läßt sich aus dem anzirastischen Kirchenrathe, und manchen Beispielen erweisen.

52. Eben so die Falschheit, daß sich die Geistlichen nach der Weihung der Weiber, die sie bei sich behielten, nicht gebrauchten, leuchtet aus einigen Beispielen, und besonders aus dem hervor, was im nizänischen Kirchenrathe vor sich gegangen ist.

53. Die dritte Sazzung dieses Kirchenrathes ist uns nicht zuwider.

54. Der Pabst Siricius sezt also ohne Grund ein Gesez des Cölibats in der Kirche voraus; er ist der erste, der es ausgiebt.

55. Dem Siricius ahmten manche Päbste (aber nicht Pelagius, denn er that das Entgegengesezte), und den Päbsten manche lateinische Bischöfe in ihren Synoden nach. Warum aber nicht auch die Griechischen?

56. Dem ungeachtet, heuratheten doch die Geistlichen sowohl nach als vor der Weihung; dies erhellt aus dem trullanischen Kirchenrathe,

57. Nach welchem die Gewohnheit einer zweijährigen Bedenkzeit, nach der Weihung zu heurathen, entstanden, und erst von Kaiser Leo abgeschaffet worden ist.

58. um die Zeit heuratheten die Geistlichen auch im Deutschlande,

59. Und wider diese erneuerte Leo VIII. das Gesez des Cölibats. Nicolaus II. und Alexander II. verboten sogar den Weltlichen, der Messe der verehlichten Priester beizuwohnen. Es war aber alles umsonst.

60, Daher trieb es Gregor VII. noch weiter; er befahl den deutschen Bischöfen, die Geistlichen, die ihre Weiber

der nicht entlassen wollten abzusezzen.

61. Weil es aber ihm nicht gerieth; so schrieb er an die Herzoge von Schweden, und Kärnten, sie sollten die verehlichten Geistlichen von Messelesen durch die Gewalt abhalten: welches daß größte Aergerniß veranlaßte.

62. Hieraus kann man unmöglich auf ein allgemeines Gesez der Kirche schliessen.

63. Seit dem heuratheten nun die Priester ingeheim bis zur Zeit Luthers, zu dessen Parthey sich die meisten schlugen.

64. Um dem Uibel zu steuern, foderte der Kaiser Ferdinand, und das ganze Deutschland von dem tridentinischen Kirchenrathe die Aufhebung des Nothcölibats: es wurde auch in demselben darüber berathschlaget; allein nach einem Gezänke der Mönche,

65. Folgten zwei widrige Sazzungen.

66. Welche doch für ein Gesez der allgemeinen Kirche nicht gehalten wenden können:

67. Wenigstens war es nicht dafür gehalten von dem Kaiser, und von dem Bayrischen Kuhrfürsten, welche sich zu einer Einschränkung desselben an den Pabste wendeten. Da aber dies Bestreben fruchtlos blieb;

68. So gaben sie den Umständen nach, und liessen ihre Geistlichkeit bei ihrem vorigen Zustande.

Zweytes Hauptstück.

Gründe und Gegengründe des Cölibats der Geistlichen.

69. Man führt an, und widerlegt 1tens den Grund des Pabstes Sirizius.

70. 2tens jenen des Pabstes Innocenz, und des h. Hieronimus.

71. 3tens Jenen, den manche aus der Nothwendigkeit ziehen, sich in weltliche Händel nicht einzuflechten.

72. 4tens Jenen, den uns der Pabst Pelagius andeutet.

73. Und da diese nur vorgebliche Gründe sind; so führt man den ächten Grund an, den der Cardinal Carpi Pius dem IV. vorbrachte

74: Von dieser Art ist die Furcht des römischen Hofes nicht, ihre Auskundschafter zu verlieren

75. Zweierley Gegengründe.

76. Da, auch nach der freygebigsten Voraussezzung,

77. Das Gesez des Cölibats mehr zum Verderben, als zum Erbauen taugt;

78. So hat, Kraft der so genannten Schlisselmacht, weder die Kirche, noch der Pabst die Gewalt, es auszugeben.

79. Das einem jeden angebohrne Gesez: mehret euch, und seyd fruchtbar! zeiget die Grundtriebe zur Fortpflanzung,

80. Zu derer Uiberwindung eine besondre Gnade Gottes nothwendig ist.

81. Da also diese, die Gott, gleichwie die Gaben des h. Geistes, wem, uud wan er will, giebt die Kirche den Cölibatsherren nicht verschaffen kann, so kann sie auch ihnen nicht das Gesez des Cölibats auflegen.

82. Gelten diese zwey Beweise auch von den dem Gelübde der Mönche, und Nonnen?

83. Die Gesezze der Kirche, welche die Gesezze Christi, oder der Natur einschärfen, bringen mit diesen die nämliche Verbindlichkeit hervor. Thun sie es auch in gleichgültigen Dingen?

84. Gleichwie die Endzwecke des Menschen zwey sind; so sind auch von Gott zwey Mächte bestimmet,

85, Welche das Recht haben, die ihren Endzwecken entsprechenden Mittel durch ihre Gesezze vorzuschreiben,

86. Die Unterscheidung dieser Mittel in nothwendige, oder nur bequeme ist merkwürdig;

87 Denn nachdem die Gesezze nothwendige, oder nur bequeme Mittel vorschreiben; so ist die Verlezzung derselben entweder eine tödliche, oder läßliche Sünde.

88. Da also Christus alle die zur ewigen Glükseligkeit nothwendige Mittel vorgeschrieben hat; so kann die Kirche nur bequeme Mittel vorschreiben, folglich auch nur unter einer läßlichen Sünde durch ihre Gesezze verbinden.

89. Ein anderes ist mit den bürgerlichen Gesezzen, welche zu ihrem Endzwecke sowohl bequeme, als auch nothwendige Mittel zu bestimmen haben.

90. Daher verbindet das Gesez des Cölibats, wenn auch eines ist nur nnter einer läßlichen Sünde.

Drittes Hauptstück.

Anständigkeit den Cölibat der Geistlichen aufzuheben.

91. Eingang dieses Hauptstückes.

92. Die Aufhebung des Nothenlibats ist sowohl den Geistlichen,

93. Als auch den Weltlichen anständig!

94. Dadurch würde man den meisten Verbrechen der Geistlichen abhelfen,

95,

Verzeichniß.

95. Art, den von der Gegenparthey befürchteten Unordnungen vorzukommen.

96. Die Ehe der Geistlichen würde auch dem Staate nüzlich seyn:

97. Daher stünde auch dem Kaiser die Aufhebung des Nothcölibats zu.

98. Welche zur Vereinigung der verschiedenen Religionen,

99. Und zum Heile Roms selbst vieles beitragen würde.

100. Es ist also zu wünschen, daß sich der Kasier zu einer solchen rühmlichen That entschliesse,

101. Und durch die Furcht vor einer ungeräumten Exkommunikation, oder durch andre Einwendungen weniger Bischöfe sich nicht abhalten lasse.

102. Schluß der Abhandlung.